

Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage	5
1.1 Finanzielle Ausgangslage	5
1.2 Vorgaben des Kantonsrates	6
1.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	6
1.4 Vorgehen für die Erarbeitung des Sparpakets II	7
1.5 Leitlinien für die Sparmassnahmen beim Personalaufwand	7
1.6 Aktualisierungen im Bereich der Investitionsplanung	8
2 Externe Gutachten	9
2.1 Review der Finanzplanung	9
2.2 Analyse der Schuldenbremse	9
2.3 Behindertenbereich / Fürsorge	10
2.4 Ergänzungsleistungen	10
2.5 Fachhochschulen / Universität / Sekundarstufe II	11
2.6 Kantonspolizei	11
2.7 Gesundheit / Psychiatrie	12
2.8 Immobilienmanagement	12
3 Sparpaket II im Überblick	13
4 Kürzungsmassnahmen	15
4.1 Aufwandminderung in den Departementen und der Staatskanzlei	15
4.2 Aufwandminderung in Querschnittsbereichen	28
4.3 Aufwandminderung im Bereich der Staatsbeiträge	30
4.4 Projekt Aufgabenerfüllung	30
5 Massnahmen mit Bezug auf die Gemeinden	31
5.1 Umfang der Beteiligung der Gemeinden	31
5.2 Öffentliche Abgaben im Kanton St.Gallen (40.12.02)	32
5.3 Massnahmen in ausgewählten Aufgabenbereichen	33
5.4 Abklärungen zur Integration von Stadt- und Kantonspolizei	33

6	Sondereffekte	34
6.1	Anpassung der Abschreibungsregeln	34
6.1.1	Schuldenbegrenzung im Kanton St.Gallen	34
6.1.2	Verlängerung der Abschreibungsfrist für Spitalbauten	36
6.1.3	Verschiebung des Abschreibungsbeginns	36
6.2	Gebührenüberschuss Strassenverkehrsamt	37
7	Ertragsseitige Massnahmen	38
8	Übergangsmassnahmen	39
9	Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke	42
9.1	Bezug aus dem Eigenkapital	42
9.1.1	Besonderes Eigenkapital	42
9.1.2	Freies Eigenkapital	42
9.1.3	Entwicklung des Eigenkapitals	43
9.2	Steuerseitige Massnahmen	43
10	Ersatzmassnahmen	44
11	Parlamentarische Vorstösse im Kontext zum Sparpaket II	49
12	Weiteres Vorgehen	51
13	Antrag	51
	Entwurf [Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)]	52
	Anhänge:	
A 1	Detaillierte Informationen zu den Kürzungsmassnahmen (K1 bis K52) und den ertragsseitigen Massnahmen (E1 bis E3)	57
A 2	Priorisiertes Investitionsprogramm 2013-2022	85
A 2.1	Liste der Investitionen und Investitionsbeiträge	85
A 2.2	Erläuterungen zum Investitionsprogramm	88
A 2.2.1	Allgemeine Anpassungen	88
A 2.2.2	Neuaufnahme ins Investitionsprogramm	90
A 2.2.3	Wegfall aus dem Investitionsprogramm	92
A 3	Finanzielle Auswirkungen einer Zusammenlegung der Polizeikorps	93

Zusammenfassung

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013-2015 des Kantons St.Gallen zeigt ein erhebliches strukturelles Ungleichgewicht zwischen Gesamtaufwand und Gesamtertrag der laufenden Rechnung. Die Defizite der Planjahre 2013 bis 2015 belaufen sich auf 270 bis gut 300 Mio. Franken:

in Mio. Franken	Voranschlag	AFP	AFP	AFP
	2012	2013	2014	2015
Aufwand	4'389.5	4'566.7	4'794.2	4'958.4
Ertrag vor Bezug freies Eigenkapital	4'161.1	4'297.5	4'495.7	4'652.2
Bezug freies Eigenkapital	200.0	-	-	-
Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung	28.4	269.3	298.5	306.3

Im Gegensatz zum Voranschlag 2012, der einen Bezug von freiem Eigenkapital in der Höhe von 200 Mio. Franken enthält, sind in den Planwerten der Jahre 2013 bis 2015 keine Bezüge aus dem freiem Eigenkapital enthalten. Eingerechnet sind dagegen der im Rahmen des Voranschlags 2012 erhöhte Steuerfuss von 105 Prozent, die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 40 Mio. Franken pro Jahr sowie die vom Kantonsrat im Februar 2011 beschlossenen Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes (Sparpaket I) in der Grössenordnung von 90 Mio. Franken.

Mit Beschluss vom 21. Februar 2012 hat der Kantonsrat die Regierung eingeladen, ein Sparpaket II vorzulegen, das bis im Jahr 2015 eine Sparwirkung im Vergleich zum AFP 2013-2015 von mindestens 200 Mio. Franken vorsieht. Nicht als Massnahmen mit Sparwirkung sollen demnach Steuermehrerträge als Folge einer Steuerfusserhöhung sowie weitere ertragsseitige Massnahmen gelten.

Das von der Regierung erarbeitete Sparpaket II erreicht im Planjahr 2015 ein Volumen von 199.4 Mio. Franken und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- **Aktualisierungen AFP (19 Mio. Franken):** Unter diesem Titel wurden aufgrund von aktuellen Informationen und einer erneuten Verifizierung der Planzahlen des AFP 2013-2015 diverse Aktualisierungen vorgenommen.
- **Kürzungsmassnahmen (101 Mio. Franken):** Dieser Massnahmenblock enthält nachhaltig wirkende Aufwandminderungen in den Departementen und der Staatskanzlei, in den Querschnittsbereichen (Personal, Immobilienmanagement) sowie im Bereich der Staatsbeiträge. Ferner enthalten sind Entlastungen, die sich im Rahmen des Projekts Aufgabenteilung bzw. -erfüllung von Kanton und Gemeinden für den Kanton ergeben.
- **Massnahmen mit Bezug auf die Gemeinden (20 Mio. Franken):** Dieses Element umfasst die Beteiligung der Gemeinden am Sparpaket II.
- **Sondereffekte (50 Mio. Franken):** Unter den Sondereffekten sind einerseits Lockerungen im Bereich der Abschreibungsregeln und andererseits eine Anpassung der Mittelzuteilung im Bereich des Strassenfonds erfasst.
- **Residualkorrekturen (10 Mio. Franken):** Bei den Residualkorrekturen handelt es sich um betraglich kleinere Kostenoptimierungen und Massnahmen, die im jährlichen Budgetprozess eingespart werden sollen.

Nicht Bestandteil des Sparpakets II bzw. des massgebenden Volumens von 200 Mio. Franken gemäss Vorgabe des Kantonsrates sind die nachfolgenden Massnahmenblöcke mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 106.9 Mio. Franken (2015). Diese Massnahmen generieren das zum Sparpaket II notwendige zusätzliche Entlastungsvolumen, mit welchem die verbleibende Finanzierungslücke geschlossen werden kann:

- **Ertragsseitige Massnahmen (17 Mio. Franken):** Nebst der Begrenzung des Pendlerabzuges wird die Anpassung von Studiengebühren wie auch diverser Verwaltungsgebühren vorgeschlagen.*
- **Übergangsmassnahmen (5 Mio. Franken):** Dieser Massnahmenblock enthält Entlastungsmassnahmen aus diversen Departementen, welche den Staatshaushalt vorübergehend entlasten werden.*
- **Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke (84 Mio. Franken):** Um die nach Umsetzung des Sparpakets II sowie den oben erwähnten ertragsseitigen Massnahmen und den Übergangsmassnahmen verbleibende Finanzierungslücke zu schliessen, schlägt die Regierung nebst Bezügen aus dem besonderen und dem freien Eigenkapital steuerseitige Massnahmen vor.*

Im Rahmen der Erarbeitung des Sparpakets II hat die Regierung verschiedene kantonale Aufgabenbereiche in Form von externen Gutachten überprüfen lassen. Dies erfolgte mit dem Ziel, eine Aussensicht einzuholen und somit umfassende Grundlagen für die Entscheidungsfindung zu erhalten. Entsprechende Erkenntnisse aus den Gutachten sind in die Arbeiten zum Sparpaket II eingeflossen. Mit Blick auf Entlastungsmassnahmen im Bereich der Gemeinden wurde die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) frühzeitig informiert und in die Arbeiten mit einbezogen.

Die Regierung hat im Zusammenhang mit den Arbeiten zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts die Investitionsplanung aktualisiert und das priorisierte Investitionsprogramm 2013-2022 verabschiedet. Die aktualisierten Werte zeigen, dass bis im Jahr 2015 das Volumen der durchschnittlichen Neuinvestitionen im Rahmen der Vorjahre und unter der Grenze von 180 Mio. Franken bleiben wird. Ab 2016 ist aufgrund der anstehenden Investitionsspitze mit einem deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Neuinvestitionsvolumen zu rechnen, welcher erst 2020 wieder zurückgehen dürfte.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zu den Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)

1 Ausgangslage

1.1 Finanzielle Ausgangslage

Gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2013-2015 des Kantons St.Gallen vom 20. Dezember 2011 weist die laufende Rechnung des Staatshaushalts für die Planjahre 2013 bis 2015 Defizite von jährlich rund 270 bis gut 300 Mio. Franken aus:

in Mio. Fr.	Voranschlag 2012	AFP 2013	AFP 2014	AFP 2015
Aufwand	4'389.5	4'566.7	4'794.2	4'958.4
Ertrag vor Bezug freies Eigenkapital	4'161.1	4'297.5	4'495.7	4'652.2
Bezug freies Eigenkapital	200.0	-	-	-
Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung	28.4	269.3	298.5	306.3

Die Ergebnisse enthalten den gesamten Aufwand und Ertrag der Planjahre inklusive der Aufwendungen und Erträge für die Gesetzesvorhaben und die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite. Im Gegensatz zum Voranschlag 2012, der einen Bezug von freiem Eigenkapital in der Höhe von 200 Mio. Franken enthält, sind in den Planwerten der Jahre 2013 bis 2015 keine Bezüge aus dem freien Eigenkapital enthalten. Eingerechnet sind dagegen der im Rahmen des Voranschlags 2012 erhöhte Steuerfuss von 105 Prozent sowie Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 40 Mio. Franken pro Jahr.

Die Zahlen des AFP 2013-2015 zeigen ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Gesamtaufwand und Gesamtertrag der laufenden Rechnung. In den Planwerten 2013 bis 2015 sind bereits bedeutende Sparmassnahmen aus früheren Kantonsratsbeschlüssen enthalten:

- Die vom Kantonsrat im Februar 2011 beschlossenen Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts (Sparpaket I, 33.11.09) in der Grössenordnung von 90 Mio. Franken (2014) sind Bestandteil des Zahlenwerkes. Für detaillierte Angaben wird auf Kapitel 2.5 in der Botschaft zum AFP 2013-2015 verwiesen.
- Die kantonsrätliche Vorgabe für das Sparpaket II im Umfang von jährlich 50 Mio. Franken (davon rund 30 Mio. Franken im Personalbereich) wurde im Rahmen des Voranschlags 2012 mit Entlastungsmassnahmen von rund 60 Mio. Franken bereits vorweggenommen. Dabei wurde u.a. auf die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs sowie auf Realloohnerhöhungen beim Staatspersonal verzichtet. Zudem wurden sämtliche Stellenbegehren aller Departemente zurückgestellt. Letztere sind indessen in den Planwerten des AFP 2013-2015 wiederum enthalten.

Mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 4.1 Prozent im Zeitraum 2012 bis 2015 liegt das Aufwandwachstum deutlich über der Zunahme des Ertrages von jährlich 2.2 Prozent. Das bestehende und sich für die nächsten Jahre abzeichnende Haushaltsungleichgewicht ist damit überwiegend struktureller Natur und unabhängig von der Konjunkturlage. Die Kosten steigen in verschiedenen Leistungsbereichen, so im Spitalbereich (neue Spitalfinanzierung, steigende Fallzahlen, steigender Vergütungsanteil des Kantons), in der sozialen Wohlfahrt (Ergänzungsleistungen, Staatsbeiträge an die Behinderteneinrichtungen), der tertiären Bildung sowie im öffentlichen Verkehr. Daneben führen die Revision der Versicherungskassen sowie der Abschreibungsaufwand infolge der hohen geplanten Investitionen zu bedeutenden Mehrbelastungen.

Der negative Rechnungsabschluss 2011 mit einem Aufwandüberschuss von 64.8 Mio. Franken und einem Bezug von 125 Mio. Franken aus dem freien Eigenkapital verschlechtert die Vermögenslage des Kantons weiter. Das Nettovermögen sinkt um rund 290 Mio. Franken auf 730 Mio. Franken. Der aus allgemeinen Mitteln abzuschreibenden Verschuldung von 266 Mio. Franken steht ein Eigenkapitalbestand (freies und besonderes Eigenkapital) von 995 Mio. Franken gegenüber. Davon entfallen knapp 470 Mio. Franken oder knapp die Hälfte auf das besondere Eigenkapital, welches für Steuerentlastungen und Gemeindevereinigungsprojekte reserviert ist. Ohne

Gegenmassnahmen würden die absehbaren Aufwandüberschüsse dazu führen, dass das freie Eigenkapital, das Ende 2011 einen Bestand von 528 Mio. Franken aufweist, im Jahr 2013 vollständig aufgebraucht wäre. Allein im Voranschlag 2012 ist ein Bezug aus dem freien Eigenkapital von insgesamt 200 Mio. Franken vorgesehen.

Der finanzpolitische Spielraum muss mittlerweile als sehr eng bezeichnet werden. Der negative Rechnungsabschluss 2011 zeigt vor diesem Hintergrund umso deutlicher die Notwendigkeit der Bereinigung des strukturellen Defizits, der Umsetzung der beschlossenen Sparmassnahmen und der Zustimmung zu weiteren dauerhaften Haushaltsentlastungen im Rahmen des Sparpakets II. Ohne grundlegende Korrekturen besteht die Gefahr, dass sich der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons weiter verringert und die gute Ausgangslage mit einer schweizweit niedrigen Verschuldung verspielt wird. Mit dem Sparpaket II soll der Staatshaushalt so stabilisiert werden, dass sich der erwartete Aufwand und Ertrag dauerhaft die Waage halten.

1.2 Vorgaben des Kantonsrates

Mit Beschluss vom 21. Februar 2012 hat der Kantonsrat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des AFP 2013-2015 die Regierung eingeladen, ein Sparpaket II vorzulegen, das bis im Jahr 2015 eine Sparwirkung im Vergleich zum AFP 2013-2015 von mindestens 200 Mio. Franken vorsieht. Nicht als Massnahmen mit Sparwirkung gelten demnach Steuermehrerträge als Folge einer Steuerfusserhöhung sowie weitere ertragsseitige Massnahmen. Dagegen liess der Kantonsrat seine frühere Forderung, das Sparpaket II dürfe keine Kostenüberwälzungen bzw. Kostenverschiebungen auf Dritte und insbesondere auf Gemeinden enthalten, fallen. Mehrbelastungen der Gemeinden sind demzufolge bis zu einem gewissen Mass möglich.

In Bezug auf die Höhe des Investitionsvolumens ist für die Regierung nach wie vor die kantonsrätliche Vorgabe vom Februar 2011 mit einer Zielgrösse von 180 Mio. Franken im Fünfjahresdurchschnitt bis und mit dem Jahr 2015 massgebend. Das Investitionsprogramm 2013-2022, welches von der Regierung am 17. April 2012 verabschiedet wurde, liegt mit Fünfjahresdurchschnitten von 106 Mio. Franken (2013), 98 Mio. Franken (2014) und 160 Mio. Franken (2015) im Rahmen der erwähnten Zielvorgabe (vgl. weiter unten Abschnitt 1.6).

1.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Sparpaket II war im Kontext von schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszuarbeiten. Das im Februar 2011 ermittelte strukturelle Defizit, welches die Basis für die Forderung des Kantonsrates nach einem weiteren Sparpaket bildete, hat sich im Lauf der nachfolgenden Monate noch massgeblich erhöht. Verschiedene als exogen einzustufende Faktoren haben dazu geführt, dass der Kantonsrat seine Sparvorgabe für das Sparpaket II substantiell nach oben angepasst hat.

Im Vordergrund stehen die Steuererträge, die, insbesondere bei den juristischen Personen, für den Voranschlag 2012 und nochmals für den AFP 2013-2015 im Vergleich zu früheren Annahmen deutlich nach unten korrigiert werden mussten. So lagen die Steuererträge des AFP 2013-2015 gesamthaft um 33 bis 41 Mio. Franken tiefer als jene des AFP 2012-2014 (die mit dem Voranschlag 2012 beschlossene Steuerfusserhöhung auf 105 Prozent mit eingerechnet).

Daneben muss im Zuge der Finanzkrise mit einer verhaltenen und unsicheren Entwicklung der Erträge aus dem Bundesfinanzausgleich gerechnet werden, da die ressourcenstarken Kantone an Finanzkraft eingebüsst haben. Schliesslich hat sich bis Ende 2011 die Erwartung bestätigt, dass die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank mit maximal 40 Mio. Franken pro Jahr in Zukunft deutlich tiefer ausfallen werden als in den vergangenen Jahren, in denen jährlich über 100 Mio. Franken ausbezahlt wurden.

Auch auf der Aufwandseite haben sich im Verlauf des Jahres 2011 weitere vom Kanton kaum beeinflussbare Mehrbelastungen angekündigt. Dazu gehören Aufwandsteigerungen im Zusammenhang mit der neuen Spitalfinanzierung (Anstieg zwischen Voranschlag 2012 und Planjahr

2015: +83.1 Mio. Fr.), den Ergänzungsleistungen (+33.5 Mio. Fr.) und den Staatsbeiträgen an Behinderteneinrichtungen (+22.3 Mio. Fr.). Des Weiteren musste die Kostenschätzung für die Revision der Versicherungskassen nach oben angepasst werden (+28.8 Mio. Fr.).

1.4 Vorgehen für die Erarbeitung des Sparpakets II

Die Erarbeitung des Sparpakets II erfolgte anhand verschiedener Arbeitsschritte:

- Die konkrete Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen erfolgte durch die jeweiligen Fachdepartemente. Hinsichtlich des Umfangs der Entlastungsmassnahmen waren die jeweiligen Aufwendungen gemäss funktionaler Gliederung massgebend. Daneben wurden auch ertragsseitige Massnahmen sowie Massnahmen in Querschnittsbereichen von den zuständigen Departementen evaluiert.
- Mit Blick auf Entlastungsmassnahmen im Bereich der Gemeinden wurde die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) frühzeitig informiert und in die Arbeiten miteinbezogen.
- Im Rahmen der Erarbeitung der Massnahmen zum Sparpaket II hat die Regierung in Form von externen Gutachten verschiedene kantonale Aufgabenbereiche überprüfen lassen. Dies erfolgte mit dem Ziel, eine Aussensicht einzuholen und somit umfassende Grundlagen für die Entscheidung zu erhalten. Konkret handelt es sich um die folgenden Bereiche:
 - Review der Finanzplanung;
 - Analyse der Schuldenbremse;
 - Behindertenbereich / Fürsorge;
 - Ergänzungsleistungen;
 - Fachhochschulen / Universität / Sekundarstufe II;
 - Kantonspolizei;
 - Gesundheit / Psychiatrie;
 - Immobilienmanagement.

Abgesehen vom Gutachten Gesundheit und Psychiatrie, das beim Gesundheitsökonom Dr. Willy Oggier in Auftrag gegeben wurde, und den Abklärungen zum Immobilien-Management durch das auf diesen Bereich spezialisierte Beratungsunternehmen «pom+» wurden alle Gutachten vom BAK Basel (Prof. Dr. Urs Müller) erstellt.

Der Review zur Finanzplanung stand bereits für die Beratungen des AFP 2013-2015 zur Verfügung. Die Finanzkommission befasste sich zudem im Rahmen der März-Sitzung 2012 mit dem Gutachten zur Schuldenbremse und mit den damit verbundenen Fragen zur Ausgestaltung der Abschreibungsregelungen.

1.5 Leitlinien für die Sparmassnahmen beim Personalaufwand

Beim Sparpaket I und insbesondere beim Voranschlag 2012 wurden beim Personalaufwand Einsparungen im Umfang von rund 30 Mio. Franken vorgenommen, namentlich durch:

- Kürzungen der Beförderungsquote und Reduktion der Quote für ausserordentliche Leistungsprämien;
- Verzicht auf Realloohnerhöhung;
- Verzicht auf Teuerungsausgleich;
- Verzicht auf die Schaffung von 26 ausgewiesenen Stellen.

Diese Einsparungen haben die Regierung bewogen, im Rahmen des Sparpakets II weitere Sparmassnahmen im Personalbereich nur zurückhaltend vorzunehmen. Gleichwohl war offenkundig, dass das Sparpaket II nicht gänzlich ohne Einsparungen beim Personalaufwand würde auskommen können. Die Regierung hat in Bezug auf den Personalbereich deshalb folgende Grundsätze aufgestellt:

- Verzicht auf einen flächendeckenden Personalabbau. Stattdessen grosse Zurückhaltung bei der Schaffung neuer Stellen. Hingegen Aufnahme der 26 zurückgestellten Stellenbegehren in den Voranschlag 2013.

- Verzicht auf Realloohnerhöhung und auf Teuerungsausgleich (vgl. Massnahme Q3 auf S. 29) kommt vor einer pauschalen Lohnkürzung.
- Keine Einschnitte beim Stufenanstieg im Rahmen des Sparpakets II, sondern – wenn überhaupt – nur als ultimo ratio im Rahmen des Voranschlags. In diesem Fall soll der Stufenanstieg jedoch nicht gänzlich ausgesetzt, sondern allenfalls erst z. B. auf Jahresmitte gewährt werden.
- Festhalten an den Errungenschaften des neuen Personalrechts. Die Verbesserungen bei den Inkonvenienzen und beim Krankenlohn bleiben unangetastet. Ebenso sollen die zusätzlichen Ferientage gewährt werden, wobei hier allerdings auf die Kompensation durch Schaffung zusätzlicher Stellen verzichtet wird (vgl. Massnahme Q1 auf S. 28).
- Festhalten an der vorgesehenen Revision der Versicherungskasse für das Staatspersonal (VKStP) und der kantonalen Lehrerversicherungskasse (KLVK). Dazu gehört die mit höheren Arbeitgeberbeiträgen verbundene Anpassung des Versicherungsmodells an die demografischen Entwicklungen auf das Jahr 2013. Des Weiteren wird ab dem Jahr 2014 die Unterdeckung der beiden Versicherungskassen zu Lasten der öffentlichen Hand verzinst. Hierbei ist allerdings vorgesehen, dass der Kanton nur den Teil der VKStP übernimmt und den Teil der KLVK den Gemeinden überträgt (vgl. Massnahme G1 auf S. 33).

Während das Sparpaket II entsprechend diesen Grundsätzen für Einsparungen im Personalbereich vor allem beim allgemeinen Personalaufwand ansetzt, enthält es aber auch einzelne Massnahmen, die direkt an der bestehenden Stellendotation der Zentralverwaltung ansetzen. Die Massnahmen betreffen folgende Departemente und führen zu Entlastungen von gesamthaft rund 1.4 Mio. Franken (Details vgl. Kapitel 4.1 auf S. 15 ff.):

	Abbau Voll- zeitstellen	Entlastung in Fr. Jahr 2015	Massnahmen Nr.
Staatskanzlei	1	-104'200	K1
Departement des Innern	1-2	-184'000	K10
Finanzdepartement	8-9	-950'000	K29, K32, K33, K36
Sicherheits- und Justizdepartement	1	-130'000	K44

1.6 Aktualisierungen im Bereich der Investitionsplanung

Im Rahmen der Erarbeitung des Sparpakets II hat die Regierung die Investitionsplanung nachgeführt und aktualisiert und das priorisierte Investitionsprogramm 2013-2022 verabschiedet. Eine Liste der darin enthaltenen Vorhaben ist unter Angabe von Investitionsvolumen und Abschreibungsbeginn (i.d.R. 1 Jahr nach Beschlussfassung) im Anhang 2.1 aufgeführt und im Anhang 2.2 kurz erläutert.

Das Investitionsprogramm 2013-2022 sieht in der Summe folgende Neuinvestitionen pro Jahr vor (nach Jahr des Abschreibungsbeginns; Anteil des Kantons in Mio. Franken):

In Mio. Fr.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hochbauten	90	93	33	11	74	50	368	275	297	345	202	15	130	245
Investitionsbeiträge und technische Einrichtungen	48	21	16	61	84	49	53	29	59	8	8	112	60	60
Total pro Jahr	138	114	49	72	158	99	421	304	356	353	210	127	190	305
Total, gleitender Fünfjahresdurchschnitt					106	98	160	211	268	307	329	270	247	237

Die letzte Zeile der obenstehenden Tabelle zeigt den Fünfjahresdurchschnitt der Neuinvestitionen. Die Werte sind als vorlaufendes Mittel berechnet, d.h. es zählt für ein bestimmtes Jahr jeweils dieses und die vier Vorjahre (der Fünfjahresdurchschnitt von 2013 ist der Mittelwert der Neuinvestitionsvolumen der Jahre 2009-2013). Die Werte zeigen, dass bis im Jahr 2015 die durchschnittlichen Neuinvestitionsvolumen im Rahmen der Vorjahre und unter der Grenze von

180 Mio. Franken bleiben. Ab 2016 ist aufgrund der anstehenden Investitionsspitze mit einem deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Neuinvestitionsvolumen zu rechnen, die erst 2020 wieder zurückgehen dürfte.

Ausgehend von den laufenden Investitionsprojekten sowie dem aktualisierten Investitionsprogramm 2013-2022 resultieren in der laufenden Rechnung folgende jährliche Abschreibungsaufwendungen (Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen ohne Strassen):

In Mio. Fr.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibungsaufwand	56.6	65.6	70.8	78.4	74.5	82.3	123.7	152.2	184.3	202.0	206.6	205.4	216.0	233.8

2 Externe Gutachten

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, hat die Regierung verschiedene Aufgabenbereiche durch externe Gutachten überprüfen lassen. Die Erkenntnisse lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

2.1 Review der Finanzplanung

Im Rahmen einer Vorstudie wurde vom BAK Basel die Finanzplanung des Kantons St.Gallen analysiert. Dabei wurde die Entwicklung des Staatshaushaltes in den Jahren 1997 bis 2015 betrachtet. In diesem Zusammenhang wurde der Fokus auf folgende Punkte gelegt: Plausibilisierung der Planwerte und der zugrunde gelegten Annahmen, Beurteilung der Aufgaben- und Finanzplanung in qualitativer Hinsicht, Sensitivitäten, Risikoanalyse, Vergleiche im interkantonalen Umfeld.

Eine zentrale Erkenntnis der Studie ist, dass der Kanton St.Gallen kein Schuldenproblem hat. Vielmehr liegt ein strukturelles Probleme in der laufenden Rechnung vor, welches ohne Gegenmassnahmen in ein Schuldenproblem führen könnte. Die erfolgten Steuerreduktionen in den Jahren 2008 und 2009 haben allein beim Kanton einnahmeseitig zu Ausfällen in der Höhe von mehr als 200 Mio. Franken geführt. Die Terminierung dieser Steuersenkungen werden vom BAK Basel bei nachträglicher Betrachtung als unglücklich (vor Finanzkrise) und deren Ausmass als sportlich bezeichnet. Die zumindest teilweise wegfallenden Gewinnausschüttungen der SNB stellen eine weitere Belastung des Haushaltes dar. Die strukturellen Probleme sind vor diesem Hintergrund auch auf der Ertragsseite zu orten.

Der überproportionale Anstieg der Aufwandseite und die entsprechende Zunahme der Staatsquote gefährden mittelfristig die Nachhaltigkeit des Staatshaushaltes. Als Kostentreiber werden die Staatsbeiträge wie auch die Nettoinvestitionen genannt, welche in den kommenden Jahren für 80 Prozent des Aufwandwachstums verantwortlich sein werden. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit des kantonalen Finanzhaushaltes ist gemäss BAK Basel eine mittelfristige Senkung des Aufwandwachstums unabdingbar. Um eine Wachstumsverlangsamung auf der Aufwandseite zu erreichen, wird eine systematische Bewirtschaftung der Staatsbeiträge vorgeschlagen. Leistungsvereinbarungen mit einheitlichen Vorgaben sowie die systematische Einführung von Finanzkennziffern können dabei hilfreich sein.

Das BAK Basel führt weiter aus, dass die Investitionsplanung anhand der Kriterien Notwendigkeit, Dringlichkeit und Ausführungsqualität zu überprüfen sei. In diesem Zusammenhang soll auch über eine Lockerung des im interkantonalen Vergleich eher restriktiven Abschreibungsregimes des Kantons St.Gallen nachgedacht werden.

2.2 Analyse der Schuldenbremse

Das BAK Basel hat in einem zweiten Gutachten die Schuldenbremse des Kantons St.Gallen analysiert und Optimierungsmöglichkeiten skizziert. Der Kanton St.Gallen hat 1929 als erster Kanton eine Schuldenbremse eingeführt. Diese verlangt eine ausgeglichene laufende Rechnung und definiert keine Vorgaben für die Investitionsrechnung. Sie ist nicht wie in den meisten Kantonen und beim Bund an die Aufwand-, sondern an die Ertragsseite gekoppelt. Die Schuldenbremse

des Kantons St.Gallen wird vom BAK Basel als zweckmässig, im interkantonalen Vergleich als eher rigid beschrieben. Zum Gesamtsystem «Schuldenbremse Kanton St.Gallen» gehören die im interkantonalen Vergleich hohe Aktivierungsgrenze für Investitionen (3 Mio. Fr.) sowie die kurzen Abschreibungsfristen für Investitionen. Im Gesetz sind zudem keine Ausnahmeregelungen für ausserordentliche Investitionen vorgesehen. Zur Optimierung schlägt das BAK Basel drei Massnahmen vor: Ausweitung der Schuldenbremse auf die Investitionsrechnung, Verzicht auf Sonderabschreibungen zwecks Erhalt eines Konjunkturpuffers (ausreichender Puffer für das freie Eigenkapital) und die Ermöglichung von Ausnahmeregelungen (temporär erhöhte Investitionen, längere Abschreibungsfristen).

2.3 Behindertenbereich / Fürsorge

Ausgehend von der Analyse der gesamten Sozialausgaben (v.a. Bereiche Invalidität [IV] und Fürsorge, Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen [EL]) im Kanton St.Gallen und in den anderen Kantonen, vergleicht das dritte Gutachten des BAK Basel die Ausgaben des Kantons für den Behindertenbereich und die Kostenstrukturen von Behinderteneinrichtungen im Kanton St.Gallen mit denjenigen von anderen Kantonen. Weiter wurde der AFP 2013-2015 im Bereich der Behinderteneinrichtungen (Betriebsbeiträge) auf seine Plausibilität untersucht.

Das BAK Basel kommt zum Schluss, dass die Planzahlen in den Bereichen Sozialausgaben und Invalidität/Behindertenwesen plausibel sind. Der Sozialanteil (=Anteil der gesamten Sozialausgaben an den Staatsausgaben bzw. am BIP) hat sich seit 1997 erhöht. Der Teilbereich Invalidität/Behindertenwesen weist ein überdurchschnittliches Wachstum auf. Der Sozialanteil im Kanton St.Gallen bewegt sich heute insgesamt auf einem durchschnittlichen Niveau. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) und pro Einwohner weisen der Kanton St.Gallen und seine Gemeinden leicht unterdurchschnittliche Sozialausgaben aus, gemessen an den gesamten Staatsausgaben leicht überdurchschnittliche.

Im Bereich Invalidität/Behindertenwesen sind die Ausgaben zwischen 1991 bis 2007 überdurchschnittlich gestiegen. Direkte Kostentreiber sind in diesem Aufgabengebiet die Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderung. Gemäss den verfügbaren Daten bieten die st.gallischen Behinderteneinrichtungen Betreuungsplätze zu unterdurchschnittlichen Kosten an. Für gesicherte Ausgaben fehlt allerdings innerkantonal wie schweizweit die Datenbasis.

In den Finanzplanjahren ist sowohl bei den Sozialausgaben insgesamt als auch im Bereich Invalidität/Behindertenwesen mit überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungen zu rechnen. Im Behindertenwesen ist dieser Anstieg insbesondere auf ein Mengenwachstum und weniger auf Preissteigerungen zurückzuführen. Die Erhöhung der Betriebsbeiträge an Behinderteneinrichtungen sollte im Bereich der EL-IV zu Entlastungen führen, wobei diese Reduktion aus den AFP-Zahlen 2013-2015 allerdings nicht hervorgeht bzw. durch andere Entwicklungen kompensiert wird.

2.4 Ergänzungsleistungen

Im Bereich der Ergänzungsleistungen wurde das BAK Basel beauftragt, die Kostenentwicklung zu analysieren. Im Vordergrund stand die Überprüfung bzw. die Plausibilisierung der Planzahlen im Aufgaben- und Finanzplan 2013-2015. Das Gutachten zeigt auf, dass die für das Jahr 2011 erwartete Nettoentlastung der EL-AHV weitgehend eingetreten ist. Es zeigt aber auch auf, dass die EL-AHV in den Jahren 2013 bis 2015 zu grosszügig geplant ist. Umgekehrt wurden bei der EL-IV zu geringe Mittel eingestellt. Das BAK Basel kommt zum Schluss, dass die entsprechenden Planzahlen im Planjahr 2015 des AFP 2013-2015 insgesamt um rund 7 Mio. Franken über der eigenen Simulation des BAK Basel liegen.

Die Regierung hat sich aus verschiedenen Gründen (u.a. abweichende Annahmen zum Prognose- und Simulationsmodell) gegen eine Aktualisierung der EL-Planwerte 2013-2015 ausgesprochen. Sie wird die Kostenentwicklung der EL im Rahmen des Voranschlags 2013 und des AFP 2014-2016 überprüfen und transparent aufzuzeigen, die Anregungen des BAK-Berichts aufnehmen und die damit einhergehenden Budgetwerte entsprechend anpassen und kommentieren.

2.5 Fachhochschulen / Universität / Sekundarstufe II

Das Gutachten für den Bereich Bildung stellt verschiedene nationale Quervergleiche an. Zunächst werden die Ausgaben für die Bildung im Allgemeinen und die Hochschulbildung im Besonderen im Kanton St. Gallen mit denjenigen anderer Kantone verglichen. Die Hochschulen und die Sekundarstufe II des Kantons St. Gallen werden mit Hilfe verschiedener Kenngrößen am nationalen Umfeld verglichen. Des Weiteren wird für den Hochschulbereich das Ausbildungsangebot des Kantons mit dem Angebot in den umliegenden Kantonen überprüft und auf Überschneidungen untersucht. Schliesslich wird auf die Studiengebühren und ihr Erhöhungspotenzial eingegangen.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Planzahlen im Bildungsbereich plausibel sind. Die St.Galler Fachhochschulen weisen im nationalen Quervergleich relativ hohe Kosten pro Student auf. In den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Gesundheit und Soziale Arbeit weist die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) die höchsten Kosten pro Bachelor-Student aus. Als wesentlichen Treiber hierfür identifiziert der Bericht die relativ grosszügigen Betreuungsverhältnisse im Kanton St. Gallen. Die Hochschule für Technik Buchs (NTB) als kleinste Fachhochschule der Ostschweiz kann weniger von Skaleneffekten bzw. Grössenvorteilen profitieren und weist deshalb deutlich höhere Kosten aus. Die Kosten der Sekundarstufe II sind im nationalen Quervergleich relativ tief. Dazu tragen die grossen Klassen und die hohen Arbeitspensen der Lehrkräfte bei.

Das Angebot der St.Galler Hochschulen weist gemäss externer Untersuchung verschiedene Überschneidungen mit den Nachbarkantonen auf. Das Gutachten empfiehlt daher, das Ausbildungsportfolio zu überdenken. Im Vordergrund steht das NTB, daneben aber auch die Überschneidungen der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) im Bereich Technik sowie das Angebot der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen (PHSG).

Für den Kanton kann es sich aus rein finanzieller Sicht lohnen, Studierende an ausserkantonalen Hochschulen ausbilden zu lassen, da die Beiträge gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (sGS 217.81; abgekürzt IUUV) und Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (sGS 234.031; abgekürzt FHV) die effektiven Kosten nur zum Teil decken. Erhebliches Entlastungspotenzial wird zusätzlich in einer Erhöhung der Studiengebühren gesehen. Im Vordergrund steht die weitere Anhebung der Gebühren für ausländische Studierende an der Universität. Bei den schweizerischen Studierenden wird nur noch bei den Fachhochschulen eine Steigerung als möglich erachtet.

2.6 Kantonspolizei

Für das Gutachten des Aufgabenbereichs Polizei hat das BAK Basel die Aufwandentwicklung der öffentlichen Sicherheit in den Jahren 1997 bis 2015 analysiert. In diesem Zusammenhang wurden der Fokus auf folgende Aspekte gerichtet: Plausibilisierung der Planwerte und der voraussichtlichen Kostenentwicklung, Eruiierung der Kostentreiber und Ansatzpunkte für die Steuerung des Nettoaufwandes, Interkantonaler Vergleich in der Leistungserbringung und dem entsprechenden Ressourceneinsatz, Analyse der Sicherheitslage im Kanton St. Gallen.

Das Gutachten hält folgende Erkenntnisse fest: Seit 2010 ist bei den Polizeiausgaben ein starkes Wachstum¹ – absolut wie auch pro Kopf der Bevölkerung – zu beobachten. In den Finanzplanjahren 2013-2015 pendeln sich die Ausgaben auf stabilem Niveau wieder ein. Bei den Polizeiaufwendungen je Einwohner liegt der Kanton St. Gallen im interkantonalen Vergleich im hinteren Drittel. Das Gutachten kommt aufgrund diverser Analysen (Anzahl Polizisten/Polizeiausgaben pro Einwohner bzw. im Vergleich zur Bevölkerungsdichte, Ausgaben je Polizist) zum Schluss, dass der Kanton im interkantonalen Vergleich weder zu hohe Ausgaben für die Polizei tätigt, noch zu viele Polizisten aufweist. Der Vergleich mit ähnlichen Kantonen zeigt für den Kanton St. Gallen somit einen angemessenen Ressourceneinsatz.

¹ Das Wachstum ist wesentlich bedingt durch die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei im Zusammenhang mit einer Partizipation der Gemeinden an der Nettoentlastung aus der NFA (vgl. VI. Nachtrag zum Polizeigesetz [22.09.01]).

Die Beurteilung der objektiven Sicherheitslage wurde anhand der registrierten Straftaten vorgenommen. Da sich die Anzahl registrierter Straftaten im Kanton St.Gallen unter dem nationalen Durchschnitt befindet, kann von einer zufriedenstellenden und sicheren Situation gesprochen werden.

2.7 Gesundheit / Psychiatrie

Das Gutachten zu den Aufgabenbereichen Gesundheit und Psychiatrie stellt einleitend grundsätzliche gesundheitsökonomische Überlegungen an. Darunter fallen insbesondere Ausführungen zur volkswirtschaftlichen Bedeutung einzelner Spitäler für Standortregionen bzw. -kantone. Des Weiteren werden die verschiedenen Anreizprobleme, die im Gesundheitswesen auftreten, beleuchtet. Zu erwähnen ist namentlich die Doppelfunktion des Anbieters von medizinischen Leistungen, der über seine Diagnose und Beratung die Nachfrage bestimmt und gleichzeitig über die Behandlung auch die Nachfrage bedient. Schliesslich fasst das Gutachten die Veränderungen des Systemwechsels zur neuen Spitalfinanzierung und der freien Spitalwahl zusammen und beschreibt die Auswirkungen auf den Kanton. Zentral ist, dass der Kanton zukünftig ausserkantonale Spitalaufenthalte in dem Ausmass finanzieren muss, wie die gleiche Behandlung innerkantonale kostet. Weiter werden die Handlungsoptionen der Spitäler im Umfeld der neuen Spitalfinanzierung erläutert.

Der Gutachter empfiehlt dem Kanton St.Gallen eine «Offensivstrategie» – teilweise kombiniert mit kostensenkenden Massnahmen –, um Marktanteile zu halten bzw. zu gewinnen. Zu den empfohlenen Massnahmen gehören insbesondere die Rekrutierung von Spitzenkräften im Bereich des ärztlichen Kaders, die Stärkung der Geburtshilfe im Spital Linth, eine Bereinigung der Leistungspalette des Kantonsspitals (KSSG), die Abtretung der Immobilien und Investitionskompetenz an die Spital- und Psychiatrieverbunde, eine rasche Umsetzung der Investitionsvorhaben, um wenig attraktive Bausubstanz aufzubessern, eine Senkung der Investitionskosten durch Einkauf von kostengünstigen «Fertigbau-Spitälern», die Schaffung von Behandlungszentren ausschliesslich für Zusatzversicherte (Rorschach, Flawil) sowie eine Stärkung der Netzwerkstrategie (u.a. spitalverbundinterne Ausbildungszentren, Reduktion von 4 auf 2 Spitalverbunde, Reduktion von 2 auf 1 Psychiatrieverbunde, Optimierungen im gemeinsamen Medikamenteneinkauf).

2.8 Immobilienmanagement

Im Bereich des Immobilienmanagements konzentriert sich das Gutachten auf die Flächen-, Bewirtschaftungs- und Erstellungskosten der vom Hochbauamt betreuten Gebäude sowie auf den personellen Ressourceneinsatz des Hochbauamts. Der Bericht lässt folgende – aufgrund der teilweise ungenügenden Datenlage – vorläufigen Schlüsse zu:

- Das Hochbauamt setzt seine personellen Ressourcen effizient ein.
- Die pro Arbeitsplatz zur Verfügung stehende Bürofläche liegt deutlich über den Marktwerten (+19 Prozent) und über den von der Regierung festgelegten Flächenstandards (+34 Prozent).
- Die Erstellungskosten von neuen Immobilien sind im interkantonalen Vergleich tendenziell höher (insgesamt +13 Prozent beim Gebäudevolumen).

Das Baudepartement arbeitet derzeit an der Immobilienstrategie und dem Postulatsbericht Investitionsprozesse. Im Rahmen dieser Arbeiten, die bis Ende 2012 abgeschlossen sein sollen, werden die Ergebnisse der pom+-Studie vertieft analysiert und der Handlungsbedarf sowie daraus folgende notwendige Massnahmen aufgezeigt. Eines steht aber von vornherein fest: In den kantonseigenen Büroliegenschaften lassen sich aufgrund der historischen Bausubstanz und der damit einhergehenden suboptimalen Bürogrössen ohne erhebliche bauliche Investitionen keine marktorientierten Flächenstandards umsetzen. Ein einfacher und rascher realisierbares Einsparpotenzial besteht dagegen in der Einführung einer zentralen Steuerung aller zugemieteten Büroflächen der gesamten Staatsverwaltung (inkl. Anstalten). Dies setzt insbesondere klare Entlastungsvorgaben sowie die Übertragung einer entsprechenden Entscheidungskompetenz an das Baudepartement voraus. Dabei hat auch eine Abstimmung mit der Bearbeitung der Motion

42.10.16 «Ausgaben öffentlich-rechtlicher Anstalten und Finanzreferendum» zu erfolgen. Konkret zielt die Regierung mit einer solchen Zentralisierung auf eine Kostenreduktion bis 2015 von jährlich 1.5 Mio. Franken und längerfristig von 3 Mio. Franken.

3 Sparpaket II im Überblick

Das Sparpaket II erreicht ein Volumen von 199.4 Mio. Franken und setzt sich aus folgenden Elementen zusammen (vgl. nachfolgende Tabelle, grau markierter Bereich):

- **Aktualisierungen AFP:** Aufgrund von aktuellen Informationen und der erneuten Verifizierung der Planzahlen des AFP 2013-2015 sind diverse Aktualisierungen der Planzahlen nötig:
 - **Kantonaler Finanzausgleich:** Der im AFP 2013-2015 eingestellte Aufwand fällt gemäss den heute verfügbaren Daten um rund 13 Mio. Franken pro Jahr tiefer aus.
 - **Sonderschulen:** Gegenüber dem AFP 2013-2015 ist im Jahr 2013 mit einem Minderaufwand von 0.4 Mio. Franken und in den Folgejahren von 6 bis 7 Mio. Franken zu rechnen. Gründe für diese Reduktion sind neben einer allgemeinen Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen verschiedene Optimierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Sonderpädagogikkonzepts, darunter die Minimierung der Übergangskosten bei der Einführung dieses Konzepts. Ausserdem soll die geplante Erhöhung der Lektionenzahl in Sonderschulen in reduziertem Umfang erfolgen.
 - **Versicherungskassen:** Infolge Aktualisierungen und Anpassungen der Schätzungen, aber auch wegen des gesunkenen Deckungsgrads ist für die Revision der Versicherungskasse des Staatspersonals (VKStP) sowie der kantonalen Lehrerversicherungskasse (KLVK) gegenüber den Planzahlen des AFP 2013-2015 im Jahr 2013 mit einer Minderbelastung von 3.6 Mio. Franken und in den Jahren 2014 und 2015 mit einer Mehrbelastung von je 3.4 Mio. Franken zu rechnen.
 - **Investitionsrechnung:** Aktualisierungen in der Investitionsplanung reduzieren den Abschreibungsaufwand in der laufenden Rechnung (vgl. Abschnitt 1.6).
 - **Vermögensverwaltung:** Ausgehend von den wachsenden Wertschriften- und Immobilienbeständen im Amt für Vermögensverwaltung können die bisherigen Ertragsschätzungen um 0.2 bis 0.4 Mio. Franken nach oben korrigiert werden.
 - **Tiefbauamt:** Aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen liegt der Personalaufwand um 0.1 Mio. Franken unter den bisherigen Planzahlen.
 - **Amt für Umwelt:** Gemäss aktuellen Zahlen ist mit Mehreinnahmen aus Gebühren für Bewilligungen für Abfallanlagen und Altlasten von 50'000 Franken pro Jahr zu rechnen.
 - **Individuelle Prämienverbilligungen:** Der Kantonsrat hat die Einführung der Liste für säumige Prämienzahlerinnen und -zahler bei der Beratung des V. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.11.16) auf frühestens 1. Januar 2015 verschoben. Dies führt gegenüber dem AFP 2013-2015 zu Minderaufwendungen von 0.6 Mio. Franken bzw. 0.4 Mio. Franken in den Jahren 2013 und 2014 und einem Mehraufwand von 0.2 Mio. Franken im Jahr 2015.
- **Kürzungsmassnahmen:** Hierbei handelt es sich um nachhaltig wirkende Aufwandminderungen in den Departementen und der Staatskanzlei, in den Querschnittsbereichen (Personal, Immobilienmanagement) sowie den Staatsbeiträgen. Ferner enthalten sind Entlastungen, die sich im Rahmen des Projekts Aufgabenteilung bzw. -erfüllung von Kanton und Gemeinden als Zielwert für den Kanton ergeben. Die Gerichte und der Kantonsrat sind von den Kürzungen nicht betroffen. Letztere beiden Bereiche liegen nicht in der Zuständigkeit der Regierung. Entsprechende Vorgaben müsste der Kantonsrat festlegen.
- **Massnahmen mit Bezug auf die Gemeinden:** Dieses Element beinhaltet die Beteiligung der Gemeinden am Sparpaket II.
- **Sondereffekte:** Unter den Sondereffekten sind einerseits eine Lockerung der Abschreibungsregeln und andererseits eine Anpassung der Mittelzuteilung im Bereich des Strassenfonds erfasst.

- **Residualkorrekturen:** Bei den Residualkorrekturen handelt es sich um betraglich kleinere Kostenoptimierungen und Massnahmen, die im jährlichen Budgetprozess einzusparen sind.

Nicht Bestandteil des Sparpakets II bzw. des massgebenden Volumens von 200 Mio. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss vom 21. Februar 2012 sind die **ertragsseitigen Massnahmen**, die **Übergangsmassnahmen** und die **Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke**. Sie bilden das zum Sparpaket II notwendige zusätzliche Entlastungsvolumen, welches die verbleibende Finanzierungslücke beseitigen kann.

in Mio. Fr.	2013	2014	2015
AFP 2013-2015, Aufwandüberschuss	269.3	298.4	306.3
Aktualisierungen AFP:			
– Kantonaler Finanzausgleich	-12.9	-13.4	-13.7
– Sonderschulen	-0.4	-6.7	-6.0
– Revision Versicherungskassen	-3.6	3.4	3.4
– Investitionsrechnung	-1.2	-16.5	-1.8
– Weitere (Vermögensverwaltung, Tiefbauamt, Amt für Umwelt, Liste säumiger Prämienzahler)	-1.0	-1.0	-0.4
Kürzungsmassnahmen:			
– Aufwandminderung in Departementen / Staatskanzlei	-33.4	-47.7	-53.2
– Aufwandminderung in Querschnittsbereichen	-12.3	-21.4	-22.9
– Aufwandminderung bei Staatsbeiträgen (Zielwert)	0.0	0.0	-20.0
– Entlastung aus Projekt Aufgabenerfüllung (Zielwert)	0.0	0.0	-5.0
Massnahmen mit Bezug auf die Gemeinden:			
– Belastung der Gemeinden in ausgewählten Aufgabenbereichen	-20.0	-20.0	-20.0
davon:			
▪ Verzinsung Deckungsfehlbetrag Lehrerversicherungskasse (-7.0 Mio. Fr.)			
▪ Aufwand InVia und Schlupfhuus (-1.3 Mio. Fr.)			
▪ Aufwand Suchtberatungsstellen (-3.2 Mio. Fr.)			
Sondereffekte:			
– Abschreibungsdauer von 25 Jahren für Spitalbauten	0.0	0.0	-15.3
– Verschiebung Abschreibungsbeginn um 1 Jahr	-19.8	-12.6	-28.5
– Zuweisung Gebührenüberschuss des Strassenverkehrsamts an allgemeinen Haushalt	-6.0	-6.0	-6.0
Residualkorrekturen	-10.0	-10.0	-10.0
Total Sparpaket II	-120.5	-151.9	-199.4
Ertragsseitige Massnahmen:			
– Begrenzung Pendlerabzug	0.0	0.0	-13.0
– Gebührenanpassungen	-1.8	-3.6	-4.4
Übergangsmassnahmen:			
– Diverse Entlastungsmassnahmen mit vorübergehender Wirkung	-5.7	-4.5	-5.3
Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke:			
– Vorbezug Jahrest tranche besonderes Eigenkapital	0.0	-30.6	0.0
– Bezug freies Eigenkapital	-57.1	-23.6	0.0
– Erhöhung Steuerfuss	-84.2	-84.2	-84.2
Verbleibender Aufwandüberschuss (Finanzierungslücke)	0.0	0.0	0.0

4 Kürzungsmassnahmen

4.1 Aufwandminderung in den Departementen und der Staatskanzlei

Nachfolgend werden die langfristig wirksamen Massnahmen zur Aufwandminderung kurz beschrieben und ihre Entlastungswirkung in den Jahren 2013 bis 2015 aufgeführt. Die für das Jahr 2015 angegebene Entlastung entspricht, sofern nicht anders vermerkt, der langfristigen Entlastung. Detaillierte Informationen der Departemente zu den einzelnen Kürzungsmassnahmen K1-K52 finden sich im Anhang A1.

Nr. Staatskanzlei

K1 Reduktion von Personal- und Informatikaufwand

Beschreibung der Massnahme:

Aufhebung einer Stelle im Umfang von 80 Prozent und Verzicht auf die Datenbank «elektronische Planungs- und Steuerungsinstrumente (ePSI)» in der Dienststelle Politische Planung und Controlling (PPC).

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.) - für Abnahme / + für Zunahme	-190	-190	-190

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Volkswirtschaftsdepartement

K2 Anpassung der Abgeltungsmethode beim bestellten Regionalverkehr

Beschreibung der Massnahme:

Die Höhe der Abgeltungen des Kantons an regionale Buslinien wird stärker nach den Grössen Wirtschaftlichkeit (Kostendeckungsgrad) und Nachfrage (Einsteiger pro Kurskilometer) ausgerichtet.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	0	-200

Umsetzung:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz [sGS 713.1; abgekürzt EG-EBG] und der Verordnung zum EG EBG [sGS 713.11; abgekürzt V zum EG-EBG]).

Nr. Volkswirtschaftsdepartement

K3 Parkplatzabgabe zwecks Beteiligung an öV-Erschliessungskosten

Beschreibung der Massnahme:

Auflösung der bestehenden Vereinbarungen mit Betreibern von verkehrserzeugenden Publikumseinrichtungen (z.B. Einkaufszentren) über die Beteiligung an den öV-Erschliessungskosten. Einführung einer gesetzlich verankerten zweckgebundenen Parkplatzabgabe.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-200	-200

Umsetzung:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EG-EBG und V zum EG-EBG).

Nr. Volkswirtschaftsdepartement
K4 Neuordnung der öV-Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden

Beschreibung der Massnahme:

Einführung des generellen Kostenteilers 50/50 zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Ortsverkehr, Infrastrukturkosten der Privatbahnen und Tarifverbunde.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-660	-1'190

Umsetzung:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EG-EBG und V zum EG-EBG sowie Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs [sGS 710.5; abgekürzt GöV]).

Nr. Volkswirtschaftsdepartement
K5 Reduktion Staatsbeiträge für forstliche Schutzbauten

Beschreibung der Massnahme:

Jährliche Kürzung der Staatsbeiträge an den Bereich forstliche Schutzbauten.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-300	-300	-300

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Departement des Innern
K6 Kürzung der Mittel im innerkantonalen Finanzausgleich

Beschreibung der Massnahme:

Die Mittel für den Finanzausgleich werden einerseits generell um 10 Mio. Franken gekürzt. Andererseits werden die frei werdenden Mittel aus dem Umbau der Finanzierung der zentral-örtlichen Leistungen der Stadt St.Gallen von 1.7 Mio. Franken nicht in den Finanzausgleich gegeben, sondern dem allgemeinen Haushalt zugewiesen. Die restlichen 2.8 Mio. Franken der insgesamt 4.5 Mio. Franken werden für die Ausstattung des Beitrags im Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen verwendet.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-11'700	-11'700	-11'700

Umsetzung:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Finanzausgleichsgesetz [sGS 813.1; abgekürzt FAG) und der Vollzugsverordnung zum FAG [813.11; abgekürzt VV zum FAG]).

Nr. Departement des Innern
K7 Kürzungen im Amt für Kultur

Beschreibung der Massnahme:

Kürzungen u.a. in den Bereichen Digitalisierung der Ratsprotokolle, Medienkredite, Projektbegleitungen Kulturförderung.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-320	-620	-620

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Departement des Innern
K8 Kürzung der Kulturförderbeiträge

Beschreibung der Massnahme:

Kürzung der Kulturförderbeiträge an Projekte und Kulturinstitutionen und Plafonierung der Kulturförderkredite.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-450	-360	-560

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Departement des Innern
K9 Kürzung der Denkmalpflegebeiträge

Beschreibung der Massnahme:

Kürzung der Beiträge an die Denkmalpflege aus dem allgemeinen Haushalt. Gleichzeitig Kompensation über höhere Bezüge aus dem Lotteriefonds.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-120	-240	-340

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Departement des Innern
K10 Kürzungen im Departement

Beschreibung der Massnahme:

Diverse Kürzungen über das gesamte Departement, darunter eine Reduktion des Personalaufwands in den Bereichen Handelsregisteramt und Amtsnotariate.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-280	-290	-280

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K11 Berufsfachschulen: Verminderung der Führungspools

Beschreibung der Massnahme:

Für die Führung der Berufsfachschulen werden nur noch 9 statt 10 Prozent der gehaltenen Lektionen an den Führungspool angerechnet.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-400	-1'000	-1'000

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K12 Integration der Brückenangebote hauswirtschaftlicher Ausrichtung in das allgemeine Brückenangebot

Beschreibung der Massnahme:

Das Brückenangebot hauswirtschaftlicher Ausrichtung wird in das allgemeine Brückenangebot von Vorlehre und allgemeine Berufsvorbereitung integriert.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-80	-200	-200

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K13 Berufsfachschulen: Integration der Klassenlehrerzulagen in den Berufsauftrag für Lehrpersonen

Beschreibung der Massnahme:

Verzicht auf eine separate Klassenlehrerzulage für Berufsfachschul-Lehrpersonen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-600	-1'500	-1'500

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K14 Berufsfachschulen: Festlegen eines maximalen Förderbeitrags für Lernende

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion des Beitrags pro Lernende(n) für Stützkurse und Förderangebote sowie Kürzung der Anzahl Wochenlektionen für die fachlich individuelle Betreuung.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-250	-600	-590

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K15 Berufsfachschulen: Erweiterung und Quantifizierung des Berufsauftrags der Lehrpersonen

Beschreibung der Massnahme:

Umfassende Definition des Berufsauftrags für Berufsfachschul-Lehrpersonen, um darin auch jene zum Berufsauftrag gehörenden Leistungen zu integrieren, die heute noch zusätzlich entschädigt werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-250	-630	-630

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K16 Berufsfachschulen: Erhöhung der zumutbaren Reisezeit Wohnort-Schulort für Lernende

Beschreibung der Massnahme:

Die Reisezeit Wohnort-Schulort zur Bewilligung eines ausserkantonalen Schulortes wird von 1 auf 1.5 Stunden erhöht.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-100	-350	-600

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K17 Berufsfachschulen: Optimierung der Klassengrössen bei der Berufsmaturität für Erwachsene und Vereinheitlichung des Angebots

Beschreibung der Massnahme:

Die Klassengrössen der Berufsmaturität für Erwachsene (BM2) werden durch eine flexible Schulkreiseinteilung optimiert. Zusätzlich werden das Angebot vereinheitlicht und Zusatzlektionen ausserhalb des Rahmenlehrplans eliminiert.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-660	-660	-650

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K18 Berufsfachschulen: Konzentration der Schulorte

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion der Anzahl Klassen durch eine organisatorische Zusammenführung der Schulorte für einzelne Berufe.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-290	-700	-700

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K19 Berufsfachschulen: Überprüfung der Budgetierungsvorgaben

Beschreibung der Massnahme:

Aufwandreduktion durch eine Begrenzung der Kredite je Kostenart und durch ein koordiniertes Vorgehen bei der Budgetierung über alle Berufsfachschulen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-1'000	-1'000

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K20 Mittelschulen: Klassenzusammenlegungen für einzelne Lektionen

Beschreibung der Massnahme:

Einzelne Lektionen werden nicht im herkömmlichen Klassenverband, sondern in grösseren Gruppen im Stil von Vorlesungen abgehalten.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-250	-400

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K21 Mittelschulen: Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion der Zahl der Pflichtlektionen an Mittelschulen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-375	-900	-900

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K22 Universität: Verzichtsplanning in Lehre und Verwaltung

Beschreibung der Massnahme:

Einsparungen in Lehre und Verwaltung unter anderem durch Angebotsreduktionen, Erhöhung der Lehrbelastung für Dozierende und punktuelle Reduktionen von administrativen Dienstleistungen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'000	-2'000	-3'000

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K23 Universität: Praxisänderung bei der Abgrenzung von Dienstleistungen und Forschungsprojekten

Beschreibung der Massnahme:

Praxisänderung bei der Zuordnung von Projekten zu den Kategorien Dienstleistungen bzw. Forschung, um eine Steigerung der Bundesbeiträge zu erreichen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'000	-1'000	-1'000

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K24 Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG): Kostensenkungen durch Straffung Lehre und Betrieb

Beschreibung der Massnahme:

Durch Straffung von Lehre und Betrieb werden diverse Aufwandminderungen erzielt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-600	-1'200	-1'800

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K25 FHS St.Gallen: Kosteneinsparung in der Lehre

Beschreibung der Massnahme:

Einsparungen durch Anpassungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens, Qualitätssteigerungsmassnahmen durch verschärfte Selektionen während des Studiums und weitere noch zu erarbeitende Kostensenkungsprogramme.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-400	-700	-800

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K26 Hochschule für Technik Rapperswil (HSR): Einführung von Gebühren für die Durchführung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten zu Lasten der Wirtschaftspartner

Beschreibung der Massnahme:

Für einen Teil der durchzuführenden Studien- und Abschlussarbeiten wird neu von den nutzniessenden Auftraggebern (Wirtschaftspartnern) eine Gebühr von 3'000 Franken verlangt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-110	-220	-330

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K27 Hochschule für Technik Rapperswil (HSR): Einführung eines Gemeinkostenbeitrages auf Drittmittel von Industriepartnern

Beschreibung der Massnahme:

Auf dem Drittmittelumsatz des Leistungsbereichs angewandte Forschung und Entwicklung wird ein Gemeinkostenbeitrag von 5 Prozent zugunsten der allgemeinen Rechnung der HSR erhoben.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	0	-800

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Bildungsdepartement
K28 Hochschule für Technik Buchs (NTB): Senkung der Kosten pro Student

Beschreibung der Massnahme:

Den Leistungsbereichen angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen sowie Weiterbildung werden diverse Aufwendungen der allgemeinen Rechnung des NTB übertragen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'000	-950	-920

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K29 Reduktion der Personalkosten (ohne Kantonales Steueramt)

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion der Stellendotationen in verschiedenen Dienststellen des Finanzdepartementes.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-210	-330	-260

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K30 Reduktion des Sachaufwands (ohne Kantonales Steueramt)

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion der Informatik- und Druckkosten in verschiedenen Dienststellen des Finanzdepartementes.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-50	-50	-50

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K31 Verrechnung der Leistungen im Bereich der Familienausgleichskasse Staatspersonal

Beschreibung der Massnahme:

Verschiedene Leistungen des Personalamtes im Bereich der Aufgabenerledigung werden neu der Familienausgleichskasse (FAK) Staatspersonal in Rechnung gestellt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-100	-100	-100

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K32 Kantonales Steueramt: Neue Fachapplikation Quellensteuer

Beschreibung der Massnahme:

Durch die Einführung einer neuen Informatiklösung im Bereich der Quellensteuer kann der Personalaufwand im Steueramt reduziert werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-20	-140	-140

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K33 Kantonales Steueramt: eTaxes für Arbeitgeberabrechnung Quellensteuer

Beschreibung der Massnahme:

Durch die bessere elektronische Unterstützung der Arbeitgeber in der Abrechnung der Quellensteuer kann der Personalaufwand im Steueramt reduziert werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-100	-100	-100

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K34 Kantonale Steuern: Reduktion Bezugsprovision Quellensteuer

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion der Provision der Arbeitgeber für den Bezug der Quellensteuer von 4 Prozent auf 2 Prozent (Einreichung der Abrechnung auf Papier) bzw. 3 Prozent (elektronische Einreichung).

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'800	-1'700	-1'600

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K35 Kantonales Steueramt: eDesk / eWorking und Veranlagungsunterstützung natürliche Personen

Beschreibung der Massnahme:

Durch den Ausbau der elektronischen Unterstützung im Bereich der Veranlagung der natürlichen Personen sinkt der Veranlagungsaufwand insbesondere auch der Gemeinden. Als Folge kann die Veranlagungsentschädigung an die Gemeinden reduziert werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-590	-800	-1'100

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K36 Kantonales Steueramt: Veranlagungsunterstützung juristische Personen

Beschreibung der Massnahme:

Durch den Ausbau der elektronischen Unterstützung im Bereich der Veranlagung der juristischen Personen kann der Personalaufwand im Steueramt reduziert werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-260	-260

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K37 Kostenreduktion in der Aus- und Weiterbildung

Beschreibung der Massnahme:

Der Aufwand im Bereich der zentralen Aus- und Weiterbildung wird u.a. durch die Straffung des Kursprogramms und eine restriktivere Bewilligungspraxis von durch den Arbeitgeber unterstützten Weiterbildungen reduziert.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-130	-130	-130

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Finanzdepartement
K38 Kostenreduktion bei den Stellenausschreibungen

Beschreibung der Massnahme:

Stellenausschreibungen des Kantons erfolgen in Printmedien nur noch in Kurzform.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-200	-200	-200

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Baudepartement
K39 Reduktion Informatik Kleinstvorhaben

Beschreibung der Massnahme:

Reduzierte Anschaffung von kleinerer fachspezifischer Software, technischen Kleingeräten sowie Mobiltelefonen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-30	-30	-30

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Baudepartement
K40 Verwaltung Staatsliegenschaften: Aufbau Energiemanagement und Betriebsoptimierung

Beschreibung der Massnahme:

Durch die Einführung eines Energiemanagement- und Betriebsoptimierungssystems kann der Energieverbrauch des Kantons gesenkt werden. Die Kostensenkung von 0.8 Mio. Franken pro Jahr ergibt sich aus der Einsparung des Energieverbrauchs (2.5 Mio. Fr.) abzüglich der damit verbundenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen (1.7 Mio. Fr.).

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-200	-400	-800

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Baudepartement
K41 Reduktion Aufträge an Dritte

Beschreibung der Massnahme:

Reduktion der Aufträge an Dritte in verschiedenen Dienststellen des Baudepartementes.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-430	-430	-430

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Baudepartement
K42 Reduktion der Mittel für GIS-Datenerhebungen

Beschreibung der Massnahme:

Die Datenerhebungen für das Geoinformationssystem (GIS) sowie die Aufarbeitung und Digitalisierung der Gebäudepläne der Staatsliegenschaften werden reduziert.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-40	-40	-40

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement
K43 Beteiligung an den Sicherheitskosten für das Asylzentrum Landegg

Beschreibung der Massnahme:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden über die Beteiligung an den Sicherheitskosten für das Asylzentrum Landegg.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-100	-100	-100

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement
K44 Verzicht auf das Engagement beim Polizeikooperationszentrum in Schaanwald (FL)

Beschreibung der Massnahme:

Verzicht auf das weitere Engagement beim Polizeikooperationszentrum in Schaanwald (FL) mit einer Stelle.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-130	-130	-130

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement
K45 Militär und Zivilschutz: Plafonierung der Kantonsbeiträge an den Kulturgüterschutz

Beschreibung der Massnahme:

Plafonierung der Kantonsbeiträge auf 50'000 Franken pro Jahr.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-50	-50	-50

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Gesundheitsdepartement
K46 Verschiebung des Ausbaus der teilstationären Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beschreibung der Massnahme:

Verschiebung des Ausbaus der teilstationären Versorgung auf unbestimmte Zeit.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-600	-300

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Gesundheitsdepartement
K47 Kürzung der Staatsbeiträge und der Dienstleistungen und Honorare

Beschreibung der Massnahme:

Die von verschiedenen Dienststellen des Gesundheitsdepartementes ausgerichteten Staatsbeiträge und Dienstleistungen und Honorare werden gekürzt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-530	-800	-890

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Gesundheitsdepartement
K48 Organisatorische Anpassungen bei den Spitälern

Beschreibung der Massnahme:

Durch Optimierung und Entlastungsmassnahmen wird der Wachstumsfaktor im Bereich der neuen Spitalfinanzierung weniger stark ansteigen oder reduziert.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-4'000	-4'200	-4'400

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Gesundheitsdepartement
K49 Erhöhung der Ertragsüberschussvorgabe für das Zentrum für Labormedizin

Beschreibung der Massnahme:

Die Ertragsüberschussvorgabe für das Zentrum für Labormedizin soll auf dem Niveau des Voranschlags 2012 gehalten werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-150	-180	-200

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Gesundheitsdepartement
K50 Streichung Forschungsbeiträge

Beschreibung der Massnahme:

Streichung der Forschungsbeiträge für das Kantonsspital St.Gallen und das Ostschweizer Kinderspital.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-2'000	-4'100	-4'100

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Gesundheitsdepartement
K51 Reduktion der Beiträge für die Sicherstellung der Versorgung

Beschreibung der Massnahme:

Die Beiträge an Ambulatorien und Tageskliniken zur Sicherstellung der Versorgung werden um 10 Prozent gekürzt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-2'500	-4'750	-4'750

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr.	Gesundheitsdepartement			
K52	Enge Kooperation der Spitalverbunde 3 und 4			
Beschreibung der Massnahme:				
Die Spitalverbunde Linth und Fürstenland Toggenburg sollen eng kooperieren.				
		2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)		+320	+320	-650
- für Abnahme / + für Zunahme				
Umsetzung:				
Keine Gesetzesanpassung notwendig.				

4.2 Aufwandminderung in Querschnittsbereichen

Neben den Kürzungen in den einzelnen Departementen sind auch in den sogenannten Querschnittsbereichen Kürzungsmassnahmen mit Wirkung über alle Departemente vorgesehen. Es handelt sich dabei um folgende Querschnittsmassnahmen (Q):

Nr.	Querschnittsmassnahme: Personal			
Q1	Personalgesetz: Reduktion Mehrkosten Zentralverwaltung			
Beschreibung der Massnahme:				
Dem allgemeinen Haushalt werden nur die Mehrkosten infolge der im Personalgesetz neu geregelten Bereiche Inkonvenienzen und Krankenlohn belastet. Die Erhöhung der Anzahl Ferientage und der neu eingeführte Vaterschaftsurlaub müssen dagegen mit dem bestehenden Personal aufgefangen werden (ursprünglich waren entsprechende Stellenschaffungen vorgesehen).				
		2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)		-2'570	-2'570	-2'570
Umsetzung:				
Keine Gesetzesanpassung notwendig.				

Nr.	Querschnittsmassnahme: Personal			
Q2	Personalgesetz: Reduktion Mehrkosten selbständige Institutionen			
Beschreibung der Massnahme:				
Die ursprünglich zentral eingestellten Kosten für die Umsetzung des Personalgesetzes (Neuregelung der Bereiche Inkonvenienzen, Krankenlohn, Ferientage, Vaterschaftsurlaub) werden um die Anteile der Institutionen reduziert. Die Mehrkosten sind durch die Institutionen zu tragen.				
		2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)		-8'700	-8'700	-8'700
Umsetzung:				
Keine Gesetzesanpassung notwendig.				

Nr. Querschnittsmassnahme: Personal
Q3 Verzicht auf die Teuerungsanpassung

Beschreibung der Massnahme:

Auf die für das Jahr 2014 geplante Teuerungsanpassung der Löhne von 1 Prozent wird verzichtet. Damit wird in der gesamten Planperiode 2013 bis 2015 auf Teuerungsanpassungen und Realloohnerhöhungen verzichtet.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-9'100	-9'100

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Querschnittsmassnahme: Dienstleistungen / Informatik
Q4 Einsparungen durch Neuverhandlung von Verträgen

Beschreibung der Massnahme:

Durch die Neuaushandlung von Verträgen mit der Sozialversicherungsanstalt (SVA) und Informatikanbietern sollen Einsparmöglichkeiten von insgesamt 1 Mio. Franken pro Jahr realisiert werden.

Geprüft wurden unter diesem Titel auch Einsparungen im Bereich der Verbundaufgabe Geoinformationen (GIS). Grundsätzlich besteht aus Sicht der Regierung im Projekt GIS Synergie- und Entlastungspotenzial. Aufgrund der derzeit fehlenden gemeinsamen Strategie der Verbundpartner und einiger offener Fragen wurden im Bereich GIS – abgesehen von Massnahme K42 (Mittelreduktion für GIS-Datenerhebungen) – keine Massnahmen als Teil des Sparpakets II erarbeitet. Die strategische Zielsetzung, in diesem Bereich Entlastungen und Optimierungen zu erzielen, soll aber unverändert weiterverfolgt werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'000	-1'000	-1'000

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Querschnittsmassnahme: Immobilienmanagement
Q5 Reduktion Flächenstandards in zugemieteten Objekten

Beschreibung der Massnahme:

Einführung einer zentralen Steuerung aller zugemieteten Büroraumflächen der gesamten Staatsverwaltung (inkl. Anstalten). Dies setzt insbesondere klare Entlastungsvorgaben sowie die Übertragung einer entsprechenden Entscheidkompetenz auf das Baudepartement voraus.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	0	-1'500

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

4.3 Aufwandminderung im Bereich der Staatsbeiträge

Basierend auf den Empfehlungen des Gutachtens «Review des Finanzplanung bis 2015» des Instituts BAK Basel (vgl. Kapitel 2.1) soll im Bereich der Staatsbeiträge zusätzlich zu den beschlossenen Kürzungsmassnahmen ein substantieller Sparbeitrag erreicht werden. Zu diesem Zweck wird das Projekt «Strukturelle Verbesserungen im Bereich der Staatsbeiträge» lanciert, in dessen Rahmen Massnahmen mit einem Sparvolumen von 20 Mio. Franken (Zielwert), wirksam auf das Jahr 2015, konkretisiert werden sollen.

Im Rahmen des Projekts «Strukturelle Verbesserungen im Bereich der Staatsbeiträge» sind alle durch Staatsbeiträge finanzierten Aufgabenbereiche auf Optimierungs- und Entlastungspotenzial zu untersuchen. Dabei stehen folgende Ansätze im Vordergrund:

- Vermeidung von Ineffizienzen und Mitnahmeeffekten;
- Kostenreduktionen aufgrund von Benchmarks, Kostenanalysen und der Einführung von Kostenrechnungen;
- Verzicht auf Angebote, die nicht zum Kernauftrag gehören;
- Verzicht auf Ausbautvorhaben, die nicht durch Reduktionen in anderen Bereichen neutralisiert werden;
- Erhöhung der Eigenwirtschaftlichkeit.

Aufwandminderungen sind vornehmlich bei jenen Staatsbeiträgen zu suchen, zu denen im Rahmen der Sparpakete I und II keine oder nur geringfügige Kürzungsmassnahmen beschlossen worden sind. Soweit einzelne von Kürzungsmassnahmen bereits betroffene Staatsbeiträge ebenfalls überprüft werden, sind die Ergebnisse der bereits getätigten Abklärungen sowie die beschlossenen Kürzungsmassnahmen angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind Ergebnisse aus dem Projekt Aufgabenerfüllung (vgl. nachfolgenden Abschnitt 4.4), welche Staatsbeiträge betreffen, in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Die Federführung des Projekts liegt beim Finanzdepartement, das selber über keine wesentlichen staatsbeitragsfinanzierten Bereiche verfügt. Um eine weitere Aussensicht einzubringen und um das Projekt zügig voranzubringen, wird für die Projektbegleitung ferner eine externe Unterstützung beigezogen.

4.4 Projekt Aufgabenerfüllung

Im Nachgang zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs wurde im Jahr 2008 das Projekt Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden (AT) lanciert. Ziel dieses Projekts ist, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der Kompetenzen und der finanziellen Verantwortung umfassend neu zu definieren. Dafür wurde eine Projektorganisation mit Vertretern aller Departemente und einem Lenkungsausschuss mit Mitgliedern der Regierung und der Gemeinden geschaffen. Das Projekt AT steht kurz vor dem Abschluss. Der Schlussbericht wurde im Frühjahr 2012 im Lenkungsausschuss besprochen.

Im Februar 2011 hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, die dem Kanton und den Gemeinden zugeordneten Aufgaben (einschliesslich Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten. Um diesem Auftrag nachzukommen, hat die Regierung das laufende Projekt AT um den Zusatzauftrag Aufgabenerfüllung (AE) ergänzt. Ziel dieses Zusatzauftrags ist einerseits die erneute Überprüfung der Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden. Andererseits sollen Verbesserungspotenziale – Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Vereinfachung der Prozesse usw. – bei Gemeinde- und Kantonsaufgaben aufgezeigt werden. Im Weiteren umfasst der Auftrag die Erarbeitung einer Zusammenstellung über die Verschiebung von Aufgaben und deren Finanzierung bzw. über die Verschiebung von finanziellen Mittel zwischen Kanton und Gemeinden. Die Regierung betraute mit diesem Auftrag eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons

und der Gemeinden. Während rund drei Monaten hat die Arbeitsgruppe an der Erfüllung des Zusatzauftrags AE gearbeitet. In dieser Zeit wurden 79 Themenfelder näher analysiert und Empfehlungen dazu erarbeitet, die Verschiebung von Aufgaben und Finanzen aufgearbeitet sowie ein Schema für die Bewertung und Berechnung eines Kostenteilers bei Verbundaufgaben geprüft. Aufgrund der knapp bemessenen Zeit für die Erarbeitung des Auftrags konnten verschiedene Themenfelder noch nicht im Detail überprüft werden. Eine grundsätzliche Überprüfung ist teilweise ausstehend bzw. in Bearbeitung. Es konnten noch nicht in jedem Fall abschliessende Lösungsvorschläge aufgezeigt werden. Die Weiterbearbeitung der Themen liegt in diesen Fällen beim zuständigen Departement bzw. bei den Gemeinden.

Die erarbeiteten Massnahmen zeigen auf, dass bei der Aufgabenerfüllung durchaus noch Verbesserungspotenzial besteht. Entscheidend für die Realisierung dieses Potenzials ist, Prozesse und Strukturen kritisch zu hinterfragen und vermeidlich Bewährtes loszulassen bzw. zu ändern. Im Weiteren sollte wenn immer möglich eine klare Zuordnung für die Erfüllung und Finanzierung von Aufgaben gefunden werden. Verbundaufgaben sollten die Ausnahme darstellen. Bei der Finanzierung von Verbundaufgaben zeigt sich, dass ein Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden von 50:50 ungünstig ist. Die Mitsprache bzw. die Verantwortlichkeiten für Verbundaufgaben entsprechen in der Realität kaum diesem Verhältnis.

Anlässlich des 1. St.Galler Gemeindetags im September 2011 wurden die 79 Themenbereiche durch die Gemeinden priorisiert. Gestützt darauf hat die Regierung eine Priorisierung der Themenbereiche beschlossen und – unter Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Departements des Innern und der Finanzdepartementes – das weitere Vorgehen festgelegt. Die Departemente sind gegenwärtig daran, die zur Diskussion stehenden Massnahmen zu evaluieren und bis Ende 2012 entsprechende Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Die Regierung beabsichtigt, mit der Umsetzung von Massnahmen aus dem Projekt Aufgabenerfüllung den Kantonshaushalt bis im Jahr 2015 um jährlich 5 Mio. Franken zu entlasten. Dabei soll das Entlastungsvolumen nicht in erster Linie durch Kostenverlagerungen vom Kanton auf die Gemeinden erzielt werden. Vorrangiges Ziel ist vielmehr, Entlastungen wenn immer möglich mit Effizienzgewinnen zu erreichen. Angestrebt werden etwa Optimierungen in der Aufgabenerfüllung oder die Nutzung von Synergien zwischen Kanton und Gemeinden, welche die Gesamtkosten auf beiden Staatsebenen reduzieren und damit auch den Gemeinden zu Gute kommen. Das ist der Grund, weshalb die 5 Mio. Franken nicht dem Zielwert von 20 Mio. Franken für die Beteiligung der Gemeinden am Sparpaket II gemäss Kapitel 5.1 angerechnet werden.

5 Massnahmen mit Bezug auf die Gemeinden

5.1 Umfang der Beteiligung der Gemeinden

Das Sparpaket II basiert für die Beteiligung der Gemeinden auf einem Zielwert von 20 Mio. Franken (netto). Nebst der Verzinsung der Unterdeckung der KLVK durch die Schulgemeinden (Entlastung Kanton von 7.0 Mio. Franken) werden Aufgabenentflechtungen in den Bereichen InVia und Schlupfhuus (Entlastung Kanton insgesamt 1.3 Mio. Franken) sowie eine Streichung der Kantonsbeiträge an die Suchtberatung der Gemeinden (3.2 Mio. Franken) vorgeschlagen.

Um die von der Regierung angestrebte Nettobelastung der Gemeinden in der Höhe von 20 Mio. Franken zu erreichen, sind weitere Massnahmen in der Höhe von jährlich 8.5 Mio. Franken umzusetzen. Die Regierung wird entsprechende Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeiten.

Die Gemeinden sind durch weitere Massnahmen des Sparpakets II betroffen. So führt die Begrenzung des Pendlerabzugs auf neu 3'000 Franken zu Mehreinnahmen bei den Gemeinden im Umfang von rund 16.0 Mio. Franken (vgl. Massnahme Nr. E1 auf S. 38). Umgekehrt führen die

Massnahmen im Finanzausgleich und die Neuordnung der öV-Finanzierung (vgl. Massnahmen Nr. K6 und Nr. K4) zu Mehrbelastungen in den Gemeinden. Unter Berücksichtigung dieser Effekte ergibt sich für das Jahr 2015 folgende Gesamtbelastung für die Gemeinden:

	in Mio. Fr.
Zielwert (netto) der Beteiligung der Gemeinden am Sparpaket	20.0
Entlastung der Gemeinden infolge der Begrenzung des Pendlerabzugs	-16.0
Belastung der Gemeinden infolge Massnahmen Finanzausgleich	11.7
Belastung der Gemeinden infolge Massnahmen Neuordnung öV-Finanzierung	2.9
Gesamtbelastung effektiv	18.6

Seitens der Gemeinden wurde die Bereitschaft für eine Beteiligung am Sparpaket II im Umfang von gesamthaft 20 Mio. Franken signalisiert. Dabei standen gemäss der Beurteilung der Gemeinden die Bereiche Suchtberatung, Integrationsprogramme/Migration, geografische Informationssysteme GIS, der soziodemografische Lastenausgleich sowie E-Government im Vordergrund. Klar abgelehnt wurden eine Verschiebung im Bereich der Pflegefinanzierung, Änderungen an den Ertragsanteilen der Steuererträge von juristischen Personen sowie eine Plafonierung im Bereich der Gewässerverbauungen. Auch wird der Vorschlag der Regierung (Massnahme G1), die Kosten der Verzinsung des Deckungsfehlbetrags der KLVK im Rahmen des Projektes «Revision Versicherungskasse» den Gemeinden zu belasten, durch diese nicht mitgetragen. Fällt diese Massnahme mit einer Belastung der Gemeinden von jährlich 7 Mio. Franken weg, so würde der zur Zielerreichung von 20 Mio. Franken notwendige Restbetrag nicht 8.5 Mio. Franken, sondern neu 15.5 Mio. Franken betragen.

5.2 Öffentliche Abgaben im Kanton St.Gallen (40.12.02)

Gleichzeitig mit dem Sparpaket II hat die Regierung dem Kantonsrat auch den Bericht 40.12.02 «Öffentliche Abgaben im Kanton St.Gallen» auf die Junisession 2012 zugeleitet. Der Bericht zeigt die Entwicklung der Steuern und der Gebühren auf Ebene des Kantons und der Gemeinden auf. Daraus ist ersichtlich, dass im Zeitraum 2001 bis 2010 die Steuern von Kanton und Gemeinden insgesamt um rund 280 Mio. Franken auf gegen 3 Mrd. Franken und die Gebühren um knapp 50 Mio. Franken auf gegen 230 Mio. Franken gestiegen sind. Gerade im Bereich der Steuern verlief die Entwicklung der Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden nicht synchron. Zwischen 2001 und 2010 nahmen die Steuereinnahmen beim Kanton insgesamt um 3.2 Prozent zu und bei den Gemeinden um 13.0 Prozent. Insbesondere beteiligte sich der Kanton viel stärker an den steuerlichen Entlastungen, die ab dem Jahr 2007 einsetzten; von den Mindereinnahmen von 850 Mio. Franken trug der Kanton rund 550 Mio. Franken. Entsprechend ging die Fiskalquote (= Steuern und Gebühren / BIP) zwischen 2001 und 2010 um 14.6 Prozent beim Kanton und um 6.5 Prozent bei den Gemeinden zurück. Sie liegt heute bei 4.8 Prozent (Kanton) bzw. bei 5.8 Prozent (Gemeinden).

Die angestrebte Beteiligung der Gemeinden von netto 20 Mio. Franken am vorliegenden Sparpaket II ist auch vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse der ungleichen Partizipation an den Steuerentlastungen sachgerecht.

5.3 Massnahmen in ausgewählten Aufgabenbereichen

Nr.	Bildungsdepartement, Finanzdepartement
G1	Kostenübernahme der Verzinsung der Unterdeckung der KLVK durch Gemeinden

Beschreibung der Massnahme:

Die Kosten der Verzinsung der Unterdeckung der KLVK im Zuge der Revision der Versicherungskasse werden den Gemeinden belastet.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-7'000	-7'000

Umsetzung:

Neues Gesetz notwendig (Gesetz über die St.Galler Pensionskasse). Die Gesetzesanpassung erfolgt als Teil des Projektes Revision Versicherungskassen. Die technische Umsetzung der Massnahme ist noch zu klären.

Nr.	Departement des Innern
G2	InVia und Schlupfhuus

Beschreibung der Massnahme:

Aufgabentrennung und Reduktion des kantonalen Finanzierungsanteils im Bereich der Fachstelle InVia und beim Schlupfhuus.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	+520	-1'330	-1'330
- für Abnahme / + für Zunahme			

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassungen notwendig.

Nr.	Gesundheitsdepartement
G3	Streichung der Staatsbeiträge an die Suchtberatungsstellen

Beschreibung der Massnahme:

Streichung der Staatsbeiträge an die Suchtberatungsstellen der Gemeinden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-3'200	-3'200	-3'200

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

5.4 Abklärungen zur Integration von Stadt- und Kantonspolizei

Im Rahmen der Beratungen zum AFP 2011-2013 hat der Kantonsrat in der Februarsession 2010 die Regierung beauftragt, einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen einer Zusammenlegung der Polizeikörper von Kanton und Stadt St.Gallen vorzulegen. Um eine Auslegeordnung machen zu können, wurde im erarbeiteten Bericht (vgl. Anhang 3) nicht nur die personelle Ausgangslage dargestellt, sondern auch ein Überblick über die Infrastruktur gegeben. Da die finanziellen Auswirkungen abhängig vom Ausmass und der Art der Zusammenlegung der beiden Polizeikörper sind, werden im Bericht drei Zusammenlegungsvarianten skizziert. Diese drei Varianten

umfassen als Minimalvariante die Rückübernahme der übertragenen kantonalen Aufgaben an die Kantonspolizei sowie als Maximalvariante die Zusammenlegung sämtlicher polizeilicher Aufgaben. Zudem wird als dritte Variante das Leasingmodell dargestellt, bei dem die Kantonspolizei sämtliche polizeilichen Aufgaben wahrnimmt, die Stadt aber die über die polizeiliche Grundversorgung hinausgehenden Polizeikräfte bei der Kantonspolizei finanziert. Für den Kanton haben diese drei Zusammenlegungsvarianten verschiedene finanzielle Auswirkungen.

Bei der Minimalvariante, bei der die Stadtpolizei St.Gallen weiterhin die gemeindepolizeilichen Aufgaben wahrnimmt, ergeben sich für den Kanton Einsparungen von rund 4 Mio. Franken pro Jahr, wobei diese nach geltendem Recht zu Gunsten des Strassenfonds gehen. Diese Minimalvariante ist bereits Bestandteil des Sparpakets I (Massnahme 43) und somit der aktuellen Finanzplanzahlen AFP 2013-2015 (Entlastungswirkung ab 2014). In diesem Zusammenhang wurde das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) beauftragt, die Entschädigung an die Stadt St.Gallen für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Stadtgebiet neu auszuhandeln mit dem Ziel, die Entschädigung den tatsächlichen Kosten anzupassen. Alternativ wären die Vereinbarung zu kündigen und die übertragenen kantonalen Aufgaben durch die Kantonspolizei zu übernehmen.

Die Maximalvariante führt für den Kanton – unter der Annahme einer einseitigen Übernahme, d.h. ohne einvernehmliche Verhandlungslösung mit der Stadt St.Gallen – zu einem zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 8.8 Mio. Franken. Diese Variante begünstigt die Stadt St.Gallen mit entsprechenden Einsparungen, da sie keine polizeilichen Aufgaben mehr wahrnehmen müsste. Die Leasingvariante führt für den Kanton zu einem zusätzlichen Aufwand von rund 4.6 Mio. Franken pro Jahr (ebenfalls bei Betrachtung aus alleiniger kantonomer Optik). Die Stadt St.Gallen hingegen müsste bei dieser Variante einen finanziellen Beitrag an die geleaste Polizeikräfte leisten und würde entsprechend weniger finanzielle Mittel einsparen.

6 **Sondereffekte**

6.1 **Anpassung der Abschreibungsregeln**

6.1.1 **Schuldenbegrenzung im Kanton St.Gallen**

Das System der Schuldenbegrenzung im Kanton St.Gallen besteht aus zwei zentralen Elementen: Aus der Schulden- oder Defizitbremse gemäss Art. 61 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) sowie aus den Abschreibungsregeln gestützt auf Art. 10 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1). Bei der Analyse des Systems der Schuldenbegrenzung ist es unabdingbar, die Wirkungen der Schuldenbremse wie auch die Abschreibungsregelungen nicht isoliert, sondern gesamthaft und mit Blick auf die gegenseitigen Abhängigkeiten zu betrachten. Eine Anpassung eines einzelnen Parameters hat immer auch Auswirkungen auf andere Parameter.

Mit einer Schuldenbremse wird versucht, die Nettoschuld zu begrenzen bzw. zu stabilisieren und das Eigenkapital langfristig zu stärken bzw. zu erhalten. Das System der Schuldenbegrenzung im Kanton St.Gallen basiert auf folgenden Instrumenten:

- **Vorgabe- und Sanktionsregel:** Die laufende Rechnung des Kantons ist grundsätzlich auszugleichen. Die Sanktionsregelung wirkt einnahmenseitig und ausnahmslos mit einem Zwang zur Steuererhöhung bei Nichteinhaltung der Vorgabe. Der Steuerfuss ist so festzusetzen, dass das maximale Voranschlagsdefizit drei Prozent der einfachen Steuer (rund 30 Mio. Franken) nicht übersteigt.
- **Konjunkturausgleich:** Es besteht die Möglichkeit zur Äufnung von freiem Eigenkapital in guten Rechnungsjahren. Eigenkapitalbezüge können in schlechten Jahren zum Ausgleich des Voranschlags zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse budgetiert werden. Durch die Zulässigkeit von Sonderabschreibungen wird die Möglichkeit der Eigenkapitaläufnung im Sinn eines Konjunkturpuffers jedoch etwas relativiert.

- **Abschreibungsregelungen:** Investitionsausgaben sind über die laufende Rechnung abzuschreiben. Der Kanton St.Gallen kennt im interkantonalen Vergleich kurze Abschreibungsfristen von fünf bzw. zehn Jahren. Die Kosten von Investitionsprojekten sind demzufolge in relativ kurzen Fristen zu Lasten der laufenden Rechnung abzuschreiben bzw. zu tilgen. Daneben werden Investitionsprojekte erst ab einer Höhe von 3 Mio. Franken aktiviert und bilanziert. Dies hat zur Folge, dass viele kleinere Investitionsprojekte direkt über die laufende Rechnung abgewickelt werden und somit faktisch innerhalb eines Jahres abgeschrieben werden.
- **Investitionssteuerung:** Das Finanzleitbild sieht eine Verstetigung des Investitionsvolumens vor und definiert so faktisch eine Investitionsobergrenze für den Kanton. In diesem Zusammenhang hat sich der Kantonsrat im Februar 2011 für eine Zielgrösse von 180 Mio. Franken im Fünfjahresdurchschnitt ausgesprochen.

Das Gutachten des BAK Basel zur Finanzplanung des Kantons St.Gallen hält fest, dass «der Kanton St.Gallen (noch) kein Schuldenproblem hat». Indessen sei es erforderlich, das Ungleichgewicht der laufenden Rechnung zu beseitigen. Der Kanton St.Gallen verfügt derzeit noch über ein Nettovermögen. In den letzten beiden Rechnungsjahren 2010 und 2011 ging das Nettovermögen indessen wesentlich zurück, da grosse Defizite zu tragen waren (Aufwandüberschuss bzw. Eigenkapitalbezüge). Mit Blick auf die kommenden Jahre ist von einer grossen Investitionsspitze auszugehen, dies insbesondere aufgrund des bedeutenden Nachholbedarfs bei den Spitälern.

Beim Festhalten am heutigen Regelwerk (Defizitbremse, Abschreibungsregeln) führen hohe Abschreibungsquoten zu einer erheblichen Belastung der laufenden Rechnung und damit zu einer starken Verdrängung der anderen Aufwände oder zu Steuerfussanpassungen. Bei einer Lockerung des Regelwerks wäre mit einer Erhöhung der Ausgaben und mit einer Zunahme der (nominalen) Verschuldung und Zinslast zu Lasten des künftigen finanzpolitischen Handlungsspielraums zu rechnen.

Mit Blick auf die Finanzierung des anstehenden Investitionsbedarfs hat die Regierung verschiedene Massnahmen wie die Einführung einer expliziten Investitionsregel, einer Konjunkturregel, einer Ausnahmeregel sowie Anpassungen bei den Abschreibungen zur Lockerung der Verschuldungsgrenzen geprüft. Dabei hat sich die Regierung im Grundsatz für eine Lockerung der Abschreibungsregeln ausgesprochen. Klar war dabei, dass an einem System mit linearen und planmässigen Abschreibungen auf jeden Fall festzuhalten ist. In diesem Zusammenhang standen folgende Möglichkeiten zur Diskussion:

- Generelle Verlängerung aller Abschreibungsfristen;
- Befristete Verlängerung aller Abschreibungsfristen;
- Verlängerung der Abschreibungsfristen für bestimmte Objekte;
- Verschiebung des Abschreibungsbeginns.

Die Lockerung von Abschreibungsregelungen hat grundsätzlich folgende Auswirkungen:

- Längere Abschreibungsfristen führen zu einer Erhöhung der Verschuldung.
- Eine höhere Verschuldung führt langfristig dazu, dass die Zinslasten steigen und damit weniger Mittel für anderweitige Aufgabenerfüllungen zur Verfügung stehen.
- Eine Anpassung der Abschreibungsregelung führt kurzfristig zu einer Entlastung der laufenden Rechnung und langfristig zu einer Mehrbelastung.
- Bei gleichbleibendem Investitionsniveau ist die Abschreibungsbelastung langfristig gleich, und zwar unabhängig von der Abschreibungsfrist.

Im Hinblick auf die Erarbeitung eines konkreten Lösungsvorschlags waren für die Regierung die nachfolgenden Grundüberlegungen zentral:

- Eine Anpassung der Abschreibungsregelung kann die strukturellen Probleme (strukturelles Defizit) nicht dauerhaft beseitigen.

- Eine gewisse Erhöhung der Verschuldung sollte für den Kanton St.Gallen tragbar sein, dies insbesondere dann, wenn es sich um eine einmalige und nicht um eine dauerhafte und laufende Erhöhung der Verschuldung handelt.
- Ein wesentlicher Teil der Erhöhung der Investitionen dürfte temporärer Natur sein. Eine dauerhafte Erhöhung des Investitionsniveaus wäre finanziell ohnehin nicht tragbar. Dies führt aufgrund der kurzen Abschreibungsfristen zu einer erheblichen, aber zeitlich befristeten Belastung der laufenden Rechnung.
- Eine einmalige Problematik (befristete Erhöhung des Investitionsvolumens) sollte nicht mit einer dauerhaften Anpassung der Regelungen der Verschuldungsbegrenzung gelöst werden.

6.1.2 Verlängerung der Abschreibungsfrist für Spitalbauten

Aufgrund obiger Überlegungen hat sich die Regierung für das Vorgehen ausgesprochen, wonach für bestimmte Vorhaben – konkret für das Kantonsspital und die vier Regionalspitäler gemäss aktueller Investitionsplanung – eine längere Abschreibungsfrist von 25 Jahren festzulegen sei. Mit dieser Massnahme kann die laufende Rechnung im Jahr 2015 um gut 15 Mio. Franken entlastet werden. Die erforderlichen Anpassungen können auf Verordnungsstufe erfolgen. Mit diesem gezielten, befristeten und objektbezogenen Ansatz soll sichergestellt werden, dass die Ausnahmeregelung automatisch wieder ausläuft. Zudem ist gewährleistet, dass die Anpassung nur dann erfolgt, wenn effektiv eine Investitionsspitze realisiert wird.

Nr. **Sondereffekte: Finanzdepartement**

S1 Verlängerung der Abschreibungsfrist für Spitalbauten auf 25 Jahre

Beschreibung der Massnahme:

Die Abschreibungsdauer der Bauvorhaben an den Spitälern Kantonsspital St.Gallen, Grabs, Linth, Wattwil und Altstätten gemäss Investitionsprogramm 2013-2022 wird neu auf 25 Jahre erstreckt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	0	-15'300

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

6.1.3 Verschiebung des Abschreibungsbeginns

Als weitere Massnahmen schlägt die Regierung im Zusammenhang mit der Lockerung des Abschreibungsregimes vor, den Abschreibungsbeginn bei allen anstehenden Investitionsprojekten um ein Jahr zu verschieben. Die laufende Rechnung wird durch diese Massnahme in den Jahren 2013-2015 um jährlich rund 13 Mio. Franken bis knapp 29 Mio. Franken entlastet. Bei dieser Massnahme gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Entlastungen bei den Abschreibungen nur zeitlich beschränkt erzielen lassen.

Nr.	Sondereffekte: Finanzdepartement
S2	Verschiebung des Abschreibungsbeginns um ein Jahr bei allen priorisierten Investitionsvorhaben

Beschreibung der Massnahme:

Der Abschreibebeginn der gemäss Investitionsprogramm 2013-2022 priorisierten Investitionsvorhaben wird um ein Jahr nach hinten verschoben.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-19'800	-12'600	-28'500

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Auf weitergehende Lockerungen bzw. auf Anpassungen an der Schuldenbremse soll verzichtet werden. Damit kann am bewährten System der Schuldenbegrenzung im Kanton St.Gallen grundsätzlich festgehalten werden. Das System bleibt weiterhin einfach, transparent und nachvollziehbar.

Die Realisierung der Massnahmen S1 und S2 entlastet die laufende Rechnung im Bereich des Abschreibungsaufwandes folgendermassen:

in Mio. Fr.	RE2011	VA2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibungsaufwand AFP 2013-15 nach Aktualisierungen	70.8	78.4	74.5	82.3	123.7	152.2	184.3	202.0	206.6	205.4	216.0	233.8
Umsetzung Massnahmen S1 / S2			-19.8	-12.6	-43.8	-47.0	-57.6	-55.3	-59.2	-62.0	-73.0	-71.9
Abschreibungsaufwand neu			54.7	69.7	79.9	105.2	126.7	146.7	147.4	143.4	143.0	161.9

Aus obiger Tabelle wird ersichtlich, dass die Umsetzung des Investitionsprogramms 2013-2022 auch nach der Lockerung der Abschreibungsregeln nach wie vor bedeutende Belastungen der laufenden Rechnung zur Folge haben wird. Ergeben sich in der Projektumsetzung zeitliche wie auch betragsmässige Veränderungen, hat dies einen entsprechenden Einfluss auf den jährlichen Abschreibungsaufwand.

6.2 Gebührenüberschuss Strassenverkehrsamt

Nr.	Sondereffekte: Sicherheits- und Justizdepartement
S3	Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs zugunsten des allgemeinen Haushalts

Beschreibung der Massnahme:

Der Ertragsüberschuss des Strassenverkehrsamtes soll anstatt dem Strassenfonds neu dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-6'000	-6'000	-6'000

Umsetzung:

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (Art. 7, sGS 711.70) sowie das Strassengesetz (Art. 70, sGS 732.1) sind anzupassen.

7 Ertragsseitige Massnahmen

Die aufwandseitigen Massnahmen des Sparpakets II im Umfang von rund 200 Mio. Franken reichen nicht aus, um die in den nächsten Jahren zu erwartende Finanzierungslücke von rund 270 bis 300 Mio. Franken zu schliessen. Aus diesem Grund schlägt die Regierung ergänzend zum Sparpaket II zwei Massnahmen auf der Ertragsseite (E) vor. Es handelt sich hierbei um:

- die Begrenzung des Pendlerabzugs bei den kantonalen Einkommenssteuern zwecks Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur;
- Gebührenanpassungen im Bereich der Universität und der Fachhochschulen sowie in einzelnen Bereichen des Bau-, Sicherheits- und Justiz- und Gesundheitsdepartments.

Detaillierte Informationen zu den Massnahmen E1 bis E3 sind im Anhang A1 aufgeführt.

Nr. Ertragsseitige Massnahme: Volkswirtschaftsdepartement

E1 Begrenzung Pendlerabzug

Beschreibung der Massnahme:

Der Pendlerabzug wird ab 2015 auf 3'000 Franken pro unselbständig Erwerbenden und Jahr begrenzt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	0	-13'000
- für Abnahme / + für Zunahme			

Umsetzung:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Steuergesetz [sGS 811.1; abgekürzt StG] und Steuerverordnung [sGS 811.11; abgekürzt StV]).

Nr. Gebührenanpassungen: Bildungsdepartement

E2 Anpassung der Studiengebühren (Universität und Fachhochschulen)

Beschreibung der Massnahme:

- Universität St.Gallen: Erhöhung der Studiengebühren für Langzeitstudierende, Masterstudierende und Spezialmaster, Ausländer.
- Fachhochschule St.Gallen, Hochschule für Technik Rapperswil (HSR); Hochschule für Technik Buchs (NTB): Generelle Erhöhung der Studiengebühren auf 1'000 Franken pro Semester.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-710	-2'600	-3'350
Universität St.Gallen	-250	-1'250	-2'000
Fachhochschule St.Gallen	-140	-430	-430
Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	-240	-760	-760
Hochschule für Technik Buchs (NTB)	-80	-160	-160

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig. Bei den Fachhochschulen Zustimmung der jeweiligen Trägerregierungen (FHS: Thurgau, Appenzell A.R., Appenzell I.R.; HSR: Schwyz und Glarus; NTB: Graubünden, Fürstentum Liechtenstein) notwendig.

Nr. E3	Gebührenanpassungen: Baudepartement, Sicherheits- und Justizdepartement, Gesundheitsdepartement Anpassung diverser Gebühren			
		2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)		-1'040	-1'040	-1'040
BD: Rekursentscheide		-10	-10	-10
SJD: Aufschaltung von Brandmeldeanlagen		-600	-600	-600
SJD: Bewilligung von Strassenreklamen und Veranstaltungen		-260	-260	-260
SJD: Sicherheitsfirmen, Sprengstoff und Pyrotechnik		-140	-140	-140
GD: Bewilligung der Ausübung von Gesundheitsberufen		-30	-30	-30
Umsetzung: Anpassung des Gebührentarifs. Keine Gesetzesanpassung notwendig.				

8 Übergangsmassnahmen

Im Rahmen der Erarbeitung des Sparpakets II haben die Departemente verschiedene Entlastungsmassnahmen vorgelegt, welche den Staatshaushalt vorübergehend entlasten können. Es handelt sich dabei um folgende Übergangsmassnahmen (Ü):

Nr. Ü1	Übergangsmassnahme: Volkswirtschaftsdepartement Verzögerte Umsetzung des Massnahmenplans aus Sonderkredit «Standortförderungsprogramm 2011-2014» (36.10.01)			
		2013	2014	2015
Beschreibung der Massnahme: Reduktion der Aufträge an Dritte und Staatsbeiträge im Leistungsbereich Standortförderung durch Priorisierung des Massnahmenplans und zeitliche Zurückstellung von Projekten.				
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.) - für Abnahme / + für Zunahme		-300	-300	-170
Umsetzung: Keine Gesetzesanpassung notwendig.				

Nr. Ü2	Massnahme: Departement des Innern Verzicht auf Förderung Sozialberufe			
		2013	2014	2015
Beschreibung der Massnahme: Auf die Lancierung und Beteiligung an einem auf den Zeitraum 2013 bis 2015 befristeten Projekt zur Förderung der Sozialen Bildung für die Betreuung von Betagten, Menschen mit Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf wird verzichtet.				
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)		-200	-200	-200
Umsetzung: Keine Gesetzesanpassung notwendig.				

Nr. Übergangsmassnahmen: Bildungsdepartement
Ü3 Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung /
 Reduktion des Sachaufwands an der Hochschule Rapperswil (HSR) /
 Reduktion des Sachaufwands an der FHS St.Gallen

Beschreibung der Massnahmen:

- Lektionenbuchhaltung: Im Jahr 2013 wird in den Berufsfachschulen eine zusätzliche Ferienwoche im Ausmass eines gesamten Wochenpensums verordnet, um die bis heute angefallenen Lektionenguthaben der Lehrpersonen zu reduzieren. Die einmalige Entlastung ergibt sich, da durch die zusätzliche Ferienwoche keine Stellvertretungskosten anfallen.
- Sachaufwand HSR: Einmalige Reduktion der Sachkosten im Umfang von 10 Prozent durch Aussetzung von grösseren Beschaffungen im Informatikbereich und Unterhaltsmassnahmen an den Gebäuden sowie Aufbrauchen der Lagerbestände.
- Sachaufwand FHS St.Gallen: Vorübergehende Einsparungen beim Sach- und Verwaltungsaufwand durch Priorisierung und Verschiebung von Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'600	-1'240	-2'320
Lektionenbuchhaltung	-700	0	0
Sachaufwand Hochschule Rapperswil	-120	-200	-1'020
Sachaufwand FHS St.Gallen	-780	-1'040	-1'300

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr. Übergangsmassnahme: Finanzdepartement
Ü4 Staffelung / Verschiebung Informatik-Projekte des Kantonalen Steueramtes

Beschreibung der Massnahme:

Zurückstellung von Informatik-Vorhaben, welche nicht zwingend erforderliche Weiterentwicklungen betreffen, gesamthaft zu Kosteneinsparungen führen oder nicht zwingend aufgrund von Vorgaben der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) umzusetzen sind.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-550	-1'050	-300

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr.	Übergangsmassnahmen: Baudepartement
Ü5	Verschiebung Beiträge Gewässerverbauungen / Verschiebung Staatsbeiträge an Gemeinden und Abwasserverbände/ Reduktion Forschungsbeiträge Bereich Energie / Verschiebung Aufträge an Dritte Bereich Bodenkarte

Beschreibung der Massnahme:

- Gewässerverbauungen: Reduktion der Staatsbeiträge an Wasserbauprojekte von Gemeinden und an Renaturierungen durch vorübergehende Verschiebung von Projekten.
- Verschiebung Kantonsbeiträge an Gemeinden und Abwasserverbände: Die Auszahlung von Beiträgen für Abwasseranlagen und generelle Entwässerungsplanungen (GEP) wird zeitlich um bis zu zwei Jahre hinausgezögert.
- Forschungsbeiträge Bereich Energie: Die geplanten Staatsbeiträge an die Forschung in den Bereichen erneuerbare Energien und Energiesparmassnahmen werden in den Jahren 2013 bis 2015 gekürzt.
- Aufträge an Dritte Bereich Bodenkarte: Verzögerte Erstellung der Bodenkarte.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'640	-1'600	-1'600
Beiträge Gewässerverbauungen	-1'500	-1'500	-1'500
Kantonsbeiträge an Gemeinden und Abwasserverbände	-50	-50	-50
Reduktion Forschungsbeiträge Bereich Energie	-50	-50	-50
Bodenkarte	-40	0	0

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

Nr.	Übergangsmassnahmen: Sicherheits- und Justizdepartement
Ü6	Wirksamkeitsstudie Interventionen in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug / Abbau altes Funknetz / Erweiterung Schilderauktion / Verschiebung Stellenschaffungen / Verschiebung Informatik-Investitionen

Beschreibung der Massnahme:

- Wirksamkeitsstudie Interventionen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug: Verzicht.
- Abbau altes Funknetz: Einsparungen bei Mietkosten und Unterhalt nach Einführung des neuen Funknetzes POLYCOM.
- Erweiterung Schilderauktion: Die Versteigerung von Kontrollschildern wird auf die bei den Gemeinden eingelösten 1- bis 4-stelligen Kontrollschilder erweitert.
- Verschiebung Stellenschaffungen: Teilverzicht bzw. Verschiebung der im Zuge der Einführung der neuen Strafprozessordnung (StPO) im AFP 2013-2015 vorgesehenen Stellen (+ 4 Stellen für 2013; + 2 Stellen im 2014).
- Reduktion Informatik-Investitionen: Verschiebung der Informatikprojekte Scanning und Ausdehnung i2-Analyse-Tool auf die regionalen Untersuchungsämter um 1 Jahr.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-1'390	-60	-720
Wirksamkeitsstudie Straf- und Massnahmenvollzug	-100	-100	0
Abbau altes Funknetz	-100	0	0
Erweiterung Schilderauktion	-350	0	0
Verschiebung Stellenschaffungen	-400	-400	-400
Reduktion Informatik-Investitionen	-440	+440	-320

Umsetzung:

Keine Gesetzesanpassung notwendig.

9 Massnahmen zur Schliessung der Finanzierungslücke

Mit dem Sparpaket II, den ertragsseitigen Massnahmen (Pendlerabzug, Gebühren) und den Übergangsmassnahmen verbleiben in den Jahren 2013 bis 2015 folgende jährliche Finanzierungslücken:

in Mio. Fr.	2013	2014	2015
Aufwandüberschuss gemäss AFP 2013-2015	269.3	298.4	306.3
<i>abzüglich:</i>			
Sparpaket II	-120.5	-151.9	-199.4
Ertragsseitige Massnahmen	-1.8	-3.6	-17.4
Übergangsmassnahmen	-5.7	-4.5	-5.3
Finanzierungslücke nach Sparpaket II, Übergangs- und ertragsseitigen Massnahmen	141.3	138.4	84.2

Die Regierung beabsichtigt, diese Finanzierungslücke mit Bezügen aus dem Eigenkapital und einer Erhöhung des Steuerfusses zu schliessen.

9.1 Bezug aus dem Eigenkapital

9.1.1 Besonderes Eigenkapital

Im AFP 2013-2015 sind Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital von jährlich 25.6 Mio. Franken bereits eingestellt. Die verbleibenden 5.0 Mio. Franken der regulären Jahrestanche von 30.6 Mio. Franken sind für Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz (sGS 151.3) reserviert.

Um die in den Jahren 2013 und 2014 noch beschränkte Entlastungswirkung des Sparpakets II zu erhöhen, sieht die Regierung zusätzlich zum Bezug der regulären Jahrestanchen den Vorbezug einer Jahrestanche im Jahr 2014 vor. Gemäss Art. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) ist der Vorbezug einer Jahrestanche einmalig möglich.

Von weitergehenden Bezügen aus dem besonderen Eigenkapital sieht die Regierung indessen ab. Entsprechend lehnt sie auch die im Zusammenhang mit dem Sparpaket II von der SP-Fraktion eingereichten Motion (42.11.29), welche eine Erhöhung des Bezugs aus dem besonderen Eigenkapital fordert, ab und beantragt Nichteintreten auf die Vorlage (vgl. Kapitel 11).

9.1.2 Freies Eigenkapital

Vorgesehen ist dagegen die Ergänzung des Sparpakets II durch Bezüge aus dem freien Eigenkapital. Dabei soll die Höhe dieser Bezüge so gewählt werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 die Finanzierungslücke auf das Niveau des Jahres 2015, dem Zeitpunkt der vollen Wirkung des Sparpakets II, sinkt. Im Jahr 2015 ist dagegen kein Bezug aus dem freien Eigenkapital mehr vorgesehen. Die zeitlich verzögerte Entlastungswirkung des Sparpakets II wird somit durch einen zeitlich befristeten Bezug des freien Eigenkapitals kompensiert.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich in den Jahren 2013 bis 2015 folgende Eigenkapitalbezüge:

in Mio. Fr.	2013	2014	2015
Finanzierungslücke nach Sparpaket II, Übergangs- und ertragsseitigen Massnahmen	141.3	138.4	84.2
<i>abzüglich:</i>			
Vorbezug aus dem besonderen Eigenkapital	0.0	-30.6	0.0
Bezug aus dem freien Eigenkapital	-57.1	-23.6	0.0
Finanzierungslücke nach Eigenkapitalbezügen	-84.2	-84.2	-84.2

9.1.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Ausgehend vom Bestand an freiem Eigenkapital Ende 2011 (528.3 Mio. Fr.), dem im Voranschlag 2012 budgetierten Defizit (28.4 Mio. Fr.) sowie den Bezügen aus dem freien Eigenkapital (200 Mio. Fr.) ergibt sich mit den vorgehend aufgeführten Bezügen bis Ende 2014 voraussichtlich ein Bestand an freiem Eigenkapital zwischen 200 und 250 Mio. Franken. Dieser Wert ist mit Blick auf mögliche konjunkturelle Schwankungen als minimaler Bestand zu bezeichnen. Sollte sich die finanzielle Situation in den kommenden Jahren gegenüber den jetzigen Annahmen verbessern, so ist der Bezug des freien Eigenkapitals und/oder die Anhebung des Steuerfusses zu reduzieren. Die Massnahmen des Sparpakets II sind zwingend umzusetzen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals, wenn das Sparpaket II, die Übergangs- und ertragsseitigen Massnahmen sowie die Bezüge aus dem Eigenkapital gemäss den vorstehenden Ausführungen umgesetzt werden (Bestand per Ende Jahr):

in Mio. Fr.	2011	2012	2013	2014	2015
Besonderes Eigenkapital	467.1	436.5	405.9	344.7	314.1
Freies Eigenkapital	528.3	299.9	242.8	219.2	219.2
Eigenkapital total	995.4	736.4	648.7	563.9	533.3

9.2 Steuerseitige Massnahmen

Nach Berücksichtigung der Eigenkapitalbezüge verbleibt ab dem Jahr 2013 eine jährliche Finanzierungslücke von 84.2 Mio. Franken. Dies entspricht einem Wert von 7.7 Steuerfussprozenten. In diesem Umfang ist eine Anpassung des Steuerfusses vorzusehen. Über den definitiven Antrag wird die Regierung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2013 befinden.

Bereits bei der Beratung des Voranschlags 2012 und der in der Folge vorgenommenen Erhöhung des Steuerfusses von 95 auf 105 Prozent haben Regierung und Finanzkommission darauf hingewiesen, dass die budgetierten Steuererträge als ambitiös einzuschätzen sind. Eine Anpassung der Planzahlen nach unten wurde damals als wahrscheinlicher eingeschätzt als eine Korrektur nach oben. In diesem Zusammenhang wurde auch über eine weitergehende Steuerfusserhöhung als die beschlossenen 10 Prozentpunkte diskutiert.

Die Arbeiten zur Erarbeitung des Sparpakets II haben die Grenzen der Korrekturen auf der Aufwandseite aufgezeigt. Ohne einen substantiellen Abbau des staatlichen Leistungsangebots – der weder im Parlament noch in der Bevölkerung mehrheitsfähig sein dürfte – sind weiter gehende wesentliche Korrekturen nicht umsetzbar. Zusätzlich ist in wichtigen Aufwandpositionen der Handlungsspielraum des Kantons durch zwingende Bundesvorgaben stark begrenzt, so insbesondere in den Bereichen des Gesundheitswesens und der sozialen Wohlfahrt.

Konnte die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag in den vergangenen Jahren durch Bezüge aus dem freien Eigenkapital gedeckt werden, ist dies ab dem Jahr 2013 nur noch sehr beschränkt möglich. Die Reserven weisen Ende der Planperiode nur noch einen Minimalbestand auf. Als Folge bleibt für den Ausgleich der Finanzierungslücke und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Haushaltsführung nur die Anpassung auf der Ertragsseite.

Im Kontext zum Sparpaket II hat die SP-Fraktion drei Motionen eingereicht, welche Steuergezetanpassungen im Bereich der Vermögens-, der Unternehmens- und der Einkommenssteuern verlangen. Mit Blick auf die erfolgten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sparpaket II beantragt die Regierung in allen drei Fällen Nichteintreten (vgl. Kapitel 11).

10 Ersatzmassnahmen

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Sparpakets II wurden verschiedene weitere Massnahmen geprüft. Mit Blick auf die Erreichung wichtiger Staatsziele, aber auch aus Gründen der praktischen und politischen Umsetzbarkeit hat die Regierung indessen von einer Aufnahme dieser Massnahmen ins Sparpaket II abgesehen.

Für den Fall, dass der Kantonsrat die Steuerverfusserhöhung oder die Bezüge aus dem freien Eigenkapital nicht oder nicht in der notwendigen Höhe beschliessen sollte, müsste er wohl – gegen die Absicht der Regierung – die nachfolgenden Ersatzmassnahmen (EM) beschliessen:

Nr.	Ersatzmassnahme: Departement des Innern
EM1	Übernahme der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden

Beschreibung der Massnahme:

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten für Betagte wird vollständig den Gemeinden übertragen. Der Kanton trägt nur noch die Kosten für die Abwicklung der Pflegefinanzierung durch die Sozialversicherungsanstalt.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-32'700	-32'700	-32'700

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Aus Sicht der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden erachtet die Regierung die Massnahme grundsätzlich als sachgerecht: Das Angebot in stationären sozialen Einrichtungen gilt gemäss Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) als betreuende stationäre Sozialhilfe. Die politischen Gemeinden sind für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Betagten- und Pflegeheimen zuständig. Dazu gehört nicht nur die Bereitstellung der Infrastruktur, sondern auch die Übernahme weiterer Kosten des Betriebs.

Die Gemeinden sind auch zuständig für die Bereitstellung der Hilfe und Pflege zu Hause. Die integrale Verantwortung für ambulante und stationäre Pflegeleistungen und -kosten schafft heutige Fehlanreize ab und ermöglicht die konsequente Nutzung von Synergien, da stationäre Aufenthalte auch künftig für die Gemeinden höhere Kosten nach sich ziehen würden. Damit entstehen die notwendigen Anreize, dass Heimeintritte verzögert oder verhindert werden können (insbesondere durch die Bereitstellung von Hilfe und Pflege zu Hause).

Die soziodemographischen Lastenunterschiede der Gemeinden nehmen mit der Übernahme der vollen Verantwortung für diesen Aufgabenbereich zwar zu. Mit der vorgesehenen Schaffung eines soziodemographischen Sonderlastenausgleichs im Finanzausgleich wäre die Überbindung an die Gemeinden allerdings folgerichtig und vertretbar.

Trotz diesen Überlegungen verzichtet die Regierung einstweilen auf die Massnahme.

Nr. Ersatzmassnahme: Departement des Innern
EM2 Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Beschreibung der Massnahme:

Abschaffung der kantonalen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (EL).

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-4'900	-4'900	-4'900

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Die ausserordentlichen Leistungen haben heute die Funktion, gegenüber der Bundesgesetzgebung höhere Abzüge für Mietzinsen zu ermöglichen. Der EL-beziehenden Person wird zusätzlich der um ein Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Bundesrecht angerechnet. Die bundesrechtlichen Mietzinsmaxima (Fr. 13'200 für Alleinstehende und Fr. 15'000 für Ehepaare) hat der Bundesrat letztmals 2001 erhöht. Seither sind die Mietzinsen in der Schweiz im Durchschnitt um 18 Prozent angestiegen. Bis 2014 dürfte auf Bundesebene eine neue gesetzliche Regelung in Kraft treten, welche diese Entwicklung berücksichtigt. Eine allfällige Anpassung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen sollte nicht vor diesem Zeitpunkt in Betracht gezogen werden.

Nr. Ersatzmassnahme: Departement des Innern
EM3 Kürzung Integrationsprogramm

Beschreibung der Massnahme:

Kürzung der Massnahmen gemäss Postulatsbericht 40.04.11 «Weiterentwicklung der kantonalen Integrationspolitik» insbesondere in den Bereichen Frühförderung und Sprachförderung.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-840	-840	-840

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Im Bereich der Integrationsförderung sind Bundesgelder an die finanziell gleich hohe Beteiligung von Kanton und Gemeinden gekoppelt. Würde die vorliegende Massnahme umgesetzt, müssten die Gemeinden den Kantonsanteil übernehmen, um die Bundesgelder weiterhin beziehen zu können.

Nr. Ersatzmassnahme: Bildungsdepartement
EM4 Streichung des Staatsbeitrags für die katholische Kantonssekundarschule (Flade)

Beschreibung der Massnahme:

Streichung des Kantonsbeitrags für die katholische Kantonssekundarschule.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	0	-2'000

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Gemäss Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) kann der katholische Konfessionsteil als Oberstufenschulgemeinde in der politischen Gemeinde St.Gallen eine Sekundarschule und eine Realschule führen. Er erhält dafür einen pauschalen Kantonsbeitrag je Schülerin und Schüler mit Schulpflicht in einer st.gallischen Gemeinde. Dieser entspricht höchstens 25 Prozent der durchschnittlichen Betriebskosten je Oberstufenschüler im Kanton; die Regierung setzt den Beitragssatz fest. Die Höchstgrenze wurde festgesetzt mit der Absicht, den bisherigen Beitrag «weiterhin im bisherigen Umfang» auszurichten (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung zum Finanzausgleichsgesetz vom 24. und 31. Oktober 2006 [22.06.11]). Zurzeit sind rund 750 Schülerinnen und Schüler an der Flade. Mit seinem Beitrag übernimmt der Kanton Kosten der Grundschulbildung und entlastet vorwiegend die Stadt St. Gallen, da ein grosser Anteil der Schülerinnen und Schüler in der Stadt St.Gallen wohnhaft ist.

Die Streichung des Staatsbeitrags an die die katholische Kantonssekundarschule wäre daher grundsätzlich sachgerecht, da damit eine Bevorteilung der Stadt St.Gallen verbunden ist. Umgekehrt würde diese Massnahme die Weiterexistenz der Schule in Frage stellen und die Stadt St.Gallen in besonderem Mass durch das Sparpaket II belasten.

Die Regierung ist daher der Auffassung, dass die Diskussion über die Streichung des Staatsbeitrags losgelöst vom Sparpaket II geführt werden muss.

Nr. Ersatzmassnahme: Bildungsdepartement
EM5 Streichung Lehrgang Wirtschaftsmittelschule

Beschreibung der Massnahme:

Der Lehrgang Wirtschaftsmittelschule wird nicht mehr angeboten.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	0	-900	-3'000 ab 2018: -6'000

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Die Wirtschaftsmittelschule wird mit den Schwerpunkten Sprachen (WMS) und Informatik (WMI) geführt. Schülerinnen und Schüler erlangen das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Kaufleute und den Eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis. WMS-Klassen werden an den Kantonsschulen am Brühl, Heerbrugg, Wattwil und Sargans geführt. WMI-Klassen bestehen an den Kantonsschulen am Brühl und Sargans. Im Durchschnitt werden jährlich 7 neue WMS-/WMI-Klassen gebildet.

Bei Umsetzung der Massnahme ist damit zu rechnen, dass der grössere Teil der Schülerschaft als Alternative eine (kaufmännische) Berufslehre wählt. Nur ein kleinerer Teil dürfte in die Fachmittelschule oder ins Gymnasium eintreten. Folglich dürfte die Kosteneinsparung im Bereich der Wirtschaftsmittelschulen durch Mehrkosten in den Berufsfachschulen teilweise kompensiert werden. Zusätzlich ist zu erwarten, dass mit der Abschaffung der Wirtschaftsmittelschulen die Lehrstellensuche für weniger leistungsstarke Schülerinnen und Schüler schwieriger würde, da dann mehr leistungsfähige Lehrstellensuchende auf den Markt strömen.

Nr. Ersatzmassnahme: Bildungsdepartement
EM6 Erhöhung der Studiengebühren bei der Pädagogischen Hochschule (PHSG)

Beschreibung der Massnahme:

Erhöhung der Studiengebühren um 200 Franken auf 1'000 Franken pro Semester.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-200	-400	-400

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Durch die Massnahme würde die PHSG unter den pädagogischen Hochschulen die schweizweit höchsten Studiengebühren aufweisen. Dadurch steigt das Risiko eines Rückgangs der Anzahl Studierenden, was sowohl für die PHSG negative Konsequenzen hätte (Erhöhung der Kosten je Studierenden) als auch für den Kanton St.Gallen (Rückgang der Anzahl potenzieller Junglehrpersonen).

Nr. Ersatzmassnahme: Baudepartement
EM7 Kürzung Beiträge Gewässerverbauungen

Beschreibung der Massnahme:

Plafonierung des Aufwands im Bereich Gewässerverbauungen.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-4'740	-4'740	-4'740

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Der Anstieg des Aufwandüberschusses im AFP 2013-2015 ist massgeblich durch die Änderungen im Wasserbaugesetz (Übernahme von Kantonsgewässern und Renaturierungen) seit dem 1. Januar 2010 begründet. Im Rahmen der Übergangsmassnahme Ü5 werden die Staatsbeiträge an die Gemeinden für Hochwasserschutzprojekte und Renaturierungen um jährlich 1.5 Mio. Franken gekürzt. Eine weitere Kürzung der Mittel zugunsten des Hochwasserschutzes um jährlich über 4.7 Mio. Franken ist aus Sicht der Regierung nicht zu verantworten und im Ereignisfall mit kaum abschätzbaren Sach- und Personenschäden verbunden. Konkret wäre die Einsparung mit markanten Kürzungen beim Unterhalt der Kantonsgewässer (2.24 Mio. Franken), unbestimmten Verschiebungen verschiedenster Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte (1 Mio. Franken) sowie einer markanten weiteren Kürzung der Beiträge an Gemeindeprojekte (1.5 Mio. Franken) verbunden.

Gemäss Art. 7 des Wasserbaugesetzes (sGS 383.1; abgekürzt WBG) obliegt die Wasserbaupflicht für kantonale Gewässer dem Kanton. Diese umfasst die Pflicht zu Unterhalt und Ausbau der Gewässer. Demzufolge kann der Kanton haftbar gemacht werden, wenn er seine Unterhaltungspflicht vernachlässigt oder auf den notwendigen Ausbau eines Gewässers verzichtet. In diesen Fällen kann der Kanton schadenersatzpflichtig werden. Gemäss Art. 58 OR hat der Eigentümer eines Werkes den Schaden zu ersetzen, den dieses infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Unterhaltung verursacht (Werkeigentümerhaftung). Der Kanton haftet folglich für mangelhaften Unterhalt seiner Werke sowie für die fehlerhafte Anlage oder Herstellung eines Werkes gegenüber Privaten kausal, das heisst es muss kein Verschulden nachgewiesen werden. Da auch Verbauungen an renaturierten Gewässern als «Werke» zu verstehen sind, kommt auch hier die Werkeigentümerhaftung zu tragen.

Nr. Ersatzmassnahme: Gesundheitsdepartement
EM8 Kürzung Beiträge individuelle Prämienverbilligung

Beschreibung der Massnahme:

Budgetierung des Volumens der individuellen Prämienverbilligung (IPV) auf dem unteren Niveau der gesetzlich definierten Bandbreite.

	2013	2014	2015
Veränderung des Aufwandüberschusses (in 1'000 Fr.)	-8'800	-9'000	-9'200

Begründung für die Nichtaufnahme ins Sparpaket II:

Bei einer Kürzung des IPV-Volumens müssten die prozentualen Belastungsgrenzen im Durchschnitt um 0.75 Prozent erhöht werden (d.h. von rund 10.1 bis 14.1 Prozent im Jahr 2012 auf 10.85 bis 14.85 Prozent im Jahr 2013). Als Folge müssten die Versicherten einen höheren Anteil vom verfügbaren Einkommen für die Krankenkassenprämien aufwenden, bevor sie IPV erhalten. Da bei den Ergänzungsleitungsbeziehenden und bei Personen, die finanzielle Sozialhilfe beziehen, aufgrund der Bundesgesetzgebung keine Einschränkungen möglich sind, würde sich die Einschränkung zudem vollständig auf die ordentliche IPV auswirken. Weiter ist zu beachten, dass in den Jahren 2013-2017 aufgrund der Überschreitung des oberen gesetzlichen Grenzwertes im Jahr 2011 ohnehin Kürzungen von rund 1.9 Mio. Franken je Jahr erfolgen müssen.

Bei Umsetzung der Massnahme würde der Kanton St.Gallen im Bereich der IPV-Leistungen im interkantonalen Vergleich auf dem 25. Platz rangieren.

11 Parlamentarische Vorstösse im Kontext zum Sparpaket II

Im Kontext zum Sparpaket II wurden verschiedene Vorstösse eingereicht. Mit Blick auf die erfolgten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sparpaket II beantragt die Regierung in allen Fällen Nichteintreten.

- Motion der SVP-Fraktion vom 26. September 2011 (42.11.27): Externe Prüfung und Vergleich von kantonalen Aufgaben und Ausgaben

Aus Sicht der Regierung drängen sich derzeit keine weiteren Abklärungen durch externe Fachpersonen auf, wie es die Motion verlangt. Mit den im Kapitel 2 der Botschaft erwähnten externen Gutachten des BAK Basel, von Dr. Willy Oggier und der POM + können die Hauptanliegen der Motionärin als erfüllt betrachtet werden (vgl. Antrag der Regierung vom 3. April 2012 zur Motion 42.11.27).

- Motion der SP-Fraktion vom 26. September 2011 (42.11.29): Besonderes Eigenkapital auch zur Finanzierung des Ausfalls der SNB-Gelder

Die Motion möchte bewirken, dass wegfallende Gewinnanteile der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ganz oder teilweise durch einen Bezug aus dem besonderen Eigenkapital ausgeglichen werden können. Damit wäre auch eine Anpassung (Reduktion) der zeitlichen Begrenzung der entsprechenden Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital verbunden. Die Regierung lehnt eine dahingehende Anpassung des Kantonsratsbeschlusses zur Bildung und Verwendung des besonderen Eigenkapitals aus dem Jahr 2006 ab (Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital, sGS 831.51). Sie begründet ihre ablehnende Haltung damit, dass sich die bestehende Regelung, die bewusst einem schnellen Konsum des aus ausserordentlichen Mittelzuflüssen gebildeten besonderen Eigenkapitals verhindert, bewährt hat und

die anstehenden strukturellen Haushaltsprobleme durch einen rascheren Abbau dieser Mittel nicht gelöst, sondern nur aufgeschoben werden können (vgl. Antrag der Regierung vom 17. April 2012 zur Motion 42.11.29).

- Motion der SP-Fraktion vom 29. November 2011 (42.11.35): Anpassungen im Steuergesetz notwendig – Vermögenssteuern

Die Regierung lehnt die geforderte Erhöhung des Maximalsteuersatzes für Vermögen von heute 1.7 Promille auf neu 2.0 Promille ab. Einerseits widerspricht diese Forderung der regierungsrätlichen Steuerstrategie, wonach die durchschnittliche Steuerbelastung im Kanton St.Gallen der Grössenordnung der Nachbarkantone entsprechen soll. Zudem hätte eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes auch auf Gemeindeebene bedeutende Mehrerträge zur Folge, was angesichts der Zustände der Gemeindehaushalte nicht angebracht ist. Soll der Staatshaushalt auf der Einnahmenseite saniert werden, bietet sich bei den direkten Steuern eine Anhebung des Steuerfusses an. Dadurch werden die Einnahmen der Gemeinden nicht tangiert. Mit dem Voranschlag 2012 wurde der Kantonssteuerfuss um 10 Punkte auf 105 Prozent erhöht. Gestützt auf die Ausführungen in dieser Botschaft genügt diese Anpassung nicht, um den Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Die Regierung beabsichtigt, dem Kantonsrat mit dem Voranschlag 2013 Antrag zur Erhöhung des Kantonssteuerfusses zu stellen (vgl. Antrag der Regierung vom 3. April 2012 zur Motionen 42.11.35).

- Motion der SP-Fraktion vom 29. November 2011 (42.11.36): Anpassungen im Steuergesetz notwendig – Unternehmenssteuern

Die Regierung lehnt die geforderte Erhöhung des Steuersatzes auf dem Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von heute 3,75 Prozent der einfachen Steuer auf neu 4,25 Prozent ab. Grund der Ablehnung sind auch bei diesem Vorstoss die regierungsrätliche Steuerstrategie, die Wirkung der Steuersatzerhöhung auf die Gemeinden sowie die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sparpaket II (vgl. Antrag der Regierung vom 3. April 2012 zur Motionen 42.11.36).

- Motion der SP-Fraktion vom 29. November 2011 (42.11.37): Anpassungen im Steuergesetz notwendig – Einkommenssteuern

Die Forderung der Motion, den Einkommenssteuersatz ab 120'000 Franken steuerbarem Einkommen so zu erhöhen, dass er einen Maximalsatz von 9 Prozent erreicht, wird von der Regierung abgelehnt. Solche Anpassungen sind aus steuersystematischen Gründen nicht opportun. Ein Tarifsprung ab 120'000 Franken steuerbarem Einkommen würde den Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Leistungsfähigkeitsprinzips verletzen. Zudem ist der von der Motionärin erwähnte Mehrertrag von 25 Mio. Franken p.a. nicht realistisch (vgl. Antrag der Regierung vom 3. April 2012 zur Motionen 42.11.37).

- Postulat der SVP-Fraktion vom 28. November 2011 (43.11.09): Begrenzung der St. Galler Staatsausgaben auf 4 Mrd. Franken jährlich

Die Begrenzung der St.Galler Staatsausgaben auf jährlich 4 Mrd. Franken, wie es das Postulat verlangt, würde eine Reduktion des jährlichen Gesamtaufwands von rund 900 Mio. Franken oder um 20 Prozent erforderlich machen. Das entspricht dem Faktor 4.5 bezogen auf das Volumen der Vorgabe für das Sparpaket II. Diese Zielvorgabe ist nicht realistisch und würde gemäss der mutmasslichen Entwicklung der Erträge bezogen auf das Jahr 2015 zu einem Ertragsüberschuss von rund 600 Mio. Franken führen. Zudem ist der in der Begründung angebrachte Vorwurf eines ungebremsten Aufwandwachstums nicht gerechtfertigt. Die Regierung hat in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Massnahmen zur Begrenzung des Aufwandwachstums umgesetzt

(Vorgaben im Rahmen der jährlichen Voranschläge, Sparpaket I). So wurde der Regierung beispielsweise bei der Beratung des Voranschlags 2012 von Seiten der Finanzkommission und Kantonsrat attestiert, die Hausaufgaben auf der Aufwandseite gemacht zu haben. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Regierung auf diesen Vorstoss nicht einzutreten (vgl. Antrag der Regierung vom 3. April 2012 zum Postulat 43.11.09).

12 Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung des Sparpakets II ist folgendes Vorgehen vorgesehen. Im ersten Schritt erfolgt die Beratung der vorgeschlagenen Massnahmen im Kantonsrat. Anschliessend werden allfällige Änderungen aus der Beratung in die definitiven Vorgaben für den Voranschlag 2013 sowie AFP 2014-2016 aufgenommen. Im zweiten Schritt werden dann die Vorlagen für die notwendigen Gesetzesanpassungen ausgearbeitet.

13 Antrag

Wir beantragen, Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, auf den Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushaltes (Sparpaket II) einschliesslich des Berichts «Finanzielle Auswirkungen einer Zusammenlegung der Polizeikorps» einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)

Entwurf der Regierung vom 1. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2012² Kenntnis genommen und

beschliesst

I.

Das Massnahmenpaket zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II) bilden:

Nr.	Massnahme	Referenz ³
Aktualisierungen AFP		
A	Verifizierung der Planzahlen AFP 2013-2015	Seite 13
Kürzungsmassnahmen		
K1	Staatskanzlei Reduktion von Personal- und Informatikaufwand	Seite 15
K2	Volkswirtschaftsdepartement Anpassung der Abgeltungsmethode beim bestellten Regionalverkehr	Seite 15
K3	Volkswirtschaftsdepartement Parkplatzabgabe zwecks Beteiligung an öV-Erschliessungskosten	Seite 15
K4	Volkswirtschaftsdepartement Neuordnung der öV-Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden	Seite 16
K5	Volkswirtschaftsdepartement Reduktion Staatsbeiträge für forstliche Schutzbauten	Seite 16
K6	Departement des Innern Kürzung der Mittel im innerkantonalen Finanzausgleich	Seite 16
K7	Departement des Innern Kürzungen im Amt für Kultur	Seite 16
K8	Departement des Innern Kürzung der Kulturförderbeiträge	Seite 17
K9	Departement des Innern Kürzung der Denkmalpflegebeiträge	Seite 17
K10	Departement des Innern Kürzungen im Departement	Seite 17

² ABI ...

³ Die Referenzen sind nicht Teil des Beschlusses. Sie dienen der Orientierungshilfe für die Beratung.

Nr.	Massnahme	Referenz³
K11	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Verminderung der Führungspools	Seite 17
K12	Bildungsdepartement Integration der Brückenangebote hauswirtschaftlicher Ausrichtung in das allgemeine Brückenangebot	Seite 18
K13	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Integration der Klassenlehrerzulagen in den Berufsauftrag für Lehrpersonen	Seite 18
K14	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Festlegen eines maximalen Förderbeitrags für Lernende	Seite 18
K15	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Erweiterung und Quantifizierung des Berufsauftrags der Lehrpersonen	Seite 18
K16	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Erhöhung der zumutbaren Reisezeit Wohnort-Schulort für Lernende	Seite 19
K17	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Optimierung der Klassengrössen bei der Berufsmaturität für Erwachsene und Vereinheitlichung des Angebots	Seite 19
K18	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Konzentration der Schulorte	Seite 19
K19	Bildungsdepartement Berufsfachschulen: Überprüfung der Budgetierungsvorgaben	Seite 19
K20	Bildungsdepartement Mittelschulen: Klassenzusammenlegungen für einzelne Lektionen	Seite 20
K21	Bildungsdepartement Mittelschulen: Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen	Seite 20
K22	Bildungsdepartement Universität: Verzichtsplanning in Lehre und Verwaltung	Seite 20
K23	Bildungsdepartement Universität: Praxisänderung bei der Abgrenzung von Dienstleistungen und Forschungsprojekten	Seite 20
K24	Bildungsdepartement Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG): Kostensenkungen durch Straffung Lehre und Betrieb	Seite 21
K25	Bildungsdepartement FHS St.Gallen: Kosteneinsparung in der Lehre	Seite 21
K26	Bildungsdepartement Hochschule für Technik Rapperswil (HSR): Einführung von Gebühren für die Durchführung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten zu Lasten der Wirtschaftspartner	Seite 21
K27	Bildungsdepartement Hochschule für Technik Rapperswil (HSR): Einführung eines Gemeinkostenbeitrages auf Drittmittel von Industriepartnern	Seite 21
K28	Bildungsdepartement Hochschule für Technik Buchs (NTB): Senkung der Kosten pro Student	Seite 22
K29	Finanzdepartement Reduktion der Personalkosten (ohne Kantonales Steueramt)	Seite 22

Nr.	Massnahme	Referenz³
K30	Finanzdepartement Reduktion des Sachaufwands (ohne Kantonales Steueramt)	Seite 22
K31	Finanzdepartement Verrechnung der Leistungen im Bereich der Familienausgleichskasse Staatspersonal	Seite 22
K32	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: Neue Fachapplikation Quellensteuer	Seite 23
K33	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: eTaxes für Arbeitgeberabrechnung Quellensteuer	Seite 23
K34	Finanzdepartement Kantonale Steuern: Reduktion Bezugsprovision Quellensteuer	Seite 23
K35	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: eDesk / eWorking und Veranlagungsunterstützung natürliche Personen	Seite 23
K36	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: Veranlagungsunterstützung juristische Personen	Seite 24
K37	Finanzdepartement Kostenreduktion in der Aus- und Weiterbildung	Seite 24
K38	Finanzdepartement Kostenreduktion bei den Stellenausschreibungen	Seite 24
K39	Baudepartement Reduktion Informatik Kleinstvorhaben	Seite 24
K40	Baudepartement Verwaltung Staatsliegenschaften: Aufbau Energiemanagement und Betriebsoptimierung	Seite 25
K41	Baudepartement Reduktion Aufträge an Dritte	Seite 25
K42	Baudepartement Reduktion der Mittel für GIS-Datenerhebungen	Seite 25
K43	Sicherheits- und Justizdepartement Beteiligung an den Sicherheitskosten für das Asylzentrum Landegg	Seite 25
K44	Sicherheits- und Justizdepartement Verzicht auf das Engagement beim Polizeikooperationszentrum in Schaanwald (FL)	Seite 26
K45	Sicherheits- und Justizdepartement Militär und Zivilschutz: Plafonierung der Kantonsbeiträge an den Kulturgüterschutz	Seite 26
K46	Gesundheitsdepartement Verschiebung des Ausbaus der teilstationären Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Seite 26
K47	Gesundheitsdepartement Kürzung der Staatsbeiträge und der Dienstleistungen und Honorare	Seite 26
K48	Gesundheitsdepartement Organisatorische Anpassungen bei den Spitälern	Seite 27
K49	Gesundheitsdepartement Erhöhung der Ertragsüberschussvorgabe für das Zentrum für Labormedizin	Seite 27
K50	Gesundheitsdepartement Streichung Forschungsbeiträge	Seite 27

Nr.	Massnahme	Referenz³
K51	Gesundheitsdepartement Reduktion der Beiträge für die Sicherstellung der Versorgung	Seite 27
K52	Gesundheitsdepartement Enge Kooperation der Spitalverbunde 3 und 4	Seite 28
Querschnittsmassnahmen		
Q1	Personalgesetz: Reduktion Mehrkosten Zentralverwaltung	Seite 28
Q2	Personalgesetz: Reduktion Mehrkosten selbständige Institutionen	Seite 28
Q3	Verzicht auf die Teuerungsanpassung	Seite 29
Q4	Dienstleistungen / Informatik: Einsparungen durch Neuverhandlung von Verträgen	Seite 29
Q5	Immobilienmanagement: Reduktion Flächenstandards in zugemieteten Objekten	Seite 29
Staatsbeiträge		
SB	Aufwandminderung im Bereich der Staatsbeiträge	Seite 30
Aufgabenerfüllung		
AE	Projekt Aufgabenerfüllung	Seite 30
Massnahmen mit Bezug auf Gemeinden		
G1	Kostenübernahme der Verzinsung der Unterdeckung der KLVK durch Gemeinden	Seite 33
G2	InVia und Schlupfhuus	Seite 33
G3	Streichung der Staatsbeiträge an die Suchtberatungsstellen	Seite 33
Sondereffekte		
S1	Verlängerung der Abschreibungsfrist für Spitalbauten auf 25 Jahre	Seite 36
S2	Verschiebung des Abschreibungsbeginns um eine Jahr bei allen priorisierten Investitionsvorhaben	Seite 37
S3	Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs zugunsten des allgemeinen Haushalts	Seite 37
Ertragsseitige Massnahmen		
E1	Volkswirtschaftsdepartement Begrenzung Pendlerabzug	Seite 38
E2	Bildungsdepartement Anpassung der Studiengebühren (Universität und Fachhochschulen)	Seite 38
E3	Baudepartement, Sicherheits- und Justizdepartement, Gesundheitsdepartement Anpassung diverser Gebühren	Seite 39
Übergangsmassnahmen		
Ü1	Volkswirtschaftsdepartement Verzögerte Umsetzung des Massnahmenplans aus Sonderkredit «Standortförderungsprogramm 2011-2014» (36.10.01)	Seite 39
Ü2	Departement des Innern Verzicht auf Förderung Sozialberufe	Seite 39
Ü3	Bildungsdepartement Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung / Reduktion des Sachaufwands an der Hochschule Rapperswil (HSR) / Reduktion des Sachaufwands an der FHS St.Gallen	Seite 40
Ü4	Finanzdepartement Staffelung / Verschiebung Informatik-Projekte des Kantonalen Steueramtes	Seite 40

Nr.	Massnahme	Referenz ³
Ü5	Baudepartement Verschiebung Beiträge Gewässerverbauungen / Verschiebung Staatsbeiträge an Gemeinden und Abwasserverbände / Reduktion Forschungsbeiträge Bereich Energie / Verschiebung Aufträge an Dritte Bereich Bodenkarte	Seite 41
Ü6	Sicherheits- und Justizdepartement Wirksamkeitsstudie Interventionen in der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug / Abbau altes Funknetz / Erweiterung Schilderauktion / Verschiebung Stellenschaffungen / Verschiebung Informatik-Investitionen	Seite 41

II.

Die Regierung wird eingeladen, die Massnahmen nach Abschnitt I dieses Beschlusses zu konkretisieren und dem Kantonsrat:

1. Gesetzesvorlagen zu den Massnahmen K2, K3, K4, K6, G1, S3, E1 vorzulegen;
2. im Aufgaben- und Finanzplan 2014-2016 Bericht über die Umsetzung der übrigen Massnahmen zu erstatten.

III.

Dieser Beschluss wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Anhang 1

A 1 Detaillierte Informationen zu den Kürzungsmassnahmen (K1 bis K52) und den ertragsseitigen Massnahmen (E1 bis E3)

Nr. K1	Staatskanzlei Reduktion von Personal- und Informatikaufwand			
Ausgangslage				
Eine Reorganisation in der Staatskanzlei führte zu einer Aufgabenverschiebung zwischen den Dienststellen und zu einem Leistungsabbau. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, dass der Personalaufwand reduziert werden kann.				
Die Informatikanwendung «ePSI» ermöglichte EDV-gestützte Abläufe der Planung und Steuerung und war mit dem Aufgaben- und Finanzplan verknüpft. Mit der Anwendung des VI. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) werden die Inhalte und der Erstellungsprozess der Schwerpunktplanung umgestellt. Dadurch kann die Informatikanwendung «ePSI» nicht mehr eingesetzt werden.				
Beschreibung der Massnahme				
Aufhebung einer Stelle im Umfang von 80 Prozent und Verzicht auf die Informatikanwendung Planungs- und Steuerungsinstrument «ePSI» in der Dienststelle Politische Planung und Controlling (PPC).				
Auswirkungen				
Aufgrund der Reduktion des Personalaufwands muss der Leistungsauftrag angepasst werden. Für die Koordination der Nachhaltigen Entwicklung werden neu rund 60 anstelle von ursprünglich 140 Stellenprozenten eingesetzt.				
Durch die Abschaltung der Datenbank «ePSI» muss die Aufarbeitung der Planungsgrundlagen sowie die Erstellung der Schwerpunktplanung mit Formularen erfolgen.				
Vorgehen				
Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.				
Entlastungswirkung in Fr.		2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung		-190'000	-190'000	-190'000

Nr. K2	Volkswirtschaftsdepartement Anpassung der Abgeltungsmethode beim bestellten Regionalverkehr			
Ausgangslage				
Gemäss Art. 18 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) setzt sich der Staat das Ziel, dass der Kanton verkehrsmässig ausreichend erschlossen ist. Dabei sollen die öffentlichen und privaten Verkehrsmittel sinnvoll und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Es ist nicht weiter definiert, was unter einer «ausreichenden Erschliessung» sowie «sinnvollem und bedarfsgerechtem Einsatz der Verkehrsmittel» gemeint ist. In Vorbereitung zum 5. öV-Programm 2014-2018 liess das Amt für öffentlichen Verkehr kantonale Standards erarbeiten, welche es erlauben, das öV-Angebot nach nachvollziehbaren Kriterien zu entwickeln.				
Mit dem Konzept Effektivität wurden die Ortschaften in einem Strukturmodell anhand ihres Verkehrspotenzials in verschiedene Siedlungstypen eingeteilt. Anschliessend wurde für die einzelnen Siedlungstypen ein Grundangebot definiert, wobei das Sonntagsangebot und das Angebot nach 20 Uhr reduziert wurden. Bei grosser Nachfrage/Kapazitätsengpässen kann das Angebot weiter verdichtet werden. Für die Angebote am frühen Morgen sowie die letzten Kurse am Abend wurden Zielvorgaben hinsichtlich der Erreichbarkeit der Hauptzentren St.Gallen, Zürich und Chur definiert. Diese sind nach Siedlungstyp und Lage in der Region differenziert.				
Beschreibung der Massnahme				
Mit den Angebotsstandards und Planungsgrundsätzen definiert der Kanton seine Zielvorstellungen und berücksichtigt dabei die verschiedenen Siedlungsräume mit entsprechendem Potenzial. Diese Angebotsstandards müssen auch bei der Erfolgskontrolle Bestand haben. Deshalb ist die effektive Nachfrage ein entscheidender Faktor. Ebenso soll die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.				
Gemäss Art. 2 EG-EBG leistet der Kanton Abgeltungen, wenn u.a. eine Mindestzahl von Fahrgästen erreicht wird. Die heutige Methode ist in der Praxis kompliziert und berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit einer Linie gar nicht. Es besteht daher das Ziel, diese Methode zu ändern. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Nachfrage sollen neu folgende Indikatoren beigezogen werden: Kostendeckungsgrad (berücksichtigt die Wirtschaftlichkeit einer Linie) und Einsteiger pro Kurskilometer (berücksichtigt die Nachfrage, die Länge und das				

Taktangebot). Je nach Angebotsstufe konzentrieren sich die Linien auf gewisse Bandbreiten bei Kostendeckungsgrad (KDG) und Einsteiger pro Kurskilometer. Daraus lassen sich Minimalwerte ableiten, welche dann für alle Linien einer Angebotsstufe gelten.

Die Minimalstandards bzw. Schwellenwerte werden aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt. In einer ersten Phase wird dieser Schritt für die Buslinien vorgenommen. Die Kennwerte für das Bahnangebot werden in einer zweiten Phase definiert. Dies deshalb, weil das Bahnangebot mit der Einführung der S-Bahn St.Gallen 2013 erhebliche Änderungen erfährt und erst nach Einführung des neuen Angebots entsprechende Erfahrungswerte gesammelt werden können.

Für die Buslinien sind folgende Minimalwerte bezüglich KDG vorgesehen:

Legende: KDG = Kostendeckungsgrad, KP = Kurspaare

Angebotsstufen Buslinien	Min. KDG
A1: Agglo, 1/4-Std.-Takt und dichter (über 56 KP)	50 Prozent
A2: Agglo, ca. 3 Verbindung pro Std. (42-55 KP)	40 Prozent
H: Halbstundentakt (28-41 KP)	30 Prozent
S: Stundentakt (14-27 KP)	25 Prozent
B: Bedarfsangebot (bis 13 KP)	20 Prozent
N: Nachtangebot (Angebote ab 00.30 Uhr)	20 Prozent

Auswirkungen

Folgende Linien erfüllen die definierten Kriterien auf Basis der Offerte 2012 nicht:

70.994 Rapperswil–Kempraten–Wohnheim Balm–Jona

80.702/703 Wilen b. Wil–Wil–Neugruben

80.251-252 Seebus Rorschach

80.780 Hemberg-Wattwil

80.637 Bilten-Schänis-Ziegelbrücke

Die betroffenen Angebote müssen entweder so abgebaut werden, dass sie in eine tiefere Angebotsstufe entsprechend dem KDG der Linie passen oder das Überangebot wird von den Gemeinden bestellt. Eine einjährige Übergangsfrist soll für Korrekturmassnahmen genutzt werden können. Aufgrund der Offerten 2012 ist eine Entlastung des Kantons von rund 200'000 Franken zu erwarten.

Vorgehen

- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EG-EBG und der Verordnung zum EG-EBG);
- Umsetzung mit dem 5. öV-Programm 2014-2018;
- Anwendung erstmals auf Fahrplanjahr 2015.

Ergänzende Bemerkungen

Einzelne Gemeinden (vor allem solche mit Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung) werden belastet, von der Senkung der Abgeltung profitieren alle Gemeinden im Rahmen des Gemeindegeldschlüssels in der gleichen Höhe wie der Kanton. Somit erfolgt auch eine Entlastung der Gemeinden ab 2015 200'000 Franken.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	0	-200'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement
K3 Parkplatzabgabe zwecks Beteiligung an öV-Erschliessungskosten

Ausgangslage

Mit dem Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten möchte der Kanton primär erreichen, dass sich verkehrserzeugende Einkaufs- und Freizeitzentren an den öV-Erschliessungskosten beteiligen. Aufgrund des Massnahmenplans Luftreinhalte-Verordnung (Nachführung 1997) wurde die Bewirtschaftungspflicht von öffentlich zugänglichen Parkplätzen von Einkaufs-, Sport- und Freizeitzentren empfohlen. Diese Massnahme soll die Wirkung eines Lenkungssignals in Richtung vermehrter Benutzung des öV entfalten. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage werden die Gemeinden angehalten, auf dem Verhandlungsweg diese Zielsetzung zu verfolgen.

Somit wurden mit den Betreibern der Einkaufszentren auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen Vereinbarungen abgeschlossen, wonach sich die Höhe des Beitrags an den effektiven Parkierungseinnahmen bemisst. In der Realität war es allerdings bisher so, dass meistens ein Mindestbeitrag bezahlt wurde, weil die Betreiber nur schwer in der

Lage sind, eine saubere Abrechnung zu führen. Zudem ist es ohne gesetzliche Grundlage in Einzelfällen ausserordentlich schwierig, sich mit den Betreibern auf die Beitragshöhe zu einigen.

Seit Einführung der Verordnung zum EG-EBG im Jahr 1997 haben sowohl der Kanton (EKZ Arena, EKZ Riet) als auch Gemeinden mit Einkaufs- und Freizeitzentren sowie Industriebetrieben und Sportbahnen Vereinbarungen abgeschlossen. Die Beiträge Dritter im Jahr 2011 belaufen sich auf rund 1.8 Mio. Franken. Gemäss Gemeindegchlüssel wird dieser Beitrag ab 2012 zu 50 Prozent zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Beschreibung der Massnahme

Die öffentliche Hand erbringt mit der Erschliessung durch den öV eine nicht kostendeckende Leistung, welche auch den Betreibern der publikumsintensiven Einrichtungen dient. Die Erschliessung mit dem öV wertet die erschlossenen Liegenschaften auf und rechtfertigt somit eine Beitragsleistung. Der Verpflichtung der Betreiber steht die Verpflichtung der öffentlichen Hand gegenüber, dass die Mittel zweckgebunden für den öV eingesetzt werden. Mit einer gesetzlichen Bestimmung im GöV wird Beitragspflicht verankert

Es würde dem Grundsatz der Lastengleichheit widersprechen, die Beitragspflicht nur für neue Erschliessungen anzuordnen. Der «Anschlussbeitrag» wäre unabhängig davon zu leisten, ob es sich um die Erschliessung des Verkehrsverursachers durch eine bestehende oder eine neue Linie handelt. Eine Abgabe nach Parkplatzzahl würde das mögliche Verkehrsvolumen repräsentieren und wäre in der Handhabung einfach. Die Rechnungsstellung liegt vorzugsweise in der Hand der Gemeinden, die auch die Baubewilligungen genehmigen und über die nötigen Kontakte zu den Betreibern verfügen. Dabei könnten die Gemeinden immer noch autonom über ihre Parkplatzpolitik entscheiden und eine Bewirtschaftungspflicht und deren Höhe wie auch weitere Begleitmassnahmen selber festlegen. Die Beiträge wären weiterhin gemäss aktuellem Gemeindegchlüssel zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen.

Auswirkungen

Die aktuellen Verträge mit den Einkaufszentren sind nach der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen aufzuheben. Mit einem Beitrag von 600 Franken pro Parkplatz bei Einrichtungen mit mehr als 50 Kundenparkplätzen würde der Kanton alleine auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen mit rund 200'000 Franken entlastet (Die Grenze der Anzahl Parkplätze basiert auf der aktuellen Praxis in der Stadt St.Gallen. Aus dem Richtplan: «Bei Neubauten in der Innenstadt mit mehr als 50 öffentlich zugänglichen Parkplätzen soll der Anschluss ans Parkleitsystem als Bedingung in der Baubewilligung festgelegt werden...»). Für das restliche Kantonsgebiet stehen dem Kanton keine Zahlen zur Verfügung, diese müssten pro Gemeinde separat erhoben werden.

Vorgehen

- Erhebung der Anzahl betroffenen Einrichtungen und Kundenparkplätze pro Gemeinde;
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Beitragspflicht im EG-EBG festlegen, ev. Präzisierungen in der Verordnung zum EG-EBG);
- Umsetzung mit dem 5. öV-Programm 2014-2018.

Ergänzende Bemerkungen

Es resultiert eine Entlastung der Gemeinden mindestens in gleicher Höhe (Fr. 200'000 ab 2014) bzw. grösser, wenn Ortsverkehrslinien Einkaufszentren erschliessen (in diesem Fall bleibt der ganze Beitrag bei den Gemeinden). Die Kantone Luzern und Tessin verfügen bereits über ähnliche gesetzliche Grundlagen.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	-200'000	-200'000

Nr. Volkswirtschaftsdepartement
K4 Neuordnung der öV-Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Die Finanzierungsmechanismen für den öffentlichen Verkehr im Kanton St.Gallen sind historisch gewachsen. Probleme bei der Finanzierung werden einerseits im Bereich der bestellten Angebote und der Tarifverbunde festgestellt. Andererseits besteht in absehbarer Zeit auch Handlungsbedarf bei der Infrastrukturfinanzierung durch eine Neuregelung der künftigen Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI).

Heute gelten zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedliche Kostenteiler. Die Gemeinden partizipieren aktuell wie folgt an den öV-Kosten:

- 50 Prozent bei den Abgeltungen an den Regionalverkehr und den Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung;
- 60 Prozent bei den Kosten der Tarifverbunde und der Versuchsbetriebe;
- 100 Prozent bei den Kosten des reinen Ortsverkehrs.

Nicht beteiligt sind die Gemeinden an den Kosten für Privatbahndarlehen. Bushöfe werden durch die Gemeinden finanziert, der Kanton gewährt Staatsbeiträge. Bei Publikumsanlagen der SBB werden fallweise Kostenbeteiligungen von Kanton und Gemeinden ausgehandelt.

Es zeichnet sich ab, dass der Bund mit FABI auch die Infrastrukturfinanzierung der Privatbahnen ändern wird, welche noch eine Pendenz der Bahnreform 2 ist. Die Neuregelung dürfte die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Infrastrukturfinanzierung massgeblich beeinflussen. Im Vordergrund der Diskussionen steht eine Finanzierung der Kantone an den Publikumsanlagen der Bahnhöfe. Es soll diejenige Staatsebene für die Finanzierung der Bahnhöfe verantwortlich sein, welche das grösste Know-how und Interesse hat. Ziel der Neustrukturierung der öV-Finanzierung ist es, die heutigen komplexen Verhältnisse zu vereinfachen und den Beteiligten klare Aufgaben sowie Finanzierungsverantwortungen zuzuweisen. Handlungsfelder sind:

- Bestellungen im Ortsverkehr aus einer Hand;
- Umfassende Beteiligung der Gemeinden an der Infrastrukturfinanzierung der Privatbahnen;
- Änderung der Finanzierung Tarifverbunde.

Ortsverkehr neu als Aufgabe des Kantons

- Der öV als zusammenhängendes Netz diverser Linien ist besser aus einer Hand zu entwickeln. Dabei kann der Kanton bezüglich Angebot und Qualität einheitliche Massstäbe durchsetzen. Als «Einheit der Materie» wird der öV von einer Organisation (Kanton oder Verkehrsverbund) bestellt und finanziert. Diverse Kantone verfolgen dieses Modell (ZH, LU, BE, AG).
- Die Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinde als Besteller entfällt. Die Gemeinden können bei den personellen Ressourcen für die Planung und Bestellung des öV sparen.
- Gemeindefusionen spielen keine Rolle mehr bei der Finanzierung des öV (Fusionshemmnis entfällt).
- Die Mitwirkung der Gemeinden kann sichergestellt werden. Im Rahmen der Regionalplanungsgruppen können auch die Gemeinden mit Ortsverkehr in die Planung des öV eingebunden werden.
- Vollständig durch die Gemeinde finanzierter Ortsverkehr besteht heute in mehreren Gemeinden, nämlich in St.Gallen, Wil, Rapperswil-Jona, Buchs, Uzwil, Flawil, St.Gallenkappel und Bad Ragaz. Namentlich im Verhältnis zur Stadt St.Gallen wird eine objektiv ausgewiesene Zentrumslast klar geregelt und somit eine alte Pendenz nachhaltig gelöst.
- Eine Vereinfachung des Gemeindeschlüssels (Gewichtung Agglo- gleich Regionalverkehr, keine Unterscheidung zwischen Eurocity- und Intercity sowie Schnellzügen) ist gleichzeitig mit der Änderung der Bestellung und Finanzierung des Ortsverkehrs zu prüfen.
- Die Massnahme könnte ab 2016 umgesetzt werden.

Beteiligung der Gemeinden an der Infrastrukturfinanzierung der Privatbahnen von 2013 bis 2016

- Die Infrastrukturkosten der Privatbahnen werden heute auf kantonaler Ebene unterschiedlich finanziert. Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam die Abgeltung, d.h. die ungedeckten Kosten für den Infrastrukturbetrieb einschliesslich der Abschreibungsmittel. Liegt der Investitionsbedarf der Privatbahnen für den Substanzerhalt, die technische Erneuerung und für Erweiterungen über den verfügbaren Abschreibungsmitteln, so werden die erforderlichen Mittel den Privatbahnen in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen nach Eisenbahngesetz zur Verfügung gestellt. Diese Darlehen finanziert der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinden.
- Die bestehende Infrastrukturfinanzierung der Privatbahnen durch Kanton und Gemeinden ist durch die unterschiedlichen Beteiligungen nicht mehr zeitgemäss und soll ab 2017 abgelöst werden. Diese Vereinfachung drängt sich deshalb auf.
- Die Neuregelung der Infrastrukturfinanzierung der Bahnen auf Bundesebene wird Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen haben. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung von FABI auch neue Rahmenbedingungen bei der Infrastrukturfinanzierung gesetzt werden, die wesentlichen Einfluss auf das Verhältnis Kanton-Gemeinden haben (z.B. die Finanzierung von Publikumsanlagen der Bahnhöfe durch die Kantone und Gemeinden).
- Der umfassende Einbezug der Gemeinden an der Privatbahnfinanzierung in der Übergangsphase 2013-2016 mit der Beteiligung an den Privatbahndarlehen nach Eisenbahngesetz soll dazu dienen, die historisch gewachsene und nicht mehr zeitgemässe Infrastrukturfinanzierung abzulösen. Zudem wird eine einfachere und gerechtere Finanzierungslösung geschaffen, welche absehbare Entwicklungen mit FABI antizipiert. Beabsichtigt wird etwa eine allfällige Finanzierung der Kantone und Gemeinden an den Publikumsanlagen der Bahnhöfe.
- Der Bund wird mit den Leistungsvereinbarungen 2013-2016 die Privatbahninfrastrukturfinanzierung für die kommenden vier Jahre neu regeln und die erforderlichen Mittel zuteilen. Es wäre zweckmässig, die unterschiedliche, historisch gewachsene Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der Privatbahnfinanzierung bereits ab 2013 neu zu regeln und eine zukunftsweisende Lösung einzuführen, welche auch mit FABI bzw. mit der Bahnreform 2 aufwärtskompatibel ist.

Änderung der Finanzierung Tarifverbunde

Mit Änderung der Bundesgesetzgebung auf 1. Januar 2010 hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Gemäss Art. 32 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16; ARPV) können in Tarifverbunden Angebote auf Linien des regionalen Personenverkehrs auch ohne separate Entschädigung für Einnahmehausfälle gemeinsam von Bund und Kantonen bestellt und abgegolten werden. Konkret ergibt sich dadurch die Möglichkeit, die bisher direkt geleisteten Subventionsbeiträge zu streichen und die Tarifierleichterungszahlungen über die Abgeltung zu leisten. Eine Ausnahme bildet der Fernverkehr der SBB, der von Kanton und Gemeinden keine Abgeltungen erhält. Der FV SBB möchte deshalb mit den Kantonen SG und TG eine separate Vereinbarung abschliessen. Die Verhandlungen sind derzeit im Gang.

Mit der Massnahme kann eine administrative Vereinfachung für Kanton und Gemeinden durch die Zusammenlegung des Tarifverbund-Gemeindeverteilungsschlüssels mit dem Pool-Schlüssel der Abgeltung erreicht werden. Die Beiträge an den ZVV (Zone Rapperswil) sowie an den Z-Pass und allfällige Tarifausfallszahlungen an den FV SBB sind ab Änderungszeitpunkt ebenfalls über den Pool-Schlüssel abzurechnen.

Auswirkungen

Ortsverkehr

Insgesamt beträgt die Abgeltung dieser Angebote im Jahr 2011 geschätzte 10.4 Mio. Franken. Durch die neue Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden resultierte eine Belastung des Kantons (Saldo) in der Höhe von 50 Prozent der Abgeltung oder rund 5.2 Mio. Franken. Eine Klärung um Anerkennung der heutigen Angebote des Ortsverkehrs als abgeltungsberechtigte Leistungen wird von den Gemeinden seit Jahren gewünscht. Die Beiträge auf die einzelnen Gemeinden werden je nach Anzahl Abfahrten berechnet und entsprechend im Gemeindeschlüssel unterschiedliche finanzielle Auswirkungen haben. Die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton ist frühestens ab 2016 vorzusehen. Mit dieser Massnahme könnten die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sinnvoll entflechtet werden.

Infrastrukturfinanzierung

Gemäss AFP 2013-2015 ist für das Jahr 2013 ein Darlehensbedarf von 6.7 Mio. Franken angemeldet. Nach heutiger Regelung übernimmt der Kanton diese Finanzierung vollumfänglich. Die Gemeinden beteiligen sich lediglich mit 50 Prozent an der Infrastrukturabgeltung bzw. an den Abschreibungsmitteln über den Gemeindepool. Beteiligen sich die Gemeinden neu auch an der Darlehensfinanzierung mit 50 Prozent, so ergeben sich für die Gemeinden Mehrbelastungen im Jahr 2013 von voraussichtlich rund 3.3 Mio. Franken. Es handelt sich hierbei um provisorische Angaben, welche aufgrund der definitiven Mittelzuteilung an die Privatbahnen durch den Bund gemäss Leistungsvereinbarung 2013-2016 noch ändern können.

Änderungen Tarifverbund

Mit dem Wegfall der Subventionsbeiträge, die neu über die Abgeltung laufen, kommt nur noch der Pool-Schlüssel zur Anwendung. Im Gegensatz zum Tarifverbundschlüssel, wo die Gemeinden 60 Prozent zahlen, tragen die Gemeinden im Rahmen der Abgeltung nur 50 Prozent. Das führt zu einer Entlastung der Gemeinden von rund 400'000 Franken.

Im Gegenzug beteiligt sich neu der Bund über die Abgeltung an den Einnahmehausfällen (falls Quote vorhanden). Das führt im Endeffekt zu einer minimalen Entlastung des Kantons und zur weiteren Entlastung der Gemeinden. Zu beachten ist, dass diese Berechnung eine Momentaufnahme auf Basis des Voranschlags 2012 darstellt.

Vorgehen

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EG-EBG und Verordnung zum EG-EBG sowie GöV).

Ergänzende Bemerkungen

Wesentliche Vereinfachung der Finanzströme Kanton/Gemeinden durch generellen Kostenteiler 50/50 ab 2013/14 bzw. 2016/17 und aufwärtskompatibel zu FABI-Modell ab 2017ff. Die Umsetzung der neuen «FABI-Finanzierung» dürfte für den Kanton ab 2017 voraussichtlich keine finanzielle Mehrbelastung ergeben. Die Gemeinden hätten von 2013 bis 2016 Mehreinnahmen. Ab 2017 würden die Gemeinden dank der Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Pendlerabzuges die Finanzierung des öV ebenfalls kostenneutral abwickeln können.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	-660'000	-1'190'000

Nr.	Volkswirtschaftsdepartement		
K5	Reduktion Staatsbeiträge für forstliche Schutzbauten		
Beschreibung der Massnahme			
Jährliche Kürzung der Staatsbeiträge an das Produkt «forstliche Schutzbauten» um 300'000 Franken.			
Auswirkungen			
Einerseits nimmt das öffentliche Sicherheitsbedürfnis zu, andererseits führen Klimaerwärmung und die auch damit zusammenhängenden Wetterveränderungen zu einer steigenden Wahrscheinlichkeit von grösseren Naturereignissen. Deshalb müssen zusätzliche Mittel zeitgerecht zur Verfügung stehen, damit die Kosten von unvorhersehbaren Naturereignissen abgedeckt werden können. Sollten ausserordentliche Ereignisse auftreten, sind dringlich unumgängliche Ausgabenbeschlüsse unter Umständen rascher erforderlich als vor der Umsetzung der Entlastungsmassnahme.			
Vorgehen			
Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-300'000	-300'000	-300'000

Nr.	Departement des Innern		
K6	Kürzung der Mittel im innerkantonalen Finanzausgleich		
Beschreibung der Massnahme			
Mit der Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts 2012 über den Vollzug des Finanzausgleichs wurde das aktuelle Finanzausgleichsmodell einer Prüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Beseitigung bzw. Verminderung der bestehenden Fehlanreize und die Einführung eines Soziodemographischen Sonderlastenausgleichs Modellanpassungen erfordern. Die Modellanpassungen führen für sich genommen zu keinen Einsparungen. Vielmehr wird der gesamte Finanzausgleichsbeitrag um 10 Mio. Franken gekürzt. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:			
Ausgehend von den aktuellen Datengrundlagen und dem angepassten Finanzausgleichsmodell soll der Staatshaushalt durch folgende zwei Massnahmen entlastet werden:			
– Reduktion der Finanzausgleichsmittel um 10 Mio. Franken ;			
– Zuweisung der Differenz aus dem Umbau des Sonderlastenausgleichs der Stadt St.Gallen (-4.5 Mio. Franken infolge der Abschaffung des Zentrumslastenausgleichs) und der Erhöhung des Beitrags für zentralörtliche Leistungen der Stadt St.Gallen (+2.8 Mio. Franken) an den allgemeinen Haushalt.			
	2013	2014	2015
Finanzausgleichsbeträge an Gemeinden gemäss AFP 2013-2015 (inklusive Reduktion von 10 Mio. Franken gemäss Sparpaket I)	232.6	234.0	235.4
<u>Aktualisierungen</u>	-12.1	-13.4	-13.7
Finanzausgleichsbeträge an Gemeinden aktualisiert	220.5	220.5	221.6
Reduktion der Finanzausgleichsmittel	-10.0	-10.0	-10.0
Differenz Umbau Sonderlastenausgleich St.Gallen / Erhöhung Beitrag für zentralörtliche Leistungen	-1.7	-1.7	-1.7
<u>Finanzausgleichsbeträge an Gemeinden nach Sparpaket II</u>	208.8	208.8	209.9
Auswirkungen			
Von der Kürzung der Finanzausgleichsmittel um 10 Mio. Franken sind 72 Gemeinden betroffen. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die St.Galler Gemeinden im Vergleich zu Gemeinden anderer Kantone über eine geringe Steuerkraftdisparität verfügen und trotzdem sehr hohe Pro-Kopf-Finanzausgleichsbeiträge erhalten, so ist diese Einsparung allerdings vertretbar. Zudem trägt diese Massnahme dazu bei, dass die Gemeinden ihre Strukturen weiter bereinigen. Aus der Entwicklung weg von kleinräumigen hin zu grossräumigen Strukturen ergeben sich für den Kanton in Bezug auf die Standortattraktivität weitere Vorteile.			
Vorgehen			
Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Finanzausgleichsgesetz [sGS 813.1; abgekürzt FAG) und der Vollzugsverordnung zum FAG [813.11]).			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-11'700'000	-11'700'000	-11'700'000

Nr. K7	Departement des Innern Kürzungen im Amt für Kultur		
Beschreibung der Massnahme			
Im Amt für Kultur sind folgende Kürzungen vorgesehen:			
a) Verzicht auf die Digitalisierung der Ratsprotokolle des Kantonsrates im Staatsarchiv (2013: -200'000 Franken; ab 2014: -400'000 Franken).			
b) Der Medienkredit der Kantonsbibliothek wird gegenüber dem Voranschlag 2012 gekürzt und auf 600'000 Franken eingefroren (2013: -50'000 Franken, ab 2014: -100'000 Franken).			
c) In der Amtsleitung/Kulturförderung werden die Mandate für Projektbegleitungen gegenüber dem Voranschlag 2012 reduziert und auf dem Stand von 460'000 Franken eingefroren (ab 2014: -50'000 Franken).			
d) Über alle Abteilungen des Amtes für Kultur hinweg wird der Aufwand gegenüber dem Voranschlag 2012 um 70'000 Franken gekürzt (diverse Positionen, u.a. Druckkosten).			
Auswirkungen			
Die massiven Anstrengungen der letzten Jahre, den Nachholbedarf in verschiedenen Abteilungen, insbesondere Staatsarchiv und Bibliothek, zu berücksichtigen und die Abteilungen zu stärken, werden verschiedentlich wieder rückgängig gemacht.			
a) Das Staatsarchiv sichert die wichtigen staatlichen Informationen zeitlich und unbefristet und garantiert den Organen und der Öffentlichkeit den Zugriff darauf: Ein Verzicht auf Digitalisierung verwirft den Gedanken auf die effiziente Bereitstellung der Informationen.			
b) In der Wissensgesellschaft bilden die Informationsdienstleistungen der öffentlichen Bibliotheken einen zentralen Pfeiler. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist die Kantonsbibliothek insbesondere im Medienkredit unterdotiert.			
c/d) Aktuelle Entwicklungen im Kulturbereich können deutlich weniger gefördert werden, womit das lebendige vielfältige und breite, für alle zugängliche Kulturangebot wird beschnitten wird.			
Vorgehen			
Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-320'000	-620'000	-620'000

Nr. K8	Departement des Innern Kürzung der Kulturförderbeiträge		
Beschreibung der Massnahme			
Die Kulturförderbeiträge an Projekte und Kulturinstitutionen werden gegenüber dem Voranschlag 2012 um 50'000 Franken gekürzt und der Kulturförderkredit auf 6'290'000 Franken eingefroren. Die geplante Aufstockung insbesondere des Jahresbeitrages von 250'000 Franken an die Klangwelt Toggenburg wird von 2013 auf 2014 verschoben und es werden keinerlei Teuerungsausgleiche berücksichtigt.			
Auswirkungen			
Die Kulturinstitutionen arbeiten mit einem grossen ehrenamtlichen Engagement. Eine im Jahr 2010 durchgeführte Evaluation zeigte auf, das die Leistungen des Kantons für das Überleben vieler Institutionen zwingend ist. Der zunehmende Abbau der Leistungen verschärft die Stadt-Land-Thematik. Ein Teuerungsausgleich wurde seit Jahren kaum ausgerichtet. Aufträge bzw. einzelne Arbeitsplätze gehen verloren, Verlust für die Kreativwirtschaft.			
Vorgehen			
– Information/Diskussion mit den Projektbeteiligten im Jahr 2012;			
– Aushandlung der Änderungen der Leistungsvereinbarungen ab dem 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-450'000	-360'000	-560'000

Nr. K9	Departement des Innern Kürzung der Denkmalpflegebeiträge		
Beschreibung der Massnahme			
Die Staatsbeiträge der Denkmalpflege werden auf den Budgetwert 2012 minus 10 Prozent, d.h. auf 1'080'000 Franken gekürzt.			
Auswirkungen			
Es wird davon ausgegangen, dass die Kürzung der Denkmalpflegebeiträge über den Lotteriefonds ausgeglichen werden muss. Derzeit ist von einem weiteren Wachstum der Bautätigkeit bzw. einem insgesamt kostenintensiveren Bauen auszugehen. Die Bestrebungen, den Lotteriefonds von ordentlichen Aufgaben des Staates zu entlas-			

ten, für die er nicht vorgesehen ist, können nicht weiterverfolgt werden. Eine nachhaltige Sicherstellung des Lotteriefonds bzw. die Verwendung des Lotteriefonds für die vorgeschriebenen nicht ordentlichen Aufgaben in den Bereichen Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit, Natur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit wird immer schwieriger.

Die Regierung hat die neue Programmvereinbarung mit dem Bund genehmigt. Nach heutiger Einschätzung wird diese Vereinbarung durch die Kürzung nicht tangiert.

Vorgehen

Verlagerung der Denkmalpflegebeiträge vom ordentlichen Haushalt in den Lotteriefonds ab Voranschlag 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-120'000	-235'000	-340'000

Nr. Departement des Innern
K10 Kürzungen im Departement

Beschreibung der Massnahme

Im Departement des Innern sind ergänzend zu den anderen Massnahmen diverse Kürzungen vorgesehen (Jahr 2015):

- Generalsekretariat: Reduktion diverse Ausgaben -50'000
- Amt für Bürgerrecht und Zivilstand: Reduktion verschiedene Ausgaben, Spesen -8'000
- Amt für Soziales: Reduktion Aufträge an Dritte und Verzicht auf Mitfinanzierung der internen Aufsicht von sozialen Einrichtungen -21'000
- Handelsregisteramt: Reduktion Personal -100'000
- Konkursamt: Reduktion Personal -84'000
- Amtsnotariate: Verzicht auf unentgeltliche Auskunft -15'000

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-278'000	-288'000	-278'000

Nr. Bildungsdepartement
K11 Berufsfachschulen: Verminderung der Führungspools

Beschreibung der Massnahme

Für die Führung der Berufsfachschulen werden heute 10 Prozent der gehaltenen Lektionen als Führungspool gewährt. Eine Senkung dieses Führungspools auf 9 Prozent ist zu verantworten (Senkung um durchschnittlich 10 Prozent).

Berechnungsbasis:

Der Führungspool beträgt aktuell 1366 Lektionen pro Woche. Dies ergibt bei 52 Wochen ein Volumen von rund 71'000 Lektionen pro Jahr. Eine Einsparung um 10 Prozent ergibt 7100 Lektionen, berechnet mit einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 150.–, ergibt gerundet 1'000'000 Franken.

Auswirkungen

Von dieser Massnahme sind die Schulentwicklung und die Personalbetreuung betroffen.

Vorgehen

Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-400'000	-1'000'000	-1'000'000

Nr. Bildungsdepartement
K12 Integration der Brückenangebote hauswirtschaftlicher Ausrichtung in das allgemeine Brückenangebot

Beschreibung der Massnahme

Das Brückenangebot hauswirtschaftlicher Ausrichtung wird in das allgemeine Brückenangebot integriert. Da die Ausbildung dadurch kostengünstiger wird, kann pro Jahr eine Einsparung von rund 200'000 Franken erzielt werden.

Schätzung der Einsparung (Grundlage Vollkostenerhebung 2009):	
– 35 Teilnehmer (TN) x Hauswirtschaftsjahr à 8'000 Franken: Integration in die allgemeine Vorlehre à 5'600 Franken	-84'000
– 16 TN x Sarganserländer Sozialjahr à 7'400 Franken: Integration in die allgemeine Vorlehre à 5'600 Franken	-28'800
– 16 TN x Haushaltsschule Broderhaus 19'900 Franken: Integration in die allgemeine Berufsvorbereitung à 16'100 Franken	-60'800
– 16 TN x Haushaltsschule Broderhaus Verpflegung: Subventionsanteil 800 Franken pro TN	-12'800
– 9 TN x Haushaltsschule Broderhaus Internat: Subventionsanteil 5'400 Franken pro TN*	-48'600
*aus Nachfragegründen 2011/12 nicht angeboten (Mindestanzahl 9 Teilnehmende); wird auf Schuljahr 2012/13 überprüft.	

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Projekts «Brückenangebote mit Dienstleistungsorientierung». Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-80'000	-200'000	-200'000

Nr.	Bildungsdepartement
K13	Berufsfachschulen: Integration der Klassenlehrerzulagen in den Berufsauftrag für Lehrpersonen

Beschreibung der Massnahme

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen wird überarbeitet (vgl. Massnahme Nr. 15 «Erweiterung und Quantifizierung des Berufsauftrags für Berufslehrpersonen»). Im Vergleich zu den Volks- und Mittelschulen nimmt die Klassenlehrperson bei Berufsfachschulen schwergewichtig eine koordinative Funktion zwischen Ausbildungsbetrieb, Sozialdienst an den Schulen und anderen beteiligten Ausbildungspartnern wahr. In diesem Zusammenhang kann auf eine separate Klassenlehrerzulage verzichtet werden.

Berechnungsbasis:

Bei rund 1100 Klassen zu 10 Lektionen, berechnet auf einem Durchschnittsstundensatz von 150 Franken, ergibt sich ein Entschädigungsvolumen von rund 1.5 Mio. Franken (Stand Schuljahr 2011).

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Projekts «Jahresarbeitszeit ». Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-600'000	-1'500'000	-1'500'000

Nr.	Bildungsdepartement
K14	Berufsfachschulen: Festlegen eines maximalen Förderbeitrags für Lernende

Beschreibung der Massnahme

Die Berufsfachschulen können heute selbständig über Stützkurse und Förderangebote entscheiden. Das heutige Angebot umfasst: Stützkurse, Freikurse, Lernatelier, Hausaufgabenhilfen, Zusatz-Deutsch für Vorlehrlinge.

Neu wird ein Maximalbeitrag von Fr. 100.– pro Lernende(n) für diese Angebote festgelegt (exkl. fachlich individuelle Betreuung [FiB]). Daraus ergeben sich folgende Einsparungen:

- Gesamtaufwendungen für Förderangebote (exkl. FiB)	2'500'000
- IST-Aufwendungen pro Jahr bei 20'000 Anspruchsberechtigten*	125 pro Kopf
- SOLL-Aufwendungen pro Jahr und Lernenden/Schüler (- 20 Prozent)	100 pro Kopf
- SOLL-Aufwendungen bei 20'000 Lernenden/Schüler	2'000'000
- Entlastung (2'500'000 - 2'000'000)	500'000

Als zusätzliche Massnahme wird das Zeitvolumen für die fachlich individuelle Betreuung (FiB) von 2 auf 1.3 Wochenlektionen pro Klasse (WL/K) gekürzt. Die Einsparung dieser Massnahme beträgt:

- Bisher zur Verfügung (100 Prozent): 5'600 Lektionen à Fr. 170**	952'000
- Ausgeschöpft (70 Prozent): 4'000 Lektionen à Fr. 170**	680'000
- Kosten bei 1,3 WL/K und Ausschöpfungsgrad 70 Prozent	442'000
- Kosten bei 1,3 WL/K und Ausschöpfungsgrad 90-95 Prozent	580'000
- Entlastung (680'000 - 580'000)	100'000

* Lernende, Teilnehmende Brückenangebote, HF Pflege

** rechnerischer Wert anhand der Rückmeldungen der Verwalter (Kosten) und Koordinationspersonen (Lektionen)

Vorgehen

Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-250'000	-600'000	-590'000

Nr. Bildungsdepartement

K15 Berufsfachschulen: Erweiterung und Quantifizierung des Berufsauftrags der Lehrpersonen

Beschreibung der Massnahme

Der Berufsauftrag für Lehrpersonen der Berufsfachschulen umfasst den Unterricht, das Arbeitsfeld Schule und das Arbeitsfeld Lehrperson. Die Aufgaben in den Arbeitsfeldern «Schule» und «Lehrperson» sind im heutigen Berufsauftrag nicht detailliert quantifiziert. Dadurch werden Abgeltungen für zusätzliche Leistungen der Lehrpersonen entrichtet, die eigentlich Teil des Berufsauftrags sind.

Neu wird ein Jahresarbeitszeitmodell erarbeitet, in welchem die heutigen Arbeitsfelder «Schule» und «Lehrperson» detailliert quantifiziert werden.

Vorgehen

Erarbeitung eines Jahresarbeitszeitmodells mit dem Ziel das System der heutigen Lektionenbuchhaltung zu ersetzen. Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-250'000	-630'000	-630'000

Nr. Bildungsdepartement

K16 Berufsfachschulen: Erhöhung der zumutbaren Reisezeit Wohnort-Schulort für Lernende

Beschreibung der Massnahme

Lernende oder Lehrbetriebe stellen oft ein Gesuch für einen ausserkantonalen Schulbesuch, wenn der Besuch einer ausserkantonalen Schule einen kürzeren Schulweg bedeutet. Diesen Gesuchen wird in der Regel entsprochen, wenn die Reisezeit mehr als eine Stunde beträgt und die Zeitdifferenz zu einem kantonalen Schulort mindestens 1/3 beträgt. Die zumutbare Reisezeit soll analog den Kantonen Bern und Aargau von 1 auf 1.5 Stunden erhöht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass von den jährlich rund 130 Gesuchen etwa 45 eingespart werden können.

Vorgehen

Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-100'000	-350'000	-600'000

Nr. Bildungsdepartement

K17 Berufsfachschulen: Optimierung der Klassengrössen bei der Berufsmaturität für Erwachsene und Vereinheitlichung des Angebots

Beschreibung der Massnahme

Die Klassengrössen der Berufsmaturität für Erwachsene (BM2) werden – wie bereits in der Grundbildung – durch eine flexible Schulkreiserteilung optimiert. Darüber hinaus sollen das Angebot vereinheitlicht und Zusatzlektionen ausserhalb des Rahmenlehrplans eliminiert werden.

Es ist mit einer Einsparung von drei Klassen à 220'000 Franken zu rechnen.

Vorgehen

Umsetzung ab dem Schuljahr 2012/13.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-660'000	-660'000	-650'000

Nr.	Bildungsdepartement		
K18	Berufsfachschulen: Konzentration der Schulorte		
Beschreibung der Massnahme			
Durch eine organisatorische Zusammenführung der Schulorte einzelner Berufe können mindestens 10 Klassen in der Grundbildung eingespart werden: 10 x Fr. 70 000 = Fr. 700 000. Für das Schuljahr 2010/11: Automobil-Mechatroniker (2-3 Klassen), Bauzeichner (2 Klassen), Coiffeur (2 Klassen), Elektroinstallateur (2 Klassen), Polymechniker G (3-4 Klassen).			
Mit einer Konzeptänderung könnten bei Informatikern und Drucktechnologien zusätzlich 4 bis 5 Klassen eingespart werden. Die neu grösseren Klassen würden nur noch in einzelnen Fächern/Lektionen aufgeteilt.			
Vorgehen			
Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	- 290'000	- 700'000	- 700'000

Nr.	Bildungsdepartement		
K19	Berufsfachschulen: Überprüfung der Budgetierungsvorgaben		
Beschreibung der Massnahme			
Gemäss Art. 19, Abs. a der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11) obliegt den Berufsfachschulkommissionen die Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung. Gestützt darauf hat das Amt für Berufsbildung den Berufsfachschulen bisher lediglich das Kreditvolumen für den Gesamthaushalt, gemäss den jeweiligen Beschlüssen von Parlament und Regierung festgelegt. Die Aufteilung im Sachaufwand blieb aber in der Verantwortung der Schulen.			
Durch eine Begrenzung der Kredite je Kostenart (z.B. im Verhältnis zur Anzahl Schüler oder Lehrpersonen) oder durch ein koordiniertes Vorgehen kann der Aufwand reduziert werden.			
Beispiele			
<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Abklärungen: Haben immer in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung zu erfolgen. - Personalanlässe: Es gelten die kantonalen Ansätze je Person. - Konsequente Belastung der Aufwendungen im Bereich Weiterbildung: Neu auch im Bereich Informatik-Betriebskosten sowie anteilige Umlagen des Schulleitungsaufwandes. - Reduktion der Aufwendungen für Werbeveranstaltungen im Bereich der Grundbildung: Informationsveranstaltungen an regionalen Messen, Verzicht auf Werbekampagnen im Bereich der Grundbildung, OBA Stände. - Sondereffekte/Sonderlösungen: Z.B. am Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland und am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs. - Qualitätsentwicklung: Beschränkung des Aufwandes für die Qualitätsentwicklung. 			
Vorgehen			
Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2014.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	- 1'000'000	- 1'000'000

Nr.	Bildungsdepartement		
K20	Mittelschulen: Klassenzusammenlegungen für einzelne Lektionen		
Beschreibung der Massnahme			
Für einzelne Lektionen kann der herkömmliche Klassenverband aufgelöst und, wie an den Universitäten, Unterricht in grösseren Gruppen im Stil von Vorlesungen abgehalten werden. Ein solches Referatesystem wäre mit Blick auf die Einübung universitärer Arbeitsformen namentlich in höheren Klassen sinnvoll. Als Ort dieser Lektionen kommt die Aula in Frage.			
In einer ersten Phase ist angedacht, dass für jeweils eine Jahreswochenlektion (JWL) zwei bis vier Klassen zusammengezogen werden könnten. Bei 90 Klassen, die in Frage kommen, lassen sich so rund 60 bis 70 JWL einsparen. Dies ergibt ein Sparvolumen von rund 400'000 Franken.			
Auswirkungen			
Es bestehen im Kanton St.Gallen keinerlei Erfahrungen mit solchen Modellen. Es ist daher sinnvoll, dieses System zuerst im Rahmen eines begleiteten Schulversuchs durchzuführen. Dabei ist auch abzuklären, ob und welche Investitionen vorgängig erforderlich sind (z.B. Anschaffung von geeignetem Mobiliar). Ausserdem müssen die Unterrichtsmaterialien zuerst ausgearbeitet bzw. die methodisch-didaktischen Konzepte angepasst werden.			

Vorgehen Umsetzung ab dem Schuljahr 2014/15 nach Durchführung eines Pilotversuchs.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	-250'000	-400'000

Nr.	Bildungsdepartement		
K21	Mittelschulen: Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen		
Beschreibung der Massnahme Die Zahl der Pflichtlektionen an Mittelschulen wird nochmals reduziert. Möglich ist ein Abbau von 2 bis 4 Jahreswochenlektionen, beispielsweise von 139 auf 135 bis 137 Jahreswochenlektionen (JWL) für die ganze Ausbildungszeit im Gymnasium.			
Auswirkungen Zurzeit werden an den staatlichen Mittelschulen rund 50 Klassen je Jahrgangsstufe geführt. Der Abbau einer Jahreswochenlektion führt daher zu Einsparungen von rund 300'000 Franken. Untenstehende Sparwirkung ist ein geschätzter Mittelwert auf der Basis, dass total 3 JWL gekürzt werden. Die konkreten Einsparungen sind aber erst dann exakt bezifferbar, wenn bekannt ist, auf welcher Jahrgangsstufe die Einsparungen tatsächlich anfallen, da von einer einlaufenden Einführung ausgegangen werden muss. Zu erwähnen ist, dass bereits im Massnahmenpaket 2004 die Unterrichtszeit an den Mittelschulen verkürzt worden ist (Abbau von 8 Pflichtlektionen und Vorverlegung des Maturitätstermins). Mit einer nochmaligen moderaten Reduktion befindet sich der Kanton St.Gallen aber nach wie vor im breiten Mittelfeld, was die Zahl der Pflichtlektionen im Vergleich mit den anderen Kantonen angeht.			
Vorgehen Umsetzung ab dem Schuljahr 2013/14 für neu eintretende Klassen.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-375'000	-900'000	-900'000

Nr.	Bildungsdepartement		
K22	Universität: Verzichtsplanning in Lehre und Verwaltung		
Beschreibung der Massnahme Mit einer einschneidenden Verzichtsplanning können in der Lehre und Verwaltung im operativen Bereich Einsparungen realisiert werden. Ansatzpunkte: – Reduktion des Angebots in den Programmen. – Reduktion Anzahl Lehrveranstaltungen mit ähnlichen Inhalten. – Erhöhung der Lehrbelastung für die Dozierenden. – Punktuelle Reduktion von Services der Administration. – Punktuelle Reduktion der Projektmittel für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess.			
Auswirkungen Es muss damit gerechnet werden, dass in gewissen Bereichen die Qualität abnehmen wird, bzw. dass Services reduziert werden müssen. Dadurch wird es verunmöglicht, aufgrund des Mengenwachstums eigentlich nötige Erweiterungen vorzunehmen.			
Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-1'000'000	-2'000'000	-3'000'000

Nr.	Bildungsdepartement		
K23	Universität: Praxisänderung bei der Abgrenzung von Dienstleistungen und Forschungsprojekten		
Beschreibung der Massnahme Für die Bemessungsgrundlagen der Bundesbeiträge ist die Höhe der erworbenen Drittmittel für die Forschung ein Einflussfaktor. Mit einer Praxisänderung der Zuordnung von Projekten von der Kategorie Dienstleistungen zu Forschung kann die Gewichtung so verändert werden, dass die Bundesbeiträge steigen.			

Die Festlegung der Zuordnungsgrundsätze liegt im Ermessen der Universität und des Kantons. Heute geschieht die Zuordnung Forschung/Dienstleistung durch den jeweiligen Projektverantwortlichen. Neu würde das Rektorat festlegen, dass an der Universität keine Dienstleistungsprojekte gemacht werden. Bis vor vier Jahren hatte die Universität alle Projekte als Forschungsprojekte deklariert. Auf Druck anderer Universitäten wurde die Praxis geändert – mit der Konsequenz des Rückgangs der Bundesbeiträge. Die Definition des Bundesamtes für Statistik zur Unterteilung von Forschungs- und Dienstleistungsprojekten lässt allerdings Interpretationsspielraum zu.

Auswirkungen

Es muss damit gerechnet werden, dass einzelne Universitäten (und dann evtl. Kantone) diese Praxisänderung thematisieren. Die Mehreinnahmen reduzieren sich oder können gänzlich wegfallen, wenn die anderen Kantone ebenfalls eine Praxisänderung vornehmen oder der Bund die diesbezüglichen Regelungen anpasst. Daher ist ungewiss, ob die Praxisänderung nachhaltig zu einer Erhöhung der Bundesbeiträge an die Universität St.Gallen führen wird.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000

Nr.	Bildungsdepartement
K24	Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG): Kostensenkungen durch Straffung Lehre und Betrieb

Beschreibung der Massnahme

Durch Straffung von Lehre und Betrieb werden in folgenden Bereichen Aufwandminderungen erzielt:

- Einsparungen bei den zentralen beeinflussbaren Positionen im Sachaufwand, insbesondere im Gebäudeunterhalt.
- Kürzung der Entlastungen in den beiden Ausbildungsprorektoraten.
- Änderung des Prüfungsregimes im Studiengang Ausbildung Kindergarten und Primarstufe durch ersatzlose Streichung der Diplomektion, Reduktion der Eignungsprüfung auf rund 20 Prozent der Studierenden pro Jahrgang entsprechende Straffung im Lehrgang Berufs- und Studienkompetenzen) sowie einem umfassenden Verzicht auf Nacherfassungen (inklusive im Zusammenhang mit Prüfungen).
- Abschaffung oder Reduktion von:
 - Sprachassistenten;
 - Freifächern Instrumentalunterricht in beiden Studiengängen;
 - Angebot zweites Instrument in beiden Studiengängen;
 - Blockwochen Sekundarstufe I;
 - Fächern Spanisch, Italienisch und Romanisch auf Sekundarstufe I;
 - Konzentration der Naturwissenschaften Sekundarstufe I auf einen Standort mit reduziertem Angebot.

Auswirkungen

- Gebäudeunterhalt wird auf ein Minimum reduziert. Die damit verbundenen Unterhalts- und Reparaturkosten werden in die Zukunft verschoben.
- IT-Sonderprojekte sind nicht mehr im gleichen Umfange möglich (auch nicht mehr in der Lehre).
- Bibliotheks-/Medienbestand kann ab 2013 nur noch stark reduziert entwickelt werden. Mittelfristig wird die PHSG damit über eine Mediathek verfügen, welche nicht mehr aktuell ist, wodurch die Relevanz für Lehre und Forschung, aber auch für die Praxis (Lehrpersonen der Volksschule) reduziert wird.
- Im Leistungsbereich Ausbildung steht den Studien- und Fachbereichen weniger Geld für Sachaufwand in der Lehre zur Verfügung (z.B. für Sportgeräte, Musikinstrumente, Werkmaterialien).
- Innerhalb der Ausbildungsprorektorate können die Aufgaben nicht mehr im jetzigen Umfang erledigt werden, was zu einer Reduktion der Leistung führt. Es ist zudem davon auszugehen, dass zahlreiche Personen nicht mehr bereit sind, Leitungs- oder/und Sonderaufgaben für die PHSG zu übernehmen;
- Reduktion der Qualitätsüberprüfung der Studierenden.
- Reduktion der Fremdsprachenförderung.
- Abnahme der musikalischen Kompetenzen bei angehenden Lehrpersonen.
- Abnahme der Attraktivität des Studiums an der PHSG.
- Pensenreduktionen und Entlassungen respektive Kündigungen durch Mitarbeitende, welche an der PHSG über kein ausreichendes Pensum mehr verfügen.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013 nach Beschlüssen des Hochschulrates und teilweise der Regierung.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-600'000	-1'200'000	-1'800'000

Nr. K25	Bildungsdepartement FHS St.Gallen: Kosteneinsparung in der Lehre		
Beschreibung der Massnahme			
Die Massnahme Kosteneinsparung in der Lehre umfasst ein Bündel von Einzelmassnahmen, welche die Kosten in der Lehre erheblich reduzieren. Es handelt sich dabei um Anpassungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Sozialen Arbeit, Qualitätssteigerungsmassnahmen durch verschärfte Selektionen während des Studiums und weitere noch zu erarbeitende Kostensenkungsprogramme.			
Auswirkungen			
Die Massnahmen im Bereich der Zulassungsverfahren führen zu einer Verlagerung von Aufwänden von der Hochschule in die Praktikumsbetriebe und somit direkt zu einem Minderaufwand für die FHS St.Gallen. Qualitätseinbussen oder andere negative Auswirkungen können durch diese Prozessdelegation nicht ausgeschlossen werden. Eine Qualitätssteigerung bei gleichzeitiger Kostenreduktion soll über die verschärfte Selektion während des Studiums erfolgen, was durch eine Reduktion der Studierendenzahlen mittels höherer Ausfallquoten erreicht werden soll.			
Die Massnahmen beinhalten das Risiko, dass eine Abwanderung von Studierenden an andere Hochschulen einsetzen kann, was sich wohl auf den Mittelbedarf der FHS St.Gallen reduzierend auswirkt, jedoch die Staatsrechnung des Kantons St.Gallen durch die FHV-Beiträge an andere Hochschulen belastet. Eine Abwanderung von Studierenden in andere Hochschulregionen beschleunigt und verstärkt den Brain Drain aus der Ostschweiz und wird sich mittel- bis langfristig negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken. Der Fachkräftemangel in der Ostschweiz wird dadurch weiter verschärft.			
Vorgehen			
Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr. (anteilige Werte des Kantons St.Gallen)	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-400'000	-700'000	-800'000

Nr. K26	Bildungsdepartement Hochschule für Technik Rapperswil (HSR): Einführung von Gebühren für die Durchführung von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten zu Lasten der Wirtschaftspartner		
Beschreibung der Massnahme			
Bei einigen Fachhochschulen werden Gebühren für Studien-, Bachelor und Masterarbeiten zu Lasten der von den Arbeiten begünstigten Wirtschaftspartner erhoben. Die Schulleitung beurteilt die Einführung von Gebühren im Umfang von Fr. 3'000.– je Arbeit nur für einen Teil der durchzuführenden Arbeiten als realistisch ein. Bei rund 400 Studierenden im 3. Studienjahr und im Master geht man von rund 1/3 bzw. 130 Projektarbeiten aus, für die man eine Verrechnung realisieren kann. Somit ergeben sich zusätzliche Einnahmen von 130 x Fr. 3'000.– = Fr. 390'000.–.			
Durch rechtlich korrekte Begleitdokumente wird sicher zu stellen sein, dass durch die Erhebung von Gebühren keine Gewährleistungsansprüche gegenüber der HSR geltend gemacht werden können.			
Auswirkungen			
Die Gebühren können die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft erschweren.			
Vorgehen			
Anpassung der entsprechenden Reglemente. Umsetzung ab 2013.			
Entlastungswirkung in Fr. (anteilige Werte des Kantons St.Gallen)	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-110'000	-220'000	-330'000

Nr. K27	Bildungsdepartement HSR: Einführung eines Gemeinkostenbeitrages auf Drittmittel von Industriepartnern
Beschreibung der Massnahme	
Ausgehend von einem erwarteten Drittmittelumsatz von rund 19 Mio. Franken im Leistungsbereich angewandte Forschung & Entwicklung (aF&E) ergibt die Einführung eines pauschalen Gemeinkostenbeitrages für die HSR zusätzliche Mittel im Umfang von 950'000 Franken. Dieser zusätzliche Ertrag wird aus dem Leistungsbereich aF&E in die allgemeine Rechnung der HSR einfließen.	
Auswirkungen	
Es ist damit zu rechnen, dass diese zusätzliche Belastung der Projektkosten zu weniger Umsatz führt.	

Vorgehen Formale Umsetzung bis Ende 2013 nach Beschluss des Hochschulrates. Umsetzung ab 2014.			
Entlastungswirkung in Fr. (anteilige Werte des Kantons St.Gallen)	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	0	-800'000

Nr.	Bildungsdepartement
K28	Hochschule für Technik Buchs (NTB): Senkung der Kosten pro Student

Beschreibung der Massnahme

Zur Senkung der Kosten pro Student werden folgende Massnahmen näher geprüft:

– *Personalkosten Zentrale Dienste*

Im Bereich der Zentralen Dienste werden 1.5 Stellen nicht mehr zu Lasten des Studienbetriebs besetzt. Die entsprechende Personalkapazität wird erforderlich sein, jedoch den Leistungsbereichen angewandte Forschung und Entwicklung sowie Weiterbildung zugeführt. Einsparung Träger rund 150'000 Franken.

– *Leistungsanrechnung Dozierende*

Eine erneute Korrektur der Leistungsanrechnung im Bereich Lehre ist zwingend erforderlich zur Erreichung der Reduktion. Der Anrechnungsmodus für «verschiedene Tätigkeiten» und persönliche fachliche Fortbildung von heute 300 Stunden pro Jahr und Dozent werden um 1/3 reduziert. Einsparung Träger rund 300'000 Franken.

– *Unterrichtsbetreuung durch Mittelbau*

Der praxisorientierte Unterricht mit einem deutlichen «hands on»-Anteil (learning by doing) wird vor allem bei Laborarbeiten und Praktika durch Personal aus dem Mittelbau unterstützt. Die Unterstützung der Studierenden während dem Laborunterricht und den Praktika durch Personal aus dem Mittelbau ist zu reduzieren. Dies wird zwangsläufig zu einer Qualitätseinbusse bei den Praktika führen. Kann die freiwerdende Kapazität des Mittelbaus nicht in drittmittelfinanzierten Projekten im Leistungsbereich angewandte Forschung und Entwicklung eingesetzt werden, resultiert aus dieser Massnahme ein Personalabbau. Einsparung Träger rund 250'000 Franken.

– *Laborinvestitionen*

Das Institut für Mikro- und Nanotechnologie investiert im langjährigen Mittel rund 1.6 Mio. Franken (VA 2012: 1.8 Mio. Franken) in die Erneuerung der Laborgerätschaften. Diese Erneuerungen sind unabdingbar, um mit den Entwicklungen Stand halten zu können und besonders, um Partner der Wirtschaft zu sein und diesen u.a. auch durch Spezialitäten neue Anwendungsgebiete und Innovationsmöglichkeiten erschliessen zu können. Mit einer Reduktion der Investitionssumme auf 1.1 Mio. Franken kann mit dem technologischen Fortschritt nicht mehr Schritt gehalten werden. Deshalb werden vermehrt Investitionen, welche für den Studienbetrieb nicht überlebensnotwendig, jedoch für die angewandte Forschung und Entwicklung zwingend sind, zu Lasten der Forschung und Entwicklung angeschafft werden. Dies wird zu einer deutlichen Kostenerhöhung in diesem Leistungsbereich führen und – können die notwendigen Mittel nicht über die Projekte eingeworben werden – teilweise sogar notwendige Investitionen in der angewandten Forschung und Entwicklung verhindern. Einsparung Träger im Vergleich zum VA 2012 700'000 Franken.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013 nach Beschlüssen der Schulleitung und teilweise des Hochschulrates.

Ergänzende Bemerkungen

Alle oben erwähnten Kürzungen führen zu Mehrkosten in den Leistungsbereichen angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen sowie Weiterbildung. Die Mehrkosten werden nicht zu Lasten der Träger erfolgen, sondern sind über direkte Einnahmen zusätzlich abzudecken. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Personalabbau zwingend.

Entlastungswirkung in Fr. (anteilige Werte des Kantons St.Gallen)	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-1'000'000	-950'000	-920'000

Nr. K29	Finanzdepartement Reduktion der Personalkosten (ohne Kantonales Steueramt)		
<p>Beschreibung der Massnahme Reduktion der Stellendotationen in verschiedenen Dienststellen des Finanzdepartementes: – Generalsekretariat / Rechtsdienst (Reduktion von 100 auf 50 Prozent) – Abbau einer Revisorenstelle bei der Finanzkontrolle – Reduktion Personalkosten beim Amt für Vermögensverwaltung – Reduktion Personalkosten beim Personalamt</p> <p>Zusätzlich ist von der IG KOMSG eine Erhöhung der Entschädigung um 10'000 Franken für die Besorgung der Leitung der Geschäftsstelle durch den Dienst für Informatikplanung vorgesehen.</p> <p>Auswirkungen Verschiedene Dienstleistungen können inskünftig nicht mehr erbracht werden. Notwendige und bereits vorgesehene Umlagerungen und Umstrukturierungen im Zusammenhang mit Pensionierungen sind nicht mehr möglich. Das führt auch dazu, dass die Stärkung verschiedener Prozesse (Konzeptionelle Arbeiten, Projektleitungen und Projektbegleitungen, Kosten-Management und Controlling in den Querschnittsbereichen, usw.) verunmöglicht oder verlangsamt wird. Der Handlungsspielraum wird in den betroffenen Dienststellen erheblich eingeschränkt.</p> <p>Der Abbau ist nur teilweise über natürliche Abgänge möglich.</p> <p>Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.</p>			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-210'000	-330'000	-260'000

Nr. K30	Finanzdepartement Reduktion des Sachaufwands (ohne Kantonales Steueramt)		
<p>Beschreibung der Massnahme Im Rahmen der Anstrengungen zur Reduktion der Informatikkosten können verschiedene Kosten reduziert werden (Amt für Finanzdienstleistungen, Personalamt; SAP, Sharepoint, E-Learning). Zusätzlich können Produktionskosten von Berichten der Regierung (Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan) reduziert werden (Kopien statt Druck).</p> <p>Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.</p>			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-50'000	-50'000	-50'000

Nr. K31	Finanzdepartement Verrechnung der Leistungen im Bereich der Familienausgleichskasse Staatspersonal		
<p>Beschreibung der Massnahme Verschiedene Leistungen wie Lohnkosten, Infrastruktur und Informatik im Bereich der Aufgabenerledigung der Familienausgleichskasse (FAK) Staatspersonal werden neu verrechnet.</p> <p>Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.</p>			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-100'000	-100'000	-100'000

Nr. K32	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: Neue Fachapplikation Quellensteuer
<p>Beschreibung der Massnahme Die heutige veraltete und risikobehaftete HOST-Applikation muss dringend abgelöst werden. Im Revisionsbericht der Finanzkontrolle wird auf die Schwachstelle der Fachapplikation Quellensteuer ausdrücklich hingewiesen:</p> <p>«Wir beurteilen die Applikation QUEST aus folgenden Gründen als risikobehaftet: Bei Monats- und Jahresabschlüssen ist die Applikation fehleranfällig, Programmanpassungen (z.B. bei Gesetzesänderungen) bilden infolge</p>	

des hohen Alters der Applikation immer ein Risiko bezüglich der Systemstabilität. Beim Systembetreiber Abraxas ist das vorhandene Know-how bezüglich Quest nur noch bei ganz wenigen Personen vorhanden.»

Die neue Fachapplikation wird modular aufgebaut. Sie bietet die heute notwendigen Möglichkeiten einer modernen E-Government-Anbindung. Die Investitionskosten betragen 1.9 Mio. Franken und sind im AFP 2013-2015 bereits eingestellt. Die jährlichen Betriebskosten werden auf 100'000 Franken geschätzt. Umgekehrt sind Personaleinsparungen im kantonalen Steueramt im Umfang von 220'000 Franken möglich.

Mit der neuen Fachapplikation ist zusätzlich die Anbindung der Quellensteuer an den zentralen Bezug des kantonalen Steueramts möglich.

Auswirkungen

Die Abrechnungen werden durch ein Regelwerk elektronisch vorgeprüft, was zu personellen Entlastungen führen wird. Über die gleiche Systematik werden bei der geplanten Einführung der neuen Applikation im Jahr 2014 Quellensteuerabrechnungen von qualifizierten Lohnbuchhaltern (swissdec, Projekt ELM) verarbeitet, was zu einer sehr hohen Automatisierung für die Abteilung Quellensteuer führen wird.

Die Anbindung der Quellensteuer an den zentralen Bezug erlaubt im Vergleich zur derzeitigen QUEST-Lösung eine erheblich effizientere Bewirtschaftung des Bezugs und die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Als Folge können die manuellen Vorgänge, die Überprüfungen und Umbuchungen reduziert werden.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-20'000	-140'000	-140'000

Nr.	Finanzdepartement
K33	Kantonales Steueramt: eTaxes für Arbeitgeberabrechnung Quellensteuer

Beschreibung der Massnahme

Das kantonale Steueramt plant, den Arbeitgebern für die Abrechnung der Quellensteuer von Quellensteuerpflichtigen ein neues «SSL Modul» zur Verfügung zu stellen («SSL» = Schuldner steuerbarer Leistungen). Die neue Lösung umfasst sowohl einen Web-Client zum manuellen Erfassen einer elektronischen SSL-Abrechnung, als auch eine SSL-Import-Funktion zur Entgegennahme von elektronischen Abrechnungen eines Fremdsystems (z.B. SAP).

Der Investitionskredit für die Applikation ist bereits gesprochen. Die jährlichen Betriebskosten werden auf 50'000 Franken geschätzt. Umgekehrt sind Personaleinsparungen im kantonalen Steueramt im Umfang von 150'000 Franken möglich.

Auswirkungen

Für kleinere Firmen und KMU bildet diese Internet-Anwendung die Möglichkeit, ihre Quellensteuer-Abrechnungen elektronisch unterstützt auszufüllen und direkt über das Internet einzureichen. Im Gegensatz zu den weiterhin auf Papier eingereichten Abrechnungen werden elektronisch eingereichte Daten vom kantonalen Steueramt nicht mehr manuell erfasst, sondern durch die Applikation mittels Regelwerk vorgeprüft.

Mit der Realisierung der elektronischen Übermittlung von Quellensteuer-Daten (Projekt ELM der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK) wird ein weiterer Effizienzgewinn erzielt. Eine Vereinfachung der interkantonalen Verfahren sowie der Verfahrensabläufe sind die positiven Auswirkungen. «ELM» ist der Lohnstandard-CH von swissdec und steht für ein einheitliches Lohnmeldeverfahren. swissdec – die Trägerorganisation für die Abwicklung von «ELM» – entwickelte diesen Lohnstandard-CH mit dem Ziel, das Lohnmeldeverfahren in der Schweiz zu standardisieren und zu vereinfachen.

Vorgehen

Einführung auf das Jahr 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-100'000	-100'000	-100'000

Nr. K34	Finanzdepartement Kantonale Steuern: Reduktion Bezugsprovision Quellensteuer		
Beschreibung der Massnahme			
Parallel zu den funktionalen Einsparungen bei den Quellensteuerabrechnungen, welche über das SSL-Modul erfolgen, lässt sich ein weiterer Nutzen erzielen, indem die Bezugsprovision der Arbeitgeber von heute 4 auf 2 Prozent (Einreichung auf Papier), respektive 3 Prozent (bei elektronischer Einreichung) reduziert wird.			
Eine Bezugsprovision von 4 Prozent ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Die Arbeitgeber werden sehr stark von ihren EDV-Systemen (Buchhaltungssoftware) in der Abrechnung unterstützt. Auch die Überweisung erfolgt einfach und unkompliziert. Zudem erleichtert das kantonale Steueramt dem Arbeitgeber die Eingabe der Quellensteuerabrechnung bereits heute mittels eFormular.			
Auswirkungen			
Die Kürzung der Provision für die Arbeitgeber ist gerechtfertigt, wenn gleichzeitig eine Verbesserung der Abrechnung angeboten wird. Durch das SSL-Modul können KMU-Betriebe mit 1 bis 10 Mitarbeitenden, die der Quellensteuer unterworfen sind, die monatlichen oder quartalsweisen Abrechnungen über die Web-Applikation ausfüllen und elektronisch einreichen. Bestehende Stammdaten, wie z.B. ein bisheriger Arbeitnehmer, werden durch das Steueramt geführt und zur Verfügung gestellt. Neue Mitarbeitende können durch den Arbeitgeber einmal erfasst werden und stehen künftig ebenfalls zur Verfügung.			
Vorgehen			
Einführung auf das Jahr 2013 nach Anpassung der Steuerverordnung (sGS811.11; abgekürzt StV).			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-1'800'000	-1'700'000	-1'600'000

Nr. K35	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: eDesk / eWorking und Veranlagungsunterstützung natürliche Personen		
Beschreibung der Massnahme			
Mit der Einführung von «eDesk», einer vollständig neuen Benutzeroberfläche und einer neuen Arbeitsweise sollen zusätzlich zu den heute bewährten Modulen ein elektronisches Dossier (ECM) und eine Fallverwaltung (Workflow) eingeführt werden. Dieses Vorgehen erlaubt es, die bewährte Fachapplikation VRSG SN neue Steuern zu modernisieren, indem neue Technologien (wie z.B. SOA) implementiert werden. Gleichzeitig soll die umfassende Lösung in einzelne Module aufgeteilt werden, die künftig einfacher weiterentwickelt werden können.			
Berechnung der Einsparung:			
– Einsparung Veranlagungsentschädigung an Gemeindesteuerämter (2014: 10 Prozent der Fälle mit Veranlagungsunterstützung = Fr. -600'000; 2015:15 Prozent der Fälle = Fr. -900'000)			-900'000
– Einsparung Portokosten durch Wegfall Papierversand			-175'000
– Einsparung (bestehender) Betriebskosten			-590'000
– Zusätzliche Betriebskosten Modul Veranlagungsunterstützung natürliche Personen			+560'000
			<u>-1'105'000</u>
Die Applikation löst im Jahr 2013 Investitionskosten im Umfang von 1.4 Mio. Franken aus.			
Auswirkungen			
Die Integration von eWorking und eDossier in die Fachapplikation VRSG «SN neue Steuern» bildet die Basis für weitere künftige Einsparungen im Bereich Veranlagungsunterstützung. Zudem kann das Betriebsrisiko der Applikation eWorking eliminiert werden, indem das Modul in die Fachapplikation integriert wird.			
Vorgehen			
Die Veranlagungsunterstützung ist für Release 3.8 im Jahre 2014 geplant. Grundlage für diese Massnahme ist die Fallverwaltung, die im 2013 (aufgrund der Verzichtsplanung um ein Jahr verschoben) im Rahmen des Projektes «eDesk» eingeführt werden soll. Zusätzlich zur Fallverwaltung (Workflow) ist ein elektronisches Dossier notwendig. Die Zurverfügungstellung der entsprechenden finanziellen Mittel ist Grundlage für diese künftig wiederkehrenden Einsparungen.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-590'000	-805'000	-1'105'000

Nr. K36	Finanzdepartement Kantonales Steueramt: Veranlagungsunterstützung juristische Personen
------------	---

Beschreibung der Massnahme

Mit der Einführung einer elektronischen Veranlagungsunterstützung bei der Veranlagungslösung für die Juristischen Personen (EVA JP) sorgt ein speziell definiertes Regelwerk dafür, dass keine grossen Fälle «durchgehen» und dass jede Veranlagung periodisch zur manuellen Veranlagung dem Steuerkommissär / der Steuerkommissärin vorgelegt wird.

Das Modul Veranlagungsunterstützung von EVA JP muss noch spezifiziert, das ausgeklügelte Regelwerk definiert werden. Voraussetzung für diese Massnahme ist ein Workflow-System, das die Triage der Veranlagungsfälle elektronisch steuert. Zusätzlich zum Workflow ist ein dynamisches, elektronisches Dossier notwendig.

Die Investitionskosten betragen 0.5 Mio. Franken und sind im AFP 2013-2015 bereits eingestellt. Die zusätzlichen jährlichen Betriebskosten werden auf 72'000 Franken geschätzt. Umgekehrt sind Personaleinsparungen im kantonalen Steueramt im Umfang von 330'000 Franken möglich.

Auswirkungen

Durch die Einführung einer elektronischen Veranlagungsunterstützung bei den juristischen Personen ist davon auszugehen, dass mittelfristig 15 bis 25 Prozent der Veranlagungen der Firmen automatisch unterstützt veranlagt werden können.

Bei einer geschätzten, automatisierten Veranlagung von 20 Prozent der 20'000 Fälle sind dies 4'000 Veranlagungen, welche einem Pensum von zwei bis drei Steuerkommissären II entspricht. Diese Massnahme ist mit einer Investition verbunden. Die elektronische Veranlagungsunterstützung ist aber die effizienteste und kostengünstigste Möglichkeit, die jährlich steigenden Fallzahlen zu bewältigen. Zudem können die Kosten innert kurzer Zeit wieder amortisiert werden.

Vorgehen

Einführung auf das Jahr 2014.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	-260'000	-260'000

Nr. K37	Finanzdepartement Kostenreduktion in der Aus- und Weiterbildung
------------	--

Beschreibung der Massnahme

Die Kosten im Bereich der zentralen Aus- und Weiterbildung werden durch folgende Massnahmen reduziert:

- Restriktivere Bewilligungspraxis
- Kürzung und Straffung des Kursprogramms
- Erhöhung des Anteils von Eigenleistungen
- Weniger Hotelseminare

Auswirkungen

Es werden nicht mehr alle Ausbildungen bewilligt. Das Kursangebot wird ausgedünnt und verwesentlicht. Gewisse Kosten sind durch die Mitarbeitenden zu tragen.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-130'000	-130'000	-130'000

Nr. K38	Finanzdepartement Kostenreduktion bei den Stellenausschreibungen
------------	---

Beschreibung der Massnahme

Stellenausschreibungen des Kantons erfolgen in Printmedien gemäss einer zentralen Vorgabe nur noch in Kurzform. Zu stärken sind auf der anderen Seite die Ausschreibungen auf elektronischen Plattformen.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-200'000	-200'000	-200'000

Nr. K39	Baudepartement Reduktion Informatik Kleinstvorhaben
Beschreibung der Massnahme Der Kauf kleinerer fachspezifischer Software, technischer Kleingeräte sowie von Mobiltelefonen wird auf das kurzfristig unbedingt Notwendige reduziert.	
Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> – Die verzögerte Anschaffung betriebsnotwendiger Software bzw. technischer Hilfsmittel erschwert die gesetzbedingte Wahrnehmung neuer Aufgaben resp. ist die Übernahme dieser Mehraufgaben nur mit einem unnötigen Mehraufwand auf Basis der verfügbaren Software verbunden. Im Resultat erhöhen sich die bereits zahlreich bestehenden Vollzugsdefizite. – Die zeitliche Verschiebung des Zukaufs strategisch wichtiger Software ist oftmals mit einem späteren teuren Zusatzaufwand verbunden, da zu einem späteren Zeitpunkt ein grösserer Datenumfang eingepflegt werden muss. Dieses Problem verschärft sich, sobald mehrere, potentielle miteinander vernetzte Softwareprodukte betroffen sind. – Die mobile Erreichbarkeit von Schlüsselkräften, der Datenaustausch (Dateien, E-Mails) mit ihnen sowie ihre Möglichkeit der flexiblen Informationsbeschaffung wird durch die stark verzögerte Ablösung alter Mobiltelefone durch Smartphones eingeschränkt. Dies beeinträchtigt zum einen die Kommunikation und Interaktion negativ. Zum anderen verschlechtert sich die Personalfriedenheit, wenn kein Smartphone zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl sich dies aus betrieblicher Sicht sehr wohl rechtfertigen würde. 	
Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.	
Entlastungswirkung in Fr.	2013 2014 2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-30'000 -30'000 -30'000

Nr. K40	Baudepartement Verwaltung Staatsliegenschaften: Aufbau Energiemanagement und Betriebsoptimierung
Ausgangslage Der Kantonsrat hat im Jahr 2007 das Energiekonzept (40.07.07) beschlossen. Der Kanton setzt seine Vorbildfunktion bei eigenen Bauten und Anlagen um, indem <ul style="list-style-type: none"> – für kantonale Bauten eine flächendeckende Energiebuchhaltung geführt wird und – energetische Gebäudesanierungsprogramme und Betriebsoptimierungen durchgeführt werden. 	
Beschreibung der Massnahme Die Massnahme führt zu einer deutlichen Reduktion des Energieverbrauchs (=Kosteneinsparung bei Strom, Wasser, Gas, Öl und Treibhausgasen) durch Optimierung der heutigen Anlagen. Die Echtzeit-Verbrauchsüberwachung erfolgt zentral im Hochbauamt und die dezentrale Betriebsoptimierung durch die zentrale Fachstelle sorgt für eine Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung über alle Liegenschaften hinweg und optimiert zusätzlich den Personaleinsatz. Das Hochbauamt hat ein Konzept Energiemanagement&Betriebsoptimierung erarbeitet, welches sich an erfolgreichen Vorgängerprojekten in der Privatwirtschaft und in anderen Kantonen ausrichtet. Die auf Basis dieses Konzeptes berechneten Einsparungen bei den Betriebskosten belaufen sich auf jährlich rund 2.5 Mio. Franken. Demgegenüber stehen Ausgaben von jährlich rund 1.7 Mio. Franken für Personal- und Sachkosten (inkl. Abschreibungen der Investitionen). Insgesamt wird dementsprechend im vollrealisierten Zustand mit jährlichen Nettoeinsparungen von rund 0.8 Mio. Franken gerechnet, was im Vergleich zu anderen bereits umgesetzten Projekten als konservative Schätzung bezüglich den möglichen Einsparungen gilt. Darüber hinaus ist im Hinblick auf den Klimaschutz zu unterstreichen, dass die angestrebten Einsparungen im Energieverbrauch auch mit erheblichen Treibhausgas-Reduktionen verbunden sind.	
Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> – Die Betriebskosten können nachhaltig reduziert werden. – Die technischen Anlagen werden durch den verbesserten Betrieb geschont. – Die längere Lebensdauer entlastet die Unterhaltskosten. – Der Kanton St.Gallen kennt die Energieverbräuche und ist fähig, die Vereinbarungen für die Grossverbrauchermodelle (primär Spitäler und Schulen) abzuschliessen. – Der Kanton St.Gallen nimmt seine Verantwortung hinsichtlich des vorbildlich sorgsamem Energieverbrauchs wahr und unterstreicht damit seine Entschlossenheit, die anstehende Energiewende aktiv zu unterstützen. 	

Vorgehen Umsetzung ab dem Jahr 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-200'000	-400'000	-800'000

Nr.	Baudepartement		
K41	Reduktion Aufträge an Dritte		
Beschreibung der Massnahme			
Die Aufträge an Dritte werden in verschiedenen Dienststellen des Baudepartements gekürzt:			
– Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	-20'000		
– Hochbauamt	-80'000		
– Amt für Umwelt und Energie	-150'000		
Zusätzlich wird die Reinigung der Büroräume (nicht öffentliche Zonen) von zweimal pro Woche auf einmal pro Woche reduziert. Dies führt zu Einsparungen von 180'000 Franken.			
Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-430'000	-430'000	-430'000

Nr.	Baudepartement		
K42	Reduktion der Mittel für GIS-Datenerhebungen		
Beschreibung der Massnahme			
Die Datenerhebungen für das Geoinformationssystem GIS werden in den anstehenden Projekten auf das unbedingt Notwendige reduziert. Zusätzlich wird die Aufarbeitung und Digitalisierung der Gebäudepläne (Grundrisse, Fassaden, Schnitte) der Staatsliegenschaften umfangmässig reduziert und zeitlich teilweise hinausgeschoben.			
Auswirkungen			
Das Risiko des Projektscheiterns und aufwändiger Nacherhebungen steigt an. Die angestrebte Dienstleistungsqualität wird teilweise reduziert. Insbesondere können bei einem konkreten Projekt auf dem Geo-Portal keine Landestopokarten mehr aufgeschaltet werden.			
Die Aufarbeitung der Gebäudepläne dauert deutlich länger als ursprünglich geplant. Die angestrebten effizienten und effektiven Flächenauswertungen sind weiterhin nur bei aufbereiteten und digitalisierten Plänen möglich. Ansonsten müssen die Flächenauswertungen für einzelne Objekte aufwändig «von Hand» erarbeitet werden.			
Vorgehen Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-40'000	-40'000	-40'000

Nr.	Sicherheits- und Justizdepartement		
K43	Beteiligung an den Sicherheitskosten für das Asylzentrum Landegg		
Beschreibung der Massnahme			
Reduktion des Nettoaufwands für den Kanton St.Gallen durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden über die Beteiligung an den Sicherheitskosten für das Asylzentrum Landegg.			
Vorgehen Umsetzung auf das Jahr 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-100'000	-100'000	-100'000

Nr. K44	Sicherheits- und Justizdepartement Verzicht auf das Engagement beim Polizeikooperationszentrum in Schaanwald (FL)		
Beschreibung der Massnahme Verzicht auf das weitere Engagement beim Polizeikooperationszentrum in Schaanwald (FL) mit einer Stelle.			
Auswirkungen Die Kantonspolizei ist von der Polizeikooperation im Grenzraum praktisch ausgeschlossen. Der «kleine Grenzverkehr», wie er heute erfolgreich praktiziert wird, wird eingefroren			
Vorgehen Umsetzung auf das Jahr 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-130'000	-130'000	-130'000

Nr. K45	Sicherheits- und Justizdepartement Militär und Zivilschutz: Plafonierung der Kantonsbeiträge an den Kulturgüterschutz		
Beschreibung der Massnahme Heute werden die Beiträge an den Kulturgüterschutz auf Basis der zur Zeit der Voranschlagserstellung bekannten Projekte von Gemeinden und Institutionen festgelegt. Etliche dieser Projekte werden dann im Veranschlagungsjahr doch nicht durchgeführt. Neu werden die Kantonsbeiträge auf 50'000 Franken pro Jahr plafoniert. Da der Kanton St.Gallen 40 Prozent an die Projekte subventioniert, ist zukünftig noch ein Projektvolumen von insgesat 125'000 Franken umsetzbar.			
Auswirkungen – Es können nicht mehr alle eingereichten Projekte in der gewünschten Rechnungsperiode subventioniert werden. Die Arbeiten müssen evtl. auf mehrere Jahre verteilt werden. – Da die Arbeiten erst nach Subventionszusage von Bund und Kanton starten dürfen, müssen bei mangelndem Budget die Projektstarts in eine andere Rechnungsperiode verschoben oder ohne Kanton/Bund finanziert werden. – In Einzelfällen müssen Projekte komplett aufgegeben werden.			
Vorgehen Umsetzung auf das Jahr 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-50'000	-50'000	-50'000

Nr. K46	Gesundheitsdepartement Verschiebung des Ausbaus der teilstationären Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie		
Beschreibung der Massnahme Die ambulante Versorgung beinhaltet den Beitrag an die Stiftung Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD). Der notwendige Ausbau der teilstationären Versorgung war bereits für das Jahr 2012 geplant, wurde jedoch im Rahmen des ersten Sparpakets auf das Jahr 2014 verschoben. Zwecks Entlastung des Staatshaushalts wird bis auf weiteres auf diesen Ausbau verzichtet bzw. soll das Projekt auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden.			
Auswirkungen Ziel des Ausbaus ist es, die teilstationäre Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu verbessern. Derzeit müssen Patientinnen und Patienten für eine entsprechende Behandlung mit Wartezeiten von bis zu sechs Monaten rechnen, da die Nachfrage mit den bestehenden Kapazitäten nicht bewältigt werden kann. Durch die Verschiebung des Ausbaus müssen Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige bei einer notwendigen teilstationären Behandlung weiterhin mit relativ langen Wartezeiten rechnen.			
Vorgehen Umsetzung auf das Jahr 2014.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	-600'000	-300'000

Nr.	Gesundheitsdepartement
K47	Kürzung der Staatsbeiträge und der Dienstleistungen und Honorare

Beschreibung der Massnahme / Auswirkungen

Die Aufwandpositionen Staatsbeiträge und Dienstleistungen und Honorare werden in verschiedenen Bereichen des Gesundheitsdepartementes gekürzt:

Generalsekretariat:

Im Bereich des Generalsekretariats sind in der Kontengruppe Dienstleistungen und Honorare verschiedene Projekt- und Aktionskosten sowie Aufträge an Dritte budgetiert. Werden diese Beiträge auf ein Minimum reduziert, welches durch bundesgesetzliche Regelungen, hoheitliche oder gesundheitspolizeiliche Aufgaben, ein interkantonales Konkordat oder versorgungspolitische Gründe vorgegeben ist, sind Kürzungen der Beiträge an folgende Projekte/Aktionen/Dritte möglich:

- Projekte zur Verbesserung der Pflegequalität: einmalige Kürzung des Beitrags im Jahr 2013 auf 30'000 Franken (Voranschlag 2012: 130'000 Franken);
- Mitarbeiterbefragung in den Spitälern und Kliniken: Verschiebung auf das Jahr 2014 (Entlastung von 90'000 Franken im Jahr 2013);
- Verbesserung der Rekrutierungssituation im psychiatrieärztlichen Bereich: Nivellierung des gestaffelten Ausbaus auf den Beitrag im Jahr 2013 (Entlastung von 100'000 Franken ab dem Jahr 2014).

Mit der einmaligen Streichung des Beitrags an die Projekte im Bereich Pflegequalität und der Verschiebung der Durchführung der Mitarbeiterbefragung können verschiedene Massnahmen, welche im Pflege- und Personalbereich der Spitäler und Kliniken zu Verbesserungen führen könnten, nicht oder erst verspätet realisiert werden.

Durch die Begrenzung des gestaffelten Ausbaus können nicht alle Massnahmen umgesetzt werden, welche für die Nachwuchssicherung im psychiatrieärztlichen Bereich erforderlich wären. Der Nachwuchsmangel wird zu vermehrt offen bleibenden Stellen führen, was zu einem Versorgungsengpass in der Psychiatrie führen kann.

In der Kontengruppe Staatsbeiträge sind Beiträge an unterschiedliche Institutionen im Gesamtumfang von rund 1.6 Mio. Franken budgetiert, welche im Gesundheits- und Sozialbereich wichtige Aufgaben übernehmen. Werden diese Beiträge auf ein Niveau reduziert, welches durch bundesgesetzliche Regelungen, ein interkantonales Konkordat oder versorgungspolitische Gründe vorgegeben ist, resultieren daraus Einsparungen von insgesamt 0.5 Mio. Franken. Die Aufteilung der Gesamtkürzung auf die einzelnen Beitragsempfänger muss im Detail noch ausgearbeitet werden und ist in Rücksprache mit den betroffenen Institutionen vorzunehmen.

Bei den vorgenannten Institutionen werden rund 80 Prozent der Beiträge für die Finanzierung von Personalkosten verwendet. Von den Einsparungen im Umfang von 0.5 Mio. Franken entfallen somit rund 0.4 Mio. Franken auf Besoldungsaufwand, dies hat – grob geschätzt – einen Abbau von gegen fünf Vollzeitstellen in den betroffenen Institutionen zur Folge.

Amt für Gesundheitsvorsorge:

Im Amt für Gesundheitsvorsorge sind in den Konten Staatsbeiträge sowie Dienstleistungen und Honorare Beiträge an unterschiedliche Institutionen und Projekte budgetiert. Die Kürzung der Beiträge um 200'000 Franken kann nur mittelfristig umgesetzt werden. Die Gesundheitsvorsorge im Kanton St.Gallen bewegt sich damit auf dem Minimum. Ebenfalls verzichtet der Kanton z.B. auf Drittmittel, wie sie für Projekte der Gesundheitsförderung Schweiz gesprochen werden. Die Aufteilung der Gesamtkürzung auf die einzelnen Beitragsempfänger muss im Detail noch ausgearbeitet werden und ist in Rücksprache mit betroffenen Institutionen bzw. Projekte vorzunehmen.

Bei den vorgenannten Institutionen und Projekten werden rund 50 Prozent der Beiträge für die Finanzierung von Personalkosten verwendet. Von den Einsparungen im Umfang von 0.2 Mio. Franken entfallen somit rund 100'000 Franken auf Besoldungsaufwand, dies hat – grob geschätzt – einen Abbau von etwa einer Vollzeitstelle zur Folge.

Andere Aus- und Weiterbildung:

Im Bereich andere Aus- und Weiterbildung in Gesundheits- und Sozialberufen sind verschiedene Staatsbeiträge im Gesamtumfang von rund 180'000 Franken an unterschiedliche Institutionen budgetiert, welche im Gesundheits- und Sozialbereich tätig sind. Werden diese Beiträge halbiert, wird nur noch ein Mindestniveau zur Sicherung des zunehmenden Personalbedarfs in den nichtmedizinischen Gesundheitsberufen gewährleistet werden können. Die Aufteilung der Gesamtkürzung von 90'000 Franken auf die einzelnen Beitragsempfänger muss im Detail noch ausgearbeitet werden. Gestrichen werden soll der Beitrag an die Weiterbildungen in der Mütter- und Väterberatung (da es sich um eine Gemeindeaufgabe handelt). Halbiert werden bei dieser Massnahme die Beiträge an verschiedene Fort- und Weiterbildungskurse in den Bereichen Geriatrie, Akut, Langzeit und Hebammen mit dem Ziel des Wiedereinstiegs von Berufspersonen.

Insbesondere mit der Streichung der Beiträge an verschiedene Fort- und Weiterbildungskurse mit dem Ziel des Wiedereinstiegs von Berufspersonen wird ein drohender Personalmangel in den nichtmedizinischen Gesundheitsberufen noch verschärft. Zu wenig qualifiziertes Personal geht mit Qualitätseinbussen einher. Bewiesenermassen steigt die Infektionsrate, jede vermeidbare Infektion kostet Geld.

Vorgehen Teilweise Anpassung der Leistungsvereinbarungen der genannten Institutionen. Umsetzung ab dem Jahr 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-530'000	-800'000	-890'000
Generalsekretariat	-290'000	-510'000	-600'000
Amt für Gesundheitsvorsorge	-150'000	-200'000	-200'000
Andere Aus- und Weiterbildung	-90'000	-90'000	-90'000

Nr.	Gesundheitsdepartement		
K48	Organisatorische Anpassungen bei den Spitälern		
Beschreibung der Massnahme			
Der AFP 2013-2015 weist bei den Beiträgen an die Spital- und Psychriatrieverbunde eine jährliche Wachstumsrate von insgesamt 3 Prozent aus, welche auf Faktoren wie z.B. Erhöhung Anzahl Fälle, Erhöhung Fallschwere, Umsetzung der Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsgesetzes beruht.			
Aufgrund von verschiedenen Optimierungen sowie angesichts der mutmasslich tieferen Umsetzungskosten bei den organisatorischen Anpassungen als Folge der Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes, kann der Wachstumsfaktor tiefer ausfallen als in den Planzahlen angenommen.			
Vorgehen			
Die einzelnen Massnahmen sind noch im Detail festzulegen..			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-4'000'000	-4'200'000	-4'400'000

Nr.	Gesundheitsdepartement		
K49	Erhöhung der Ertragsüberschussvorgabe im Zentrum für Labormedizin		
Beschreibung der Massnahme			
Gemäss AFP 2013-2015 reduziert sich die Ertragsüberschussvorgabe beim Zentrum für Labormedizin (ZLM) von rund 720'000 Franken im Voranschlag 2012 auf 520'000 im Planjahr 2015. Grund für die rückläufige Ertragsüberschussvorgabe sind eine höhere Abschreibungsquote infolge der Ablösung der Laborinformatik sowie Mindererträge durch den Wegfall des Übergangszuschlags. Da für die Ablösung der Laborinformatik voraussichtlich eine neue Lösung gefunden werden muss und derzeit Planungen zur Generierung zusätzlicher Einnahmen im Gange sind, erscheint eine Fortführung der Ertragsüberschussvorgabe des Voranschlags auch für die kommenden Jahre als realistisch, was zu einer entsprechenden Entlastungswirkung für den Kanton führt.			
Vorgehen			
Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013.			
Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-150'000	-180'000	-200'000

Nr.	Gesundheitsdepartement		
K50	Streichung Forschungsbeiträge		
Beschreibung der Massnahme			
Halbierung der Forschungsbeiträge für das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) und das Ostschweizer Kinderspital (OKS) im Jahr 2013 und Streichung der Forschungsbeiträge für das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) und das Ostschweizer Kinderspital (OKS) ab dem Jahr 2014.			
Gemäss Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10) ist die Finanzierung der Forschung zwar Sache der Kantone, die Kantone sind jedoch nicht verpflichtet, den Spitälern Forschungsbeiträge auszurichten. Heute erhält das KSSG einen Forschungsbeitrag von rund 3.8 Mio. Franken pro Jahr und das OKS einen Forschungsbeitrag von rund 0.3 Mio. Franken pro Jahr. Anderen Betrieben werden keine Forschungsbeiträge ausgerichtet.			
Auswirkungen			
Das KSSG und das OKS erhalten bereits heute erhebliche Drittmittel für ihre Forschungsaktivitäten. Wenn der Kanton seinen Forschungsbeitrag streicht, müssten KSSG und OKS ihre Forschungsaktivitäten reduzieren oder gar einstellen, ausser es gelingt ihnen, den bisherigen Beitrag des Kantons durch Drittmittel zu ersetzen oder die Forschungsaktivitäten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten betriebsintern querzufinanzieren.			

Das KSSG ist das einzige nicht universitäre Spital, das vom Bund zur Errichtung einer Clinical Trials Unit (= medizinisches Kompetenzzentrum für klinische Studien) Beiträge erhielt (im Jahr 2009). Muss die Forschung eingeschränkt werden, dürfte dies Auswirkungen auf die Rekrutierung von Chefärztinnen und Chefärzten am KSSG haben, da renommierte Chefärztinnen und -ärzte ein ausgewiesenes Interesse an Forschungsprojekten haben und ihre Anstellung z.T. davon abhängig machen. Das wiederum wird Einfluss auf die Rekrutierung von Leitenden Ärztinnen und -ärzten, Oberärztinnen und -ärzten sowie Assistenzärztinnen und -ärzten haben. Das KSSG könnte stark an Anziehungskraft verlieren, was auch Auswirkungen auf die Vorreiterrolle des KSSG als grösstes nichtuniversitäres Zentrumsspital der Schweiz haben wird.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013. Um noch laufende Forschungsprojekte abschliessen zu können, sollen die Beiträge im Jahr 2013 halbiert und erst ab 2014 gestrichen werden.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-2'000'000	-4'100'000	-4'100'000

Nr.	Gesundheitsdepartement
K51	Reduktion der Beiträge für die Sicherstellung der Versorgung

Beschreibung der Massnahme

Gemäss kantonalem Gesetz kann der Kanton ergänzende Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung ausrichten, wenn kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, die Leistung wirtschaftlich erbracht wird und die ungedeckten Kosten nicht mit Erträgen von Zusatzleistungen gedeckt werden können. Im Jahr 2012 richtet der Kanton v.a. Beiträge an Ambulatorien (psychiatrische Kliniken und Ostschweizer Kinderspital) und an Tageskliniken (psychiatrische Kliniken, Geriatrische Klinik St.Gallen und Ostschweizer Kinderspital) aus.

Die Beiträge an Ambulatorien und Tageskliniken zur Sicherstellung der Versorgung werden um 10 Prozent gekürzt.

Auswirkungen

Das Gesundheitsdepartement geht davon aus, dass im Bereich des ambulanten Taxpunktwertes und im Bereich der psychiatrischen Tageskliniken eine schrittweise Erhöhung der Tarife und damit eine Reduktion der kantonalen Beiträge möglich sind. Falls sich eine Taxpunktwerterhöhung oder eine Erhöhung des Tageskliniktarifs weder auf dem Verhandlungs- noch auf dem Tariffestsetzungsweg realisieren lässt und der Kanton dennoch an der Kürzung der Beiträge festhält, müssen die psychiatrischen Dienste und das OKS bei den Ambulatorien und Tageskliniken Angebotskürzungen vornehmen, da sie aufgrund der fehlenden Halbprivat- und Privatpatienten keine Querfinanzierungsmöglichkeiten haben. Da z.T. keine Möglichkeit besteht, diese Leistungen bei freipraktizierenden Leistungserbringern zu erhalten, wäre die Gesundheitsversorgung in diesen Bereichen nicht mehr vollumfänglich gewährleistet.

Vorgehen

Umsetzung im Rahmen des Budgetprozesses 2013 unter der Bedingung, dass auf dem Verhandlungsweg eine Erhöhung des Taxpunktwertes realisiert werden kann.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-2'500'000	-4'750'000	-4'750'000

Nr.	Gesundheitsdepartement
K52	Enge Kooperation der Spitalverbunde 3 und 4

Beschreibung der Massnahme

Die Spitalverbunde Linth und Fürstenland Toggenburg sollen eng kooperieren.

Auswirkungen

Die enge Kooperation der Spitalverbunde Linth und Fürstenland Toggenburg ist mittelfristig mit Kosteneinsparungen verbunden. Diese sind zu erwarten, wenn im Rahmen der Tarifverhandlungen eine weniger stark steigende oder tiefere Baserate resultiert. In den Jahren 2013 und 2014 fällt ein Initialaufwand an. Die jährlichen Einsparungen gehen ab dem Jahr 2015 von einer Annahme von gegen 0.65 Mio. Franken aus.

Vorgehen

Keine Anpassung des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2) notwendig.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	+320'000	+320'000	-650'000

Nr.	Ertragsseitige Massnahme: Volkswirtschaftsdepartement
E1	Begrenzung Pendlerabzug

Beschreibung der Massnahme

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung eines Fahrkosten- bzw. Pendlerabzugs im Zusammenhang mit der Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur soll auch durch den Kanton St.Gallen eingeführt werden. Der Pendlerabzug soll ab 2015 auf 3'000 Franken pro unselbständig Erwerbenden und Jahr begrenzt werden.

Der Bundesrat schlägt in der Botschaft vom 18. Januar 2012 zum Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI; Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr»; BBI 2012, 1577ff.) Folgendes vor: Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs betrifft alle Pendler, das heisst sowohl öV- als auch Autopendler. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Gleichbehandlung unabhängig von der Verkehrsmittelwahl. Steuerlich begünstigt wird das Pendeln weiterhin auf kurzen Distanzen im ganzen Land. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Personen, welche die Pendlerdistanzen kurz gehalten haben (u.a. Fussgänger, Velofahrer), bisher steuerlich benachteiligt wurden.

Eine Analyse der Pendlerströme zeigt, dass die durchschnittliche Pendlerdistanz unter 15 Kilometern liegt. Mit einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs kann ein Grossteil der Steuerpflichtigen die durch das Pendeln anfallenden Kosten weiterhin vollständig in Abzug bringen.

Heute sind die Steuerabzüge der Pendlerinnen und Pendler, die mit dem Auto unterwegs sind, bedeutend höher als diejenigen der öV-Nutzer. Insofern hätte auch die Begrenzung des Fahrkostenabzugs für öV-Pendler geringere Auswirkungen als für Pendler mit dem Auto.

Der Bundesrat schlägt eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs für die direkte Bundessteuer und für die unselbständig Erwerbenden vor. Die kantonalen Regelungen betreffend Fahrkostenabzug bei der Einkommenssteuer werden durch diese Vorlage nicht geändert, doch soll es den Kantonen ermöglicht werden, für ihre Einkommenssteuer ebenfalls eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs vorzusehen. Verschiedene Kantone (z.B. Basel-Landschaft, Basel-Stadt) wenden die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bereits strikt an. Andere Kantone (z.B. Bern) sind daran, die Begrenzung des Pendlerabzugs zu prüfen bzw. zu realisieren.

Der spürbare Ausbau des öffentlichen Verkehrs (öV) in den letzten Jahren rechtfertigt die Gleichbehandlung der öV- und Autopendler. Auch in ländlichen Regionen ist unter Berücksichtigung von Park&Ride-Angeboten der öV für die Bevölkerung leistungsfähig geworden.

Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Begrenzung des Pendlerabzugs betragen für den Kanton voraussichtlich 13.0 Mio. Franken (Basis Steuerregister 2008; einfache Steuer 12.4 Mio. Franken). Die Mehreinnahmen für die Gemeinden betragen rund 16 Mio. Franken (gewogenes Mittel der Gemeindesteuerfüsse von 130 Prozent). Schätzungen auf der Basis von Steuerdaten 2008 zeigen, dass von der Begrenzung des Pendlerabzuges mehrheitlich Gemeinden an peripherer Lage mit suboptimalem öV-Anschluss überproportional profitieren.

Vorgehen

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Steuergesetz [sGS 811.1; abgekürzt StG] und Steuerverordnung [sGS 811.11; abgekürzt StV]) unter der Voraussetzung dass das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14; abgekürzt StHG] gemäss Botschaft FABI anpasst.

Ergänzende Bemerkungen

- Das Jahresabonnement des Tarifverbundes OSTWIND kostet für die 2. Klasse derzeit maximal 2'493 Franken (Erwachsene, alle Zonen, Stand 2012). Damit bleiben – sofern die öV-Variante gewählt wird – auch mit der Begrenzung des Pendlerabzugs auf 3'000 Franken die im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg anfallenden notwendigen Fahrtkosten innerhalb des Kantons für alle Kantonsteile steuerlich voll abzugsfähig.
- Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) geht bei den Gewinnungskosten von den notwendigen Aufwendungen aus. Aufwendungen, die mit erhöhtem Komfort in Zusammenhang stehen, sollen steuerlich nicht begünstigt werden. In diesem Kontext sind auch die verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit (Privilegierungs- bzw. Diskriminierungsverbot), der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	0	0	-13'000'000

Nr. E2	Ertragsseitige Massnahme: Bildungsdepartment Anpassung der Studiengebühren
-----------	---

Beschreibung der Massnahme / Auswirkungen

Die Studiengebühren der Universität St.Gallen und an den Fachhochschulen werden erhöht:

Universität St. Gallen:

Die Studiengebühren werden zusätzlich zu der im Sparpaket I beschlossenen Anhebung nochmals erhöht. Es handelt sich dabei nicht um eine generelle Erhöhung, sondern um eine differenzierte Anpassung für einzelne Kategorien von Studierenden.

Die Details müssen noch erarbeitet werden. Ansatzpunkte sind:

- Höhere Studiengebühren für Langzeitstudierende (differenziert nach Programm, Erhöhung um 2'900 bis 4'800 Franken pro Jahr).
- Höhere Gebühren für Masterstudierende und Spezialmaster (differenziert nach Programm, Erhöhung um 400 bis 800 Franken pro Jahr).
- Höhere Studiengebühren für Ausländer (differenziert nach Programm, Erhöhung um 2'000 bis 3'000 Franken pro Jahr).

Die Studiengebühren dürfen bei Studierenden aus der Schweiz nur moderat angehoben werden, damit die Zahlungen der übrigen Kantone gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV) nicht gekürzt werden.

Bei den Studierenden aus dem Ausland werden mit Studiengebühren in der Höhe von rund 6'000 Franken zu Recht erhebliche Qualitätserwartungen geweckt, die von der Universität auch erfüllt werden müssen. Aus diesem Grund sollen die aus der Gebührenerhöhung folgenden Mehreinnahmen nur zur Hälfte dem Staatshaushalt zugewiesen werden und zur anderen Hälfte für die Verbesserung der Qualität in der Lehre und der Raumsituation (z. B. weitere Lehrprovisorien) eingesetzt werden. Ferner ist zu prüfen, ob die Universität für talentierte Studierende, die weder von der kantonalen noch von ausserkantonalen oder ausländischen Behörden oder Stiftungen entsprechende Unterstützungen erhalten können, eigene «Stipendien» ausrichten soll.

Darüber hinaus birgt die Studiengebührenerhöhung das politische Risiko von Studierendenprotesten an der HSG. Vor dem Hintergrund der erst kürzlich im Frühjahrssemester 2012 deutlich erhöhten Studiengebühren für Inländer und Ausländer könnte eine weitere Erhöhung zu einer öffentlichen Solidarisierung von Studierendenorganisationen und inländischen Studierenden führen. Die weitere Erhöhung der Studiengebühren könnte diesen Akteuren als Anlass dienen, Studierendenproteste an der HSG durchzuführen. Auf die von den Regierungen der Kantone Bern und Zürich vorgesehenen und vergleichsweise moderaten Studiengebührenerhöhungen an den Hochschulen, haben die Studierenden bereits mit politischen Kundgebungen reagiert.

Fachhochschule St.Gallen, Hochschule für Technik Rapperswil (HSR), Hochschule für Technik Buchs (NTB):

Die Studiengebühren werden für alle eingeschriebenen Studierenden auf 1'000 Franken pro Semester erhöht. Eine weitere Erhöhung der Studiengebühren hätte zur Folge, dass die Beiträge der anderen Kantone gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) reduziert würden.

Höhere Studienkosten können zu Abwanderung der Studierenden an nahe gelegene Studienstandorte führen, welche tiefere Studiengebühren verlangen. Die Entlastung der Rechnung der Fachhochschulen im Kanton St.Gallen würde in diesem Fall weitgehend kompensiert durch gebundene Transferzahlungen an fremde Hochschulen gemäss FHV. Zu beachten gilt ferner, dass eine Abwanderung von Studierenden in andere Hochschulregionen den Brain Drain aus der Ostschweiz beschleunigt und verstärkt und sich mittel- bis langfristig negativ auf den Arbeitsmarkt auswirken kann.

Vorgehen

Die Erhöhung der Gebühren an der Universität erfolgt auf das Herbstsemester 2014. Bereits im Jahr 2013 sollen allerdings die «Nebengebühren» (Anmeldungen, Prüfungen, Bibliothek, Kopien, Beteiligungen an Sonderveranstaltungen usw.) angepasst werden.

Fachhochschulen: Umsetzung auf das Herbstsemester 2013 nach Beschluss der jeweiligen Hochschulräte zur Erhöhung der Studiengebühren und Zustimmung der der jeweiligen Trägerregierungen (FHS: Thurgau, Appenzell A.R., Appenzell I.R.; HSR: Schwyz und Glarus; NTB: Graubünden, Fürstentum Liechtenstein).

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-710'000	-2'600'000	-3'350'000
Universität St.Gallen	-250'000	-1'250'000	-2'000'000
Fachhochschule St.Gallen	-140'000	-430'000	-430'000
Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)	-240'000	-760'000	-760'000
Hochschule für Technik Buchs (NTB)	-80'000	-160'000	-160'000

Nr. E3	Gebührenanpassungen: Baudepartement, Sicherheits- und Justizdepartement, Gesundheitsdepartement Anpassung diverser Gebühren
-----------	--

Beschreibung der Massnahme / Auswirkungen

Im Bau-, Sicherheits- und Justiz- sowie Gesundheitsdepartement werden die Gebühren in verschiedenen Bereichen angepasst:

Baudepartement:

- Erhöhung der Gebühren für Rekursentscheide um 10 Prozent: Die aktuellen Gebühren liegen im interkantonalen Mittelfeld, wodurch sich ein gewisser Erhöhungsspielraum ergibt. Die Gebührenerhöhung entspricht zum anderen aber auch einer expliziten Forderung aus dem KMU-Forum, wonach mit höheren Gebühren der Anreiz für Rekurse (und entsprechende Verzögerungen des Baubewilligungsverfahrens) verringert werden kann

Sicherheits- und Justizdepartement:

- Erhöhung der Beiträge für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen bei der Kantonalen Notrufzentrale von 400 auf 800 Franken.
- Verdoppelung der Gebühren für die Bewilligung von Strassenreklamen und Veranstaltungen.
- Gebührenerhöhung im Bereich Sicherheitsfirmen, Sprengstoff und Pyrotechnik: Der Aufwand ist gerade im Bereich der Einzelbewilligungen sehr gross, was eine Anhebung von 30 auf 250 Franken rechtfertigt. Bei den Firmen ist die Ausschöpfung des Tarifs ebenfalls gerechtfertigt. Die Prozesse bis zur Erteilung der Bewilligung sowie die anschliessenden Kontrollen sind sehr zeitintensiv. Auch im Bereich Gebühren im Umgang mit der Sprengstoffverordnung (SR 941.411) sind die einzelnen Tarife mit der gleichen Begründung wie bei den Sicherheitsfirmen anzuheben

Gesundheitsdepartement:

- Erhöhung der Gebühren für die Bewilligung der Ausübung von Gesundheitsberufen: Die Gebühren für die Erteilung dieser Bewilligungen wurden schon seit längerer Zeit nicht mehr angepasst und könnten entsprechend erhöht werden.

Vorgehen

Umsetzung ab dem Jahr 2013.

Entlastungswirkung in Fr.	2013	2014	2015
Veränderung Aufwandüberschuss laufende Rechnung	-1'040'000	-1'040'000	-1'040'000
BD: Rekursentscheide	-10'000	-10'000	-10'000
SJD: Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	-600'000	-600'000	-600'000
SJD: Bewilligung von Strassenreklamen und Veranstaltungen	-260'000	-260'000	-260'000
SJD: Sicherheitsfirmen, Sprengstoff und Pyrotechnik	-140'000	-140'000	-140'000
GD: Bewilligung der Ausübung von Gesundheitsberufen	-30'000	-30'000	-30'000

Anhang 2

A 2 Priorisiertes Investitionsprogramm 2013-2022

A 2.1 Liste der Investitionen und Investitionsbeiträge

Nr.	Dep.	Institution	Investitionsprojekt	Gesamtkosten Mio. Fr.	Anteil Kanton Mio. Fr.	Abschreibungs- beginn ⁴
Hochbauten						
42	BLD	Kantonsschule und Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland	Erwerb und Erweiterung der Sporthallen	20	15	2008
43	GD	Kantonsspital St.Gallen	Neubau der Institute für Pathologie und Rechtsmedizin	47	47	2008
44	GD	Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg Pfäfers	Neubau Zentrum für Alterspsychiatrie	33	33	2008
46	BLD	Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal in Altstätten	Erweiterung und Sanierung Schulhaus	23	19	2009
47	BLD	Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal in Altstätten	Erweiterung Dreifachsporthalle	5	4	2009
48	GD	Kantonsspital St.Gallen	Sanierung und Umnutzung Haus 57	8	8	2009
49	GD	Spital Walenstadt	Erweiterung der Notfallstation	5	5	2009
50	BD	Verwaltungsgebäude Oberer Graben St.Gallen	Erweiterung sowie Neu- und Umbau	58	58	2009
51	DI	Lokremise St.Gallen	Umbau Kulturzentrum	23	23	2010
52	BLD	Pädagogische Hochschule Gossau	Umbau und Erweiterung Mensa	5	5	2010
53	BLD	Kantonsschule Heerbrugg	Sanierung und Erweiterung	65	65	2010
54	GD	Kantonsspital St.Gallen	Erweiterung Haus 24	33	33	2011
56	BLD	Kantonsschule Sargans	Ausbau und Sanierung	50	50	2017
58	BD	Verwaltungsgebäude Davidstrasse 31, St.Gallen	Kauf	25	25	2014
59	GD	Kantonsspital St.Gallen	Erweiterung und Anpassung der Zentralen Notfallaufnahme	11	11	2012
60	GD	Psychiatrische Klinik St. Pirminsberg Pfäfers	Sanierung Klostergebäude	16	16	2014
61	BLD	Fachhochschule St.Gallen	Neubau Fachhochschulzentrum	99	74	2013
62	SJD	Regionalgefängnis Altstätten	Erweiterung	36	36	2016
63	VD	Fischzuchtanlage Bodensee	Neubau	9	9	2014
64	GD	Psychiatrische Klinik Wil	Teilsanierung Aufnahmegebäude A01	6	6	2015
65	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Haus 02 Sanierung Erweiterung	10	10	2015
66	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Sanierung Haus 54 Lernhaus	5	5	2020
67	GD	Spital Grabs *	Gesamtsanierung	130	130	2015/16/ 17/18
68	GD	Spital Linth *	Erneuerung und Sanierung 2. Etappe, 1. und 2. Teilkredit	100	100	2015/16/ 17/18
69	GD	Spital Wattwil *	Gesamtsanierung	85	85	2015/16/ 17/18

⁴ Bemerkungen zu den Abschreibungsfristen:

- Projekte mit einem Investitionsvolumen kleiner als 9 Mio. Franken: Abschreibungsfrist 5 Jahre.
- Projekte mit einem Investitionsvolumen ab 9 Mio. Franken: Abschreibungsfrist 10 Jahre.
- Für die mit * gekennzeichneten Investitionsvorhaben (Spitalbauten) soll die Abschreibungsfrist neu auf 25 Jahre verlängert werden; vgl. Massnahme S1 auf S. 37.

Nr.	Dep.	Institution	Investitionsprojekt	Gesamtkosten Mio. Fr.	Anteil Kanton Mio. Fr.	Abschreibungs- beginn
70	GD	Spital Altstätten *	Gesamtsanierung	85	85	2015/16/ 17/18
71	DI	Klanghaus Toggenburg	Neubau	28	28	2015
72	BLD	Kantonsschule Wattwil	Gesamtsanierung und Ausbau Infrastruktur	60	60	2016
73	VD	Landwirtschaftliches Zentrum Rheinhof Salez	Umbau und Erweiterung	38	38	2015
75	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Sanierung Energiezentrale	14	14	2016
76	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Haus 06 Sanierung Gebärsaal und Neonatalogie	10	10	2021
77/8	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Haus 07A Neubau	290	290	2015/18
79	BLD	Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg	Umbau Standort Wattwil	23	23	2017
80	SJD	Prüfstelle Oberbüren	Neubau	13	0	-
81	SJD	Polizeistützpunkt Oberbüren	Neubau	15	15	2018
82	GD	Psychiatrische Klinik Wil	Therapiezentrum	22	22	2019
83	BLD	Universität St.Gallen	Erweiterungsbauten	100	70	2018
85	BD	Verwaltungsgebäude Hauptpost St.Gallen	Erwerb und Umbau	110	110	2021
86	GD	Spital Wil	Sanierung und Erweiterung	110	110	2022
87	GD	Spital Rorschach	Sanierung und Erweiterung	75	75	2022
92	BD	Verwaltungsgebäude Schützengasse 1, St.Gallen	Erwerb und Umbau für die Staatsverwaltung	20	20	2016
93	BLD	Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	Gesamterneuerung Standort Demutstrasse St.Gallen	105	105	2017
96	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Haus 07B Neubau	95	95	2025
103	GD	Kantonsspital St.Gallen *	Sanierung Haus 04	170	170	2019
113	DI	Theater St.Gallen	Umbau und Sanierung	22	22	2016
114	DI	Tonhalle St.Gallen	Umbau und Sanierung	13	13	2016
116	BD	Verwaltungsgebäude Lämmli Brunnenstrasse 54, St.Gallen	Innensanierung Hochhaus	5	5	2015
121	SJD	Polizeiposten Wil	Neubau	6	6	2015
999		Erhöhter Unterhalt / Unvorhergesehenes		280	280	2015/ 2016ff.

Investitionsbeiträge und technische Einrichtungen

1	VD	Schweizerische Südostbahn	Totalerneuerung Romanshorn-Muolen, Gleiserneuerung Haggenschwil	11	5	2007
2	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2007	17	7	2008
3	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2008	16	7	2009
4	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2009	16	7	2010
5	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2010	17	8	2011
6	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2011	25	8	2012
7	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2012	27	9	2013
8	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2013	28	9	2014
9	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2014	27	9	2015
10	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2015	22	7	2016
11	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2016	24	8	2017
12	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2017	25	8	2018
13	VD	Schweizerische Südostbahn	Darlehensvertrag 2018	25	8	2019
14	VD	S-Bahn St.Gallen	Publikumsanlagen SBB	6	5	2008

Nr.	Dep.	Institution	Investitionsprojekt	Gesamtkosten Mio. Fr.	Anteil Kanton Mio. Fr.	Abschreibungs- beginn
15	VD	S-Bahn St.Gallen 2013	Vorhaben SBB	168	50	2012
16	VD	S-Bahn Zürich	Teilergänzung, Achse Zürich-Ziegelbrücke	83	3	2012
17	VD	S-Bahn Zürich	Teilergänzung, Achse Winterthur-Wil	66	6	2016
18	VD	Appenzeller Bahnen	Durchmesserlinie	90	5	2013
19	VD	Bahnhofplatz St.Gallen	Bau Bushof	46	5	2013
20	VD	AP Ost 1. Teilergänzung	Vorhaben Agglo-Programme 2015-2018	100	60	2015/17
21	VD	AP Ost 1. Teilergänzung	Vorhaben Agglo-Programme 2019-2022	100	60	2021
22	BD	Linthwerk	Nachtragskredit	8	8	2011
23	DI	Kunst (Zeughaus) Rapperswil-Jona	Erwerb und Umbau	5	4	2008
24	DI	Verein Landscheide Wald-Schönengrund	Neubau Werkstatt inkl. Allgemein- und Büroräumlichk., Umbau Wohnung	5	4	2014
25	DI	HPV Gossau, Untertoggenburg und Wil	Neubau Werkstätten, Sanierung Buechenwäldli	14	9	2013
26	DI	Kunstmuseum St.Gallen	Um- und Neubau	30	13	2014
27	DI	Naturmuseum St.Gallen	Neubau	40	7	2013
28	DI	Valida St.Gallen	Sanierung und Anbau Werkstatt	17	9	2014
29	BLD	Sprachheilschule St.Gallen	Ersatzneubau oder Um- und Erweiterungsbau Schulhaus Kurzenberg	10	7	2013
30	BLD	Heilpädagogische Vereinigung Untertoggenburg-Gossau-Will	Sanierung und Erweiterungsbau Heilpädagogische Schule Flawil	13	9	2014
31	FD	E-Government	1. Teilkredit	7	7	2008
32	FD	E-Government	2. Teilkredit	6	6	2013
34	BD	Neubau Bundesverwaltungsgericht	Investitionsbeitrag des Kantons	104	14	2010
35	GD	Ostschweizer Kinderspital	Neubau	150	112	2020
36	GD	Sonnenhof Ganterschwil	Neubau	12	8	2008
38	VD	Hochschule für Technik Buchs (NTB)	Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal (IZR)	16	16	2016
39	SJD	Kantonspolizei	Erneuerung Informationssystem der Kantonalen Notrufzentrale	16	12	2007
45	SJD	Kantonspolizei	Polycom Sicherheitsfunknetz	41	41	2009
55	BLD	Fachhochschule Rapperswil	Neubau Forschungszentrum	42	22	2013
57	BLD	Hochschule für Technik Buchs	Neubau Laborgebäude 2; Finanzierung Erneuerungsinvestitionen	18	10	2013
124	VD	AP Ost 2. Teilergänzung	Vorhaben Agglo-Programme 2023-26	100	60	2022
125	BLD	Schulverwaltungssoftware Educ	Nachfolge	4	4	2013
126	FD	Strategische Basisinfrastruktur (SBI) 2015	Sonderkredit	15	15	2015
129	GD	Geriatrische Klinik St.Gallen	Sanierung	24	20	2015
130	BLD	Sporthalle und Parkgarage Kreuzbleiche, Stadt St.Gallen	Teilsanierung und Verbesserung	12	5	2014

A 2.2 Erläuterungen zum Investitionsprogramm

Nachfolgend sind diejenigen Investitionsvorhaben näher erläutert, bei denen sich im Vergleich zum letztjährigen priorisierten Investitionsprogramm 2012-2015 Änderungen ergeben haben.

A 2.2.1 Allgemeine Anpassungen

Nr. Dep. Erläuterungen

Hochbauten

- | | | |
|----|-----|--|
| 56 | BLD | Kantonsschule Sargans; Ausbau und Sanierung
Neue Kosten 50 Mio. Franken anstelle 56 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2017 anstelle 2012
<u>Grund/Hinweis:</u> Die Bereinigung und Optimierung des Flächenbedarfs konnte nicht gemäss ursprünglichem Zeitplan abgeschlossen werden. |
| 58 | BD | Verwaltungsgebäude Davidstrasse 31; Kauf Liegenschaft
Neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2015
<u>Grund/Hinweis:</u> Das Kaufrecht der Liegenschaft läuft im 2014 ab. Der Kauf der Liegenschaft ist aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll (Mietlösung besteht seit 2001). |
| 60 | GD | Psychiatrische Klinik St.Pirminsberg Pfäfers; Sanierung Klostergebäude
Neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2015 |
| 62 | SJD | Regionalgefängnis Altstätten; Erweiterung
Neue Kosten 36 Mio. Franken anstelle 20 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2016 anstelle 2013
<u>Grund/Hinweis:</u> Flächenbedarf, Kosten und Termin sind stark durch die Bedürfnisse des Bundes beeinflusst und sind derzeit noch nicht festgelegt. |
| 63 | VD | Fischzuchtanlage Bodensee; Neubau
Neue Kosten 9 Mio. Franken anstelle 7 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2013 (Massnahme Sparpaket II, VD); Planung und Realisierung muss aufgrund von Abhängigkeiten mit dem Grundstücknachbar beibehalten werden.
<u>Grund/Hinweis:</u> Ohne die zeitliche Forcierung des Vorhabens ist der einzig verfügbare Standort gefährdet und betriebliche Synergien entfallen, was zu deutlich höheren Betriebskosten führt. Die höheren Investitionskosten begründen sich durch die höhere Kostengenauigkeit aufgrund des aktuellen Planungsstandes. |
| 66 | GD | Kantonsspital St.Gallen; Haus 54 Sanierung
Neue Kosten 5 Mio. Franken anstelle 4 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2020 anstelle 2013 |
| 67 | GD | Spital Grabs; Gesamtsanierung
Neue Kosten 130 Mio. Franken anstelle 120 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2015/2016/2017/2018 anstelle 2014/2015/2016/2017
<u>Grund/Hinweis:</u> Die Regionalspitäler werden zu einer Botschaft zusammengefasst. Daher wird die Abschreibung als ein Investitionsvolumen betrachtet. Die Staffelung erfolgt sowohl bei der Abschreibung als auch bei der Realisierung. |
| 68 | GD | Spital Linth; Erneuerung und Sanierung 2. Etappe, 1.+2. Teilkredit
Neuer Abschreibungsbeginn 2015/2016/2017/2018 anstelle 2014/2015/2016/2017
<u>Grund/Hinweis:</u> Die Regionalspitäler werden zu einer Botschaft zusammengefasst. Daher wird die Abschreibung als ein Investitionsvolumen betrachtet. Die Staffelung erfolgt sowohl bei der Abschreibung als auch bei der Realisierung. |
| 69 | GD | Spital Wattwil; Gesamtsanierung
Neue Kosten 85 Mio. Franken anstelle 90 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2015/2016/2017/2018 anstelle 2014/2015/2016/2017
<u>Grund/Hinweis:</u> Die Regionalspitäler werden zu einer Botschaft zusammengefasst. Daher wird die Abschreibung als ein Investitionsvolumen betrachtet. Die Staffelung erfolgt sowohl bei der Abschreibung als auch bei der Realisierung. |

Nr.	Dep.	Erläuterungen
70	GD	Spital Altstätten; Gesamtanierung Neue Kosten 85 Mio. Franken anstelle 90 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2015/2016/2017/2018 anstelle 2014/2015/2016/2017 <u>Grund/Hinweis:</u> Die Regionalspitäler werden zu einer Botschaft zusammengefasst. Daher wird die Abschreibung als ein Investitionsvolumen betrachtet. Die Staffelung erfolgt sowohl bei der Abschreibung als auch bei der Realisierung.
71	DI	Klanghaus Toggenburg; Neubau Neue Kosten 28 Mio. Franken anstelle 25 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2015 anstelle 2014
72	BLD	Kantonsschule Wattwil; Gesamtanierung und Ausbau Neuer Abschreibungsbeginn 2016 anstelle 2014 <u>Grund/Hinweis:</u> Die Planungsergebnisse haben aufgezeigt, dass gegenüber dem ursprünglichen Projekt noch weitere Abklärungen nötig sind.
73	VD	Landwirtschaftliches Zentrum Salez; Umbau und Erweiterung Neue Kosten 38 Mio. Franken anstelle 40 Mio. Franken; neue Abschreibungsbeginn 2015 anstelle 2014 <u>Grund/Hinweis:</u> Inwieweit eine Etappierung bzw. Option auf Erweiterung einer Teilrealisierung möglich und sinnvoll ist, wird derzeit noch geprüft.
75	GD	Kantonsspital St.Gallen; Sanierung Energiezentrale Neuer Abschreibungsbeginn 2016 anstelle 2014
76	GD	Kantonsspital St.Gallen; Haus 06 Sanierung Neuer Abschreibungsbeginn 2021 anstelle 2015
77 / 78	GD	Kantonsspital St.Gallen, Haus 07A Neubau Zusammenlegung der Vorhaben, Neue Kosten 290 Mio. Franken anstelle 220 Mio. Franken; neuer Abschreibungsbeginn 2015/2018 anstelle 2018/2019 <u>Grund/Hinweis:</u> Die Gesamtkosten der Vorhaben Zentrumsspital bleiben unverändert bestehen, jedoch werden die Bauetappen und damit die Teilkredite angepasst. Die Staffelung erfolgt sowohl bei der Abschreibung als auch bei der Realisierung.
79	BLD	Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg; Umbau Standort Wattwil Neuer Abschreibungsbeginn 2018 anstelle 2018 und 2020
81	SJD	Polizeistützpunkt Oberbüren; Neubau Berücksichtigung Kosten 15 Mio. Franken anstelle 0 Mio. Franken aufgrund Korrektur Finanzierungszuständigkeit; Abschreibungsbeginn 2018
83	BLD	Universität St.Gallen; Erweiterungsbauten Neuer Abschreibungsbeginn 2018 anstelle 2018/2020

Investitionsbeiträge und technische Einrichtungen

8	VD	Schweizerische Südostbahn; Darlehensvertrag 2013 Neuer Betrag 9 Mio. anstelle 7 Mio.
9	VD	Schweizerische Südostbahn; Darlehensvertrag 2014 Neuer Betrag 9 Mio. anstelle 5 Mio.
10	VD	Schweizerische Südostbahn; Darlehensvertrag 2015 Neuer Betrag 7 Mio. anstelle 8 Mio.
18	VD	Appenzeller Bahnen; Durchmesserlinie Neuer Betrag 5 Mio. anstelle 4 Mio.
20	VD	AP Ost 1. Teilergänzung; Vorhaben Agglo-Programme 2015-18 Aufteilung Abschreibungsbeginn: neuer Betrag 9 Mio. im 2015 und 51 Mio. im 2017
24	DI	Verein Landscheide Wald-Schönengrund; Neubau Werkstatt Neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2013

Nr.	Dep.	Erläuterungen
26	DI	Kunstmuseum St.Gallen; Um- und Neubau Neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2012
27	DI	Naturmuseum St.Gallen; Neubau Neuer Abschreibungsbeginn 2013 anstelle 2012
28	DI	Valida St.Gallen; Sanierung und Anbau Werkstatt Neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2013
30	BLD	HPV Untertoggenburg-Gossau-Wil; Sanierung und Erweiterung Schule Flawil Neuer Abschreibungsbeginn 2014 anstelle 2013

A 2.2.2 Neuaufnahme ins Investitionsprogramm

Nr.	Dep.	Erläuterungen
-----	------	---------------

Hochbauten

85	BD	Verwaltungsgebäude Hauptpost St.Gallen; Erwerb, Umbau und Erneuerung (vormals Neue Vadiana, Hauptpost) Neuaufnahme von 110 Mio. Franken (davon Nutzung Bibliothek ca. 70 Mio. Franken und Nutzung Post/Weitere ca. 40 Mio. Franken); Abschreibungsbeginn 2021 <u>Grund:</u> Das Zustandekommen der Volksinitiative und die zustimmende Haltung der Regierung erfordern eine Neubeurteilung des Vorhabens. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der generelle Unterhalts- und Erneuerungsbedarf sehr gross ist und die laufenden Ausgaben steigen, um weiterhin eine Teilnutzung zu ermöglichen.
92	BD	Verwaltungsgebäude Schützengasse St.Gallen; Erwerb und Umbau Neuer Abschreibungsbeginn 2016 anstelle 2024 <u>Grund/Hinweis:</u> Das Gebäude erfüllt die Brandschutzvorschriften und somit die Betriebssicherheit nicht mehr. Das Risiko für Personenschäden ist hoch. Aus Gründen der Eigentümerhaftung liegt eine sehr hohe Dringlichkeit zur Erneuerung des Gebäudes vor.
93	BLD	Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen; Gesamterneuerung Kosten 105 Mio. Franken; Abschreibungsbeginn 2017 anstelle 2024; <u>Grund/Hinweis:</u> Das Gebäude erfüllt die Brandschutzvorschriften und somit die Betriebssicherheit nicht mehr. Das Risiko für Personenschäden ist hoch. Aus Gründen der Eigentümerhaftung liegt eine sehr hohe Dringlichkeit zur Erneuerung des Gebäudes vor.
96	GD	Kantonsspital St.Gallen; Neubau Haus 07B <u>Grund:</u> Das Vorhaben ist Teil des Masterplanes und Wettbewerbs KSSG und wird als Teil der Botschaft zum Gesamtvorhaben KSSG im 2014 zur Abstimmung kommen. Obwohl der Abschreibungsbeginn für das Vorhaben erst im Jahr 2025 ist, so ist das Vorhaben in den priorisierten Teil des Investitionsprogramms aufzunehmen.
103	GD	Kantonsspital St.Gallen; Haus 04 Gesamterneuerung Neuaufnahme von 170 Mio. Franken; Abschreibungsbeginn 2019 <u>Grund/Hinweis:</u> Das Gebäude erfüllt die Brandschutzvorschriften und somit die Betriebssicherheit nicht mehr. Das Risiko für Personenschäden ist hoch. Aus Gründen der Eigentümerhaftung liegt eine sehr hohe Dringlichkeit zur Erneuerung des Gebäudes vor.
113	DI	Theater St.Gallen; Umbau und Sanierung Neuaufnahme von 22 Mio. Franken; Abschreibungsbeginn 2016 <u>Grund:</u> Das Objekt wurde anlässlich der Neuregelung von Konzert und Theater St.Gallen von der Stadt St.Gallen übernommen. Der Gebäudezustand weist einen hohen bis sehr hohen Unterhaltsbedarf auf. Das Bestätigen auch die zahlreichen Anträge bei Bauten und Renovationen. Der Vorstellungsbetrieb ist teilweise gefährdet. Der grosse Nachholbedarf und die Belastung des Kredits für Bauten und Renovationen erfordern eine dringlichere Bearbeitung des Vorhabens.

Nr.	Dep.	Erläuterungen
114	DI	<p>Tonhalle St.Gallen; Umbau und Sanierung Neuaufnahme von 13 Mio. Franken; Abschreibungsbeginn 2016</p> <p><u>Grund:</u> Das Objekt wurde anlässlich der Neuregelung von Konzert und Theater St.Gallen von der Stadt St.Gallen übernommen. Der Gebäudezustand weist einen hohen bis sehr hohen Unterhaltsbedarf auf. Das Bestätigen auch die zahlreichen Anträge bei Bauten und Renovationen. Der Vorstellungsbetrieb ist teilweise gefährdet. Der grosse Nachholbedarf und die Belastung des Kredits für Bauten und Renovationen erfordern eine dringlichere Bearbeitung des Vorhabens.</p>
116	BD	<p>Verwaltungsgebäude Lämmlibrunnenstrasse 54; Innensanierung Hochhaus Neuaufnahme von 5 Mio. Franken; Abschreibungsbeginn 2015</p> <p><u>Grund:</u> Beim Hochhaus wurde anlässlich der Um- und Erweiterungsbauten für die Zusammenführung der Dienststellen des Baudepartements (bis 1998) nur die Gebäudehülle erneuert. Das Gebäudeinnere entspricht in wesentlichen Teilen dem Originalzustand (über 40-jährig). Mit der Innensanierung erfolgt eine komplette Erneuerung der Technik und des Brandschutzes. Zudem können die Voraussetzungen in der Büroerteilung geschaffen werden, um die weitere Verdichtung der Arbeitsplätze zu sicherzustellen.</p>
121	SJD	<p>Polizeiposten Wil; Erwerb und Neubau Neuaufnahme von 6 Mio. Franken; Abschreibungsbeginn 2015</p> <p><u>Grund:</u> Der vorsorgliche Landerwerb für den Ersatzneubau ist aus zeitlicher Dringlichkeit bereits 2011 ins Finanzvermögen erfolgt. Das Kleinprojekt wird auf dem Nachbargrundstück zum geplanten Neubau des Sicherheitsverbundes Region Wil erstellt. Durch eine zeitlich abgestimmte Realisierung der Vorhaben bestehen Möglichkeiten zu Synergien. Durch den Neubau und die Veräusserung des bestehenden Polizeipostens können zudem die Betriebs- und Unterhaltskosten optimiert und der Polizeistandort Wil langfristig verbessert werden.</p>

Investitionsbeiträge und technische Einrichtungen

124	VD	<p>AP Ost 2. Teilergänzung; Vorhaben Agglo-Programme 2023-26 Neuaufnahme von 100 Mio. Franken (Anteil Kanton 60 Mio. Franken)</p>
125	BLD	<p>Schulverwaltungssoftware Educ, Sek II; Nachfolge Neuaufnahme von 4 Mio. Franken mit Abschreibungsbeginn 2013</p>
126	FD	<p>Strategische Basisinfrastruktur (SBI) 2015 Neuaufnahme Sonderkredit von 15 Mio. Franken mit Abschreibungsbeginn 2015</p>
129	GD	<p>Geriatrische Klinik St.Gallen; Erneuerung Neuaufnahme von 24 Mio. Franken (Anteil Kanton 20 Mio. Franken) mit Abschreibungsbeginn 2015</p> <p><u>Grund:</u> In der Botschaft zu dem von Regierung und Kantonsrat verabschiedeten Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung wird ausgeführt, dass das Ostschweizer Kinderspital und die Geriatrische Klinik St.Gallen einen erheblichen Investitionsnachholbedarf haben und gemäss bisheriger Gesetzgebung vom Kanton hätte finanziert werden müssen. Da diese Spitäler im Unterschied zu Privatspitälern keine Rücklagen für anstehende Bauvorhaben bilden konnten und im Tarif auch keine Investitionsentschädigung enthalten ist, soll der Kanton einen Beitrag zum bestehenden Investitionsnachholbedarf ausrichten. Bei der Aktualisierung des Investitionsprogramms soll deshalb neu auch ein Investitionsbeitrag für die Sanierung der Geriatrischen Klinik St.Gallen berücksichtigt werden (ein Beitrag für das Ostschweizer Kinderspital ist bereits im Investitionsprogramm enthalten).</p>
130	BLD	<p>Sporthalle und Parkgarage Kreuzbleiche; Teilsanierung und Verbesserung Neuaufnahme von 12 Mio. Franken (Anteil Kanton 5 Mio. Franken) mit Abschreibungsbeginn 2014.</p>

A 2.2.3 Wegfall aus dem Investitionsprogramm

Nr.	Dep.	Erläuterungen
33	BD	Sonderkredit Baubewilligungsverfahren, 6 Mio. Franken Das Vorhaben wird vom Baudepartement zurückgezogen und ersatzlos aus dem Investitionsprogramm gestrichen werden.
74	GD	Kantonsspital St.Gallen; Notstromversorgung Das Vorhaben wird in das Projekt GD 77/78 Neubau Haus 07A integriert und entfällt deshalb.
88	DI	Schloss Werdenberg; Umbau, 13 Mio. Franken Das Vorhaben wurde vom Baudepartement in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern massiv verkleinert, wodurch die Umsetzung neu mit dem Kredit für Bauten und Renovationen erfolgen kann.
106	DI	Textilmuseum St.Gallen; Erweiterung, 25 Mio. Franken Die Regierung verzichtet im Rahmen von Sparmassnahmen auf das Vorhaben.
115	BD	Fahrende Durchgangsplätze; Neubauten Das Vorhaben wird mit dem Kredit für Bauten und Renovationen finanziert.
117	BD	Regierungsgebäude; Erneuerung Kantonsratssaal, kein Betrag Das Vorhaben kann bei Bedarf als Kleinprojekt unter dem Sammelkredit «Erhöhter Unterhalt / Unvorhergesehenes» abgewickelt werden.
118	SJD	Polizeistützpunkt Schmerikon; Aufstockung Das Vorhaben wird gestrichen, weil bislang kein Auftrag vorliegt.
119	SJD	Polizeistation Mels Das Vorhaben wird gestrichen, weil bislang kein Auftrag vorliegt.
120	BLD	PHSG St.Gallen/Gossau/Rorschach; Zusammenlegung Standorte Das Vorhaben wird gestrichen, weil es aufgrund der Finanzlage des Kantons keine Realisierungschance aufweist.

Anhang 3

Finanzielle Auswirkungen einer Zusammenlegung der Polizeikorps

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	94
1 Ausgangslage	95
1.1 Vorgehen	95
1.2 Rechtsgrundlagen	95
1.3 Gesetzliche Aufgabenteilung	96
1.4 Korpsbestände	97
1.5 Leasing von Polizeikräften	99
1.6 Aktuelle Zusammenarbeit	100
1.7 Infrastrukturen	101
1.7.1 Gebäude	101
1.7.2 Fahrzeuge	102
1.7.3 Geräte der Stadtpolizei	102
1.7.4 Einsatzleitsystem ELIS/Informatiksystem IPS	102
2 Finanzielle Ist-Situation	103
2.1 Kantonspolizei	103
2.2 Stadtpolizei	103
2.3 Finanzströme zwischen Kanton und Stadt St.Gallen für Polizeiaufgaben	104
2.4 Wegfall der Gemeindebeiträge (ab 1. Januar 2010)	104
2.5 Sonderlastenausgleich	105
3 Strukturen in anderen Kantonen	105
3.1 Gemeinde-/Stadtpolizeikorps	105
3.2 Veränderungen/Fusionen der letzten Jahre	105
3.3 Berücksichtigung von besonderen städtischen Anforderungen	106
3.4 Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden	106
4 Mögliche Varianten einer Zusammenlegung der beiden Polizeikorps	107
4.1 Wahrnehmung kantonale Aufgaben (Minimalvariante)	107
4.2 Zusammenlegung aller polizeilichen Aufgaben (Maximalvariante)	107
4.3 Leasingmodell	108

5	Finanzielle Auswirkungen der geprüften Varianten	109
5.1	Synergieeffekte	109
5.2	Wahrnehmung kantonaler Aufgaben (Minimalvariante)	110
5.3	Zusammenlegung aller polizeilichen Aufgaben (Maximalvariante)	111
5.4	Leasingmodell	113
6	Finanzielle Übergangsragestellungen	114
6.1	Anschaffung Infrastruktur	114
6.2	Pensionskasse	115
6.3	Kosten aufgrund unterschiedlicher Anstellungsbedingungen	115
6.4	Sonderlastenausgleich	116
7	Bewertung der Varianten	116
8	Fazit	117

Zusammenfassung

Im Rahmen der Beratungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2011-2013 hat der Kantonsrat in der Februarsession 2010 die Regierung beauftragt, einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen einer Zusammenlegung der Polizeikorps von Kanton und Stadt vorzulegen. Um eine Auslegeordnung machen zu können, wird im vorliegenden Bericht nicht nur die personelle Ausgangslage dargestellt, sondern auch ein Überblick über die Infrastruktur gegeben. Da die finanziellen Auswirkungen abhängig von Ausmass und Art der Zusammenlegung der beiden Polizeikorps sind, werden in diesem Bericht drei Zusammenlegungsvarianten skizziert. Diese drei Varianten umfassen als Minimalvariante die Rückübernahme der übertragenen kantonalen Aufgaben an die Kantonspolizei sowie als Maximalvariante die Zusammenlegung sämtlicher polizeilicher Aufgaben. Zudem wird als dritte Variante das Leasingmodell dargestellt, bei dem die Kantonspolizei sämtliche polizeilichen Aufgaben wahrnimmt, die Stadt aber die über die polizeiliche Grundversorgung hinausgehenden Polizeikräfte bei der Kantonspolizei finanziert. Für den Kanton haben diese drei Zusammenlegungsvarianten verschiedene finanzielle Auswirkungen. Bei der Minimalvariante, bei der die Stadtpolizei St.Gallen weiterhin die gemeindepolizeilichen Aufgaben wahrnimmt, würden sich für den Kanton Einsparungen von rund 4 Mio. Franken pro Jahr ergeben, wobei diese nach geltendem Recht zu Gunsten des Strassenfonds gehen. Die Maximalvariante führt für den Kanton – unter der Annahme einer einseitigen Übernahme, d.h. ohne einvernehmliche Verhandlungslösung mit der Stadt – zu einem zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 8.8 Mio. Franken. Diese Variante begünstigt die Stadt St.Gallen mit entsprechenden Einsparungen, da sie keine polizeilichen Aufgaben mehr wahrnehmen müsste. Die Leasingvariante führt für den Kanton zu einem zusätzlichen Aufwand von rund 4.6 Mio. Franken pro Jahr (ebenfalls bei Betrachtung aus alleiniger kantonomer Optik). Die Stadt hingegen müsste bei dieser Variante einen finanziellen Beitrag an die geleasten Polizeikräfte leisten und würde entsprechend weniger finanzielle Mittel einsparen. In Bezug auf die Infrastrukturen sowie Fragen der Pensionskasse oder des Sonderlastenausgleichs können im Rahmen dieses Berichts keine präzisen Aussagen gemacht werden, da diese Aspekte Bestandteil von Verhandlungen beziehungsweise vertieften Prüfungen sein müssen.

Der vorliegende Bericht zeigt die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Zusammenlegung auf, ohne die mit dem Massnahmenpaket zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts angestrebte Entlastung zu berücksichtigen (Massnahme Nr. 43). Die Verhandlungen über diese Entlastung sind auf dem Hintergrund des vorliegenden Berichts zu führen.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Februar 2010 zum Aufgaben- und Finanzplan 2011-2013 hat der Kantonsrat die Regierung eingeladen, «die möglichen Einsparungen aus einer Zusammenlegung der Polizeikorps von Stadt und Kanton St.Gallen abzuklären».

Der Bericht soll als Grundlage dienen, um die finanziellen Auswirkungen einer Zusammenlegung der Polizeikorps von Kanton und Stadt St.Gallen beziffern zu können. Neben den grundlegenden finanziellen Auswirkungen sollen verschiedene Varianten einer Zusammenlegung ebenfalls im Rahmen dieses Berichts dargestellt werden.

Am 16. Februar 2011 hat der Kantonsrat ein Massnahmenpaket zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts verabschiedet (33.11.09). Als Massnahme 43 hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, die Entschädigung an die Stadt St.Gallen für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf tatsächliche Kosten zu reduzieren, wobei zwingend eine Entlastung zugunsten des allgemeinen Staatshaushalts zu erzielen ist. Der vorliegende Bericht, der aus einem Auftrag zum AFP 2011 – 2013 resultiert, ist von der Umsetzung der erwähnten Massnahme 43 grundsätzlich unabhängig.

1.1 Vorgehen

Zur Erarbeitung der Grundlagen des vorliegenden Berichts hat die Regierung eine Projektgruppe mit Fachpersonen aus dem Finanz- sowie Sicherheits- und Justizdepartement eingesetzt. Die ebenfalls eingeladene Stadt St.Gallen verzichtete auf den Einsitz in der Projektgruppe, um sich alle Optionen offen zu halten. Über den Direktionssekretär der städtischen Direktion Soziales und Sicherheit (DSSI) stellte sie der kantonalen Projektgruppe indessen die benötigten Informationen zur Verfügung.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Polizei im Kanton St.Gallen sind im kantonalen Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG) umschrieben. Art. 23 PG bestimmt, dass die politischen Gemeinden für gemeindepolizeiliche Aufgaben eigene Polizeikräfte unterhalten können. Diese Aufgaben sind in Art. 13 PG aufgezählt:

- die Ausübung der Sicherheitspolizei;
- die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- die polizeiliche Ermittlung bei Übertretungen, die durch Polizeikräfte der Gemeinde mit Busenerhebung auf der Stelle geahndet werden;
- die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Die übrigen polizeilichen Aufgaben – dazu gehören insbesondere die kriminalpolizeilichen Aufgaben, die Überwachung des rollenden Verkehrs, die Ermittlungen in Strafverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft und die Unfall- und Verbrechensprävention – liegen im Aufgabenbereich und in der Verantwortung des Kantons.

Die einzige Gemeinde im Kanton St.Gallen, die über ein eigenes Polizeikorps verfügt, ist die Stadt St.Gallen. Diese Sonderstellung ist in Art. 24 PG hervorgehoben. Darin heisst es, dass in der Stadt St.Gallen die Stadtpolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben erfüllen kann. Ausserdem kann die Regierung durch Vereinbarung mit dem Stadtrat der Stadtpolizei weitere polizeiliche Aufgaben gegen angemessene Vergütung übertragen.

In der Vereinbarung über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen (sGS 451.17; nachfolgend: Vereinbarung) werden die Zusammenarbeit von Kantons- und Stadtpolizei, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei, die übertragenen kantonalen Aufgaben¹ und der Übertritt von Angehörigen der Stadtpolizei in die Kantonspolizei geregelt.

Die Stadt St.Gallen wiederum hat ihre polizeilichen Aufgaben im Polizeireglement (sRS 412.11) festgehalten. Danach sorgt die Polizei für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Zur eigentlichen Aufgabenerfüllung äussert sich das städtische Polizeireglement nicht weiter. Diese Aufgabenerfüllung ist viel mehr übergeordnet durch das kantonale PG und die Vereinbarung definiert. Das städtische Polizeireglement regelt zudem die Video-Überwachung des öffentlichen Raums, Fragen des gesteigerten Gemeingebrauchs oder auch die Ersatzvornahme, Bewilligungen und Bussen.

1.3 Gesetzliche Aufgabenteilung

Die Kantonspolizei erfüllt die polizeilichen Aufgaben nach Art.12 und Art.13 PG im Kanton umfassend. Sie erfüllt demgemäss in den Gemeinden des Kantons auch die gemeindepolizeilichen Aufgaben. Eine Ausnahme bildet gemäss Art. 24 PG nur die Stadt St.Gallen. Dort nimmt, wie bereits im vorangehenden Kapitel beschrieben, die Stadtpolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art.13 PG sowie die übertragenen kantonalen Aufgaben wahr.

Diese übertragenen kantonalen Aufgaben sind in Art. 9 der Vereinbarung aufgelistet. Es handelt sich dabei um:

- die polizeiliche Überwachung des rollenden Verkehrs auf Stadtgebiet,
- die Tatbestandsaufnahme bei Verkehrs-, Bau- und Betriebsunfällen,
- die Erstattung von Anzeigen bei Verletzung von Verkehrsvorschriften im rollenden Verkehr (mit Ausnahme der Stadtautobahn und deren Ein- und Ausfahrten),
- die Durchführung des Verkehrsunterrichts an den Schulen.

Für die Übernahme dieser Aufgaben entschädigt der Kanton die Stadt St.Gallen nach Art. 11 der Vereinbarung mit jährlich 8.4 Mio. Franken (Indexstand 2009). Diese Entschädigung wird laufend an die Teuerungsentwicklung angepasst. Zudem behält die Stadt die Busseneinnahmen. Diese beliefen sich zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung der Vereinbarung auf rund 1.43 Mio. Franken.

Die Vereinbarung wird von beiden Seiten alle vier Jahre überprüft. Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2009 statt; die nächste Überprüfung wird im Jahr 2013 vorgenommen. Die Vereinbarung kann auf Ende eines Jahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Die Kriminalpolizei als kantonale Aufgabe ist auch auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen ausschliesslich Sache der Kantonspolizei.

¹ vgl. Kap. 1.3.

1.4 Korpsbestände

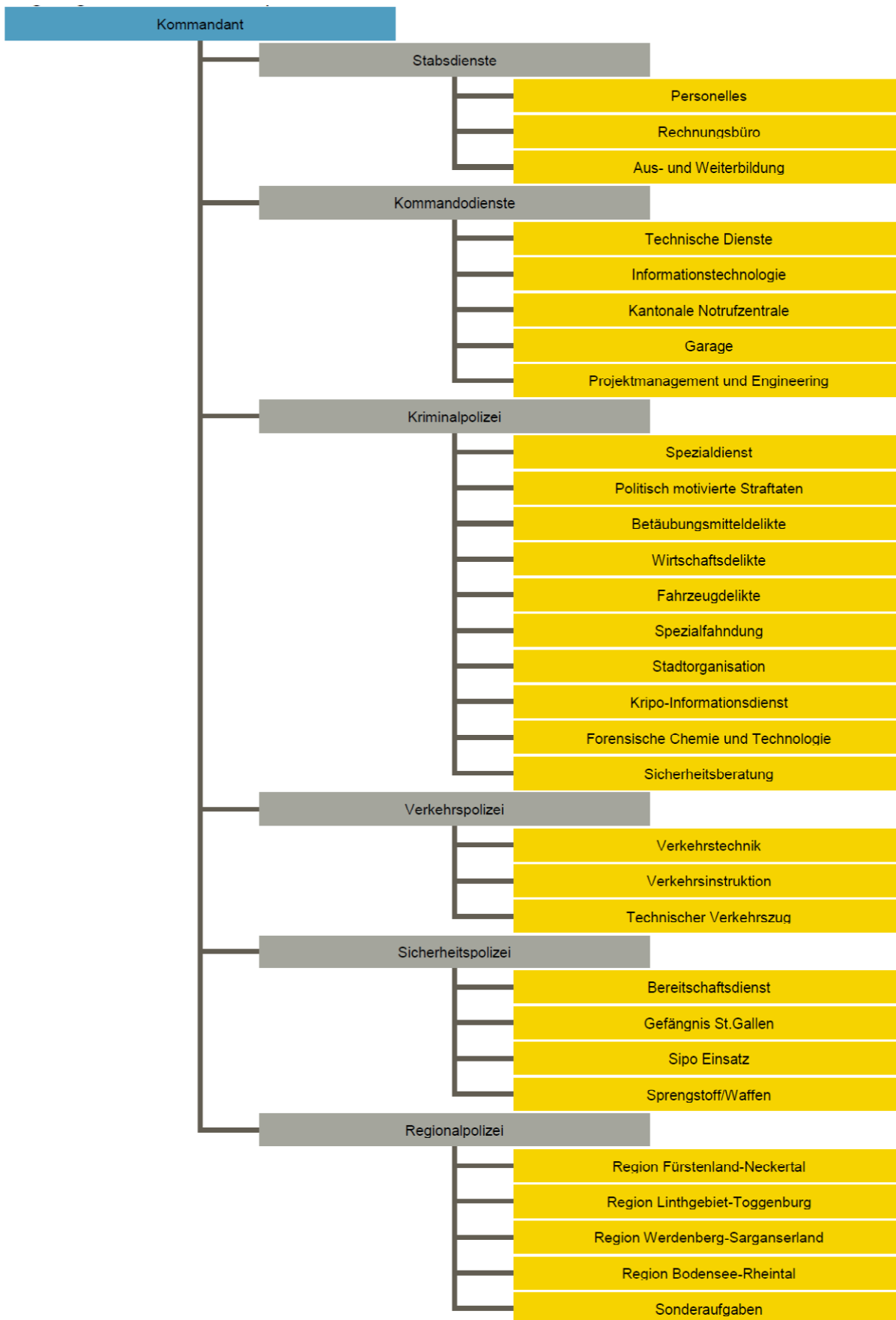
Die Kantonspolizei verfügt über 720 Vollzeitstellen (Stellenplan 2011). Diese sind neben dem Kommando auf weitere sechs Dienstzweige aufgeteilt (vgl. Organigramm 1). Ende 2011 waren 715 Stellen besetzt. Zusätzlich bildet die Kantonspolizei derzeit 23 Praktikanten (im ersten Jahr nach der Vereidigung) sowie 21 Aspiranten (noch nicht vereidigt) aus. Die Zahl der Auszubildenden variiert von Jahr zu Jahr. 604 Stellen der Kantonspolizei sind durch Polizistinnen/ Polizisten und weitere 111 Stellen durch Verwaltungsangestellte besetzt. Im Zug des Berichts zur Inneren Sicherheit 2009 ist bis 2018 ein Ausbau des Polizeikorps geplant. Insgesamt sollen in den Jahren 2010 bis 2016 75 Stellen geschaffen werden, insbesondere für ein mobiles Einselement, für Fahndungs- und Ermittlungselemente sowie Jugendkontaktbeamte in den Regionen. Mit dem AFP 2011 – 2013 (33.10.04) hat der Kantonsrat beschlossen, den Korpsausbau zu «strecken», indem jährlich nicht 15 Stellen wie im Bericht Innere Sicherheit 2009 dargestellt, sondern lediglich 10 Stellen neu geschaffen werden sollen. Für den Voranschlag 2012 hat die Regierung den Korpsausbau aus finanzpolitischen Gründen vorübergehend sistiert.

Die Stadtpolizei St.Gallen hat einen Bestand von 201 Vollzeitstellen, die sich neben dem Kommando auf drei Bereiche aufteilen (vgl. Organigramm 2). Von diesen 201 Stellen sind 157.7 Stellen durch vereidigte Polizisten besetzt und 43.3 Stellen durch Verwaltungsangestellte. Geplant ist, dass sich der Korpsbestand der Stadtpolizei bis 2013 um 12 Polizisten auf insgesamt 213 Vollzeitstellen erhöhen soll.

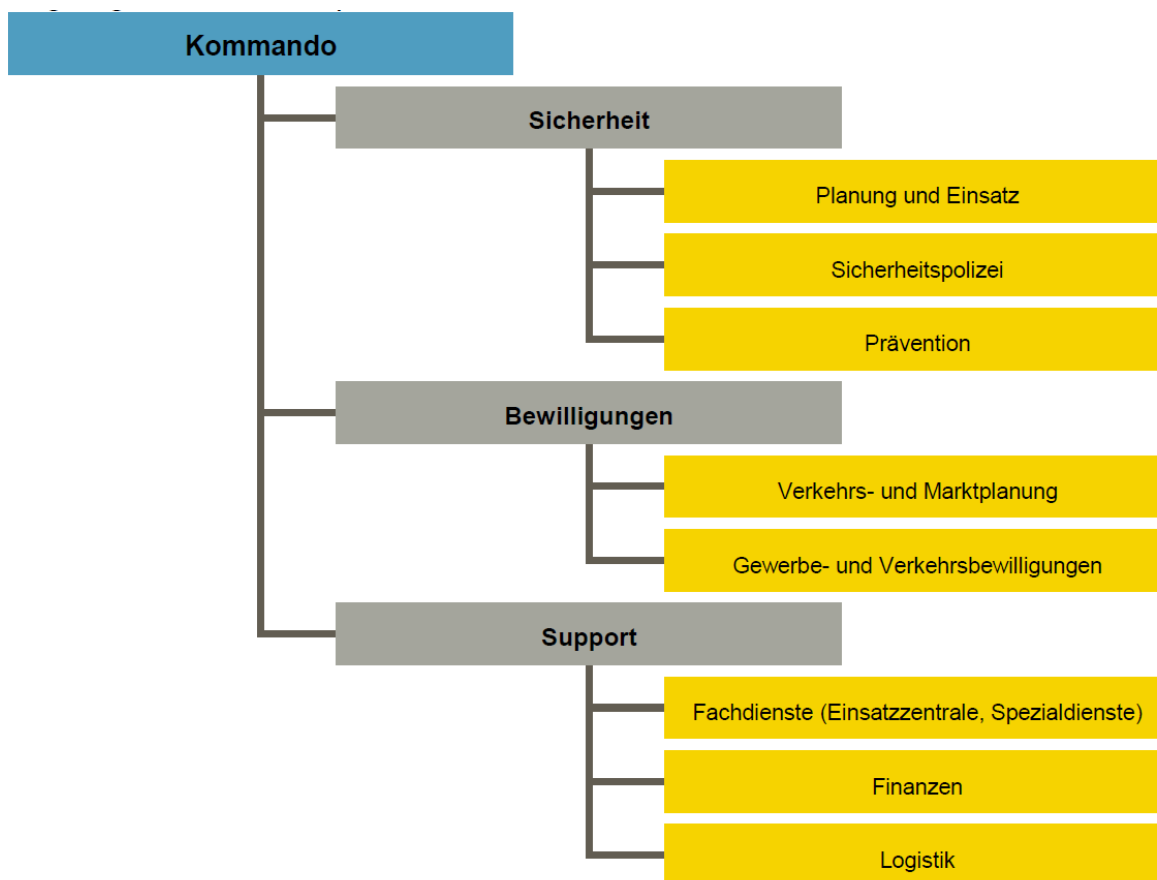
Neben der eigentlichen Sicherheitspolizei, die im Wesentlichen der Regionalpolizei im kantonalen Polizeikorps entspricht, bestehen entsprechende Parallelen beim Bereich Support der Stadtpolizei. Diese Funktionen werden bei der Kantonspolizei durch Abteilungen der Stabsdienste wie auch der Kommandodienste abgedeckt. Der Bereich Bewilligungen der Stadtpolizei hingegen findet grösstenteils kein Äquivalent bei der Kantonspolizei, da es sich bei der Marktpolizei sowie den Gastwirtschafts- und Gewerbebewilligungen nicht um primäre polizeiliche, sondern vielmehr um verwaltungsrechtliche Gemeindeaufgaben handelt. Einzig Verkehrsplanung und -bewilligungen entsprechen derjenigen bei der Verkehrspolizei.

Beim Vergleich der Korpsbestände und Organigramme gilt es zu berücksichtigen, dass die Kantonspolizei im ganzen Kantonsgebiet für die umfassende Bereitstellung der Inneren Sicherheit verantwortlich ist, mit Ausnahme der zuvor dargestellten Aufgaben der Stadtpolizei. Die Stadtpolizei übernimmt in der Stadt St.Gallen sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben.

Organigramm 1: Kantonspolizei



Organigramm 2: Stadtpolizei



1.5 Leasing von Polizeikräften

Die Kantonspolizei stellt die polizeiliche Grundversorgung in den Gemeinden sicher. Falls einzelne Gemeinden erhöhte Bedürfnisse nach sicherheitspolizeilichen Kräften haben, was insbesondere bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion der Fall sein kann, haben diese Gemeinden die Möglichkeit, mit der Kantonspolizei eine Vereinbarung über zusätzliche Leistungen abzuschliessen. In diesem sogenannten Leasing-Modell übernehmen die Gemeinden, die sich für eine derartige Leistungsvereinbarung aussprechen, 80 Prozent der Vollkosten² der Gemeindepolizeikräfte. Diese Gemeindepolizeikräfte sind und bleiben Angehörige der Kantonspolizei, unterstehen aber ansonsten der Auftragserteilung durch die Gemeindebehörden. Im Bedarfsfall stehen sie gegen Abrechnung der entsprechenden Stunden der Kantonspolizei für besondere Einsätze zur Verfügung. Mit diesem Leasing-Modell wird vermieden, dass Gemeinden eigenständige Polizeikräfte aufbauen, obwohl dies für die Gemeinden nach Art. 23 PG rechtlich zulässig wäre. Für sie ist es attraktiver, gut ausgebildete Polizeikräfte zu leasen, die in einer grösseren Sicherheitsorganisation eingebettet sind, als eigene Sicherheitskräfte auszubilden und einzustellen. Auch bringt eine einheitliche Sicherheitsdoktrin Vorteile für den Kanton St.Gallen. Ein Teil der Infrastrukturkosten wird durch die Kantonspolizei übernommen.

² Die Vollkosten werden mit 130'000 Franken pro Gemeindepolizeibeamten veranschlagt.

1.6 Aktuelle Zusammenarbeit

Da auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen die Kantonspolizei für die Kriminalpolizei zuständig ist, gestaltet sich die Zusammenarbeit von Kantons- und Stadtpolizei sehr eng. Zudem sind in der Regel bei Kriminalfällen auch sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen wiederum können sich zusätzliche kriminalpolizeiliche Aufgaben ergeben (z.B. bei Fussballspielen des FC St.Gallen oder bei Kundgebungen). Deshalb sind die kriminalpolizeilichen Kräfte der Kantonspolizei auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen unmittelbar in die Lagebeurteilungen und Informationsrapporte der Stadtpolizei einbezogen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei zeigt sich auch darin, dass die Stadtfahndung der Kantonspolizei in den Büroräumlichkeiten der Stadtpolizei an der Vadianstrasse 57 eingemietet ist.

Die Kantonspolizei kann gemäss Art. 1 der Vereinbarung die Stadtpolizei zur Unterstützung bei schweren Kriminalfällen, für sicherheitspolizeiliche Einsätze oder für interkantonale Einsätze anfordern. Umgekehrt kann die Stadtpolizei nach Art. 9 der Vereinbarung bei der Kantonspolizei in Notfällen Unterstützung bei der Erfüllung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben beantragen. Diese Einsätze sind – mit Ausnahme der interkantonalen Einsätze –, wie in Art. 5 der Vereinbarung festgehalten, kostenlos.

Aufgrund der zunehmenden Gewalt bei Fussballspielen muss die Kantonspolizei nebst ihrer originären Zuständigkeit im kriminalpolizeilichen Bereich die Stadtpolizei immer mehr auch im sicherheitspolizeilichen Einsatz (Ordnungsdienst) unterstützen. Mit ihrem Mannschaftsbestand kann die Stadt die sicherheitspolizeilichen Aufgaben bei Fussballspielen nicht vollumfänglich abdecken. Bei Unterstützungseinsätzen zu Gunsten der Stadtpolizei bei Spielen des FC St.Gallen handelte es sich grösstenteils um Konkordateinsätze. Diese werden der Kantonspolizei – wie den anderen beigezogenen Kantonspolizeien – vergütet. Da mit der Einführung des städtischen Reglements über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen (sRS 412.6; abgekürzt Lex Arena) sich der FC St.Gallen an den Kosten der Ordnungsdiensteinsätzen finanziell beteiligt, werden der Kantonspolizei auch Ordnungsdiensteinsätze, die nicht auf einem Konkordateinsatz basieren, von der Stadtpolizei nach einem Verteilschlüssel finanziell entschädigt. Diese Regelung ist seit der Saison 2011/12 in Kraft. Im Jahr 2011 vergütete die Stadtpolizei der Kantonspolizei einen Betrag von rund 62'000 Franken. Die Einsatzstunden der Kantonspolizei im Ordnungsdienst zu Gunsten der Stadt St.Gallen beliefen sich im Jahr 2009 auf rund 2'600 Stunden, was gegenüber rund 8'000 Einsatzstunden der Stadtpolizei im gleichen Zeitraum einen Anteil von rund 25 Prozent an den insgesamt rund 11'000 Einsatzstunden für Sportveranstaltungen auf Stadtgebiet ergibt. Hinzu kommen noch die zusätzlichen Einsatzstunden im originären Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei, insbesondere bei der Kriminalpolizei sowie Ordnungsdienstseinheiten auf den Anfahrtsrouten, insbesondere bei den Bahnhöfen Wil und Gossau.³ Diese werden nicht entschädigt. Das Korps der Stadtpolizei wiederum unterstützt durchschnittlich einmal jährlich die Kantonspolizei in Ordnungsdiensteinsätzen bei Eishockeyspielen der Rapperswil-Jona Lakers.

Im Rahmen des Ostschweizer Polizeikonkordats findet eine sehr enge Zusammenarbeit beispielsweise in den Bereichen Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung etc. statt. Auch wenn die Stadt St.Gallen formell nicht Mitglied des Konkordats sein kann, ist die Stadtpolizei dennoch in die regelmässigen Lagebeurteilungen, in interkantonale Einsätze usw. eingebunden. Die Zusammenarbeit zeigt sich exemplarisch bei der gemeinsamen Uniform der Ostschweizer Polizeikorps.

Aktuell haben Kantons- und Stadtpolizei ein gemeinsames Einsatzleitsystem eingeführt (vgl. Kap. 1.7.4) und arbeiten derzeit am Projekt zur Einführung des Schweizerischen Sicherheitsfunksystems Polycom wie auch an der Einführung einer dynamischen Lagedarstellung (DLFIS) im Jahr

³ Diese Einsatzstunden betreffen insbesondere die Auswertung von Video-Aufnahmen, den Betrieb von Verhaftstrassen wie auch Befragungen von Gewalttätern.

2012. Ausserdem hat sich die Stadtpolizei entschieden, die Software IPS (polizeiliches Rapor-
tierungs- und Journalsystem) zu übernehmen, welche bereits bei der Kantonspolizei im Einsatz
steht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden
Polizeikorps eng, aber von unzähligen Schnittstellen geprägt ist. So werden beispielsweise von
beiden Korps verschiedene Spezialeinheiten geführt, die unterschiedlich häufig zum Einsatz
kommen.

1.7 Infrastrukturen

Die beiden Polizeikorps nutzen verschiedene Infrastrukturen, die mit grösseren Kosten verbun-
den sind. Im Rahmen dieses Kapitels werden diejenigen Infrastrukturen aufgezeigt, die im Fall
einer Zusammenlegung namhafte Kostenfolgen auslösen können. Deshalb werden in diesem
Kapitel vornehmlich die Infrastrukturen der Stadtpolizei dargestellt. Die Infrastrukturen der Kan-
tonspolizei werden hingegen nur dann aufgeführt, wenn sie der Illustration eines Synergieeffekts
dienen.

1.7.1 Gebäude

1.7.1.a Stadtpolizeigebäude an der Vadianstrasse 57

Das Polizeigebäude an der Vadianstrasse 57 (V57) wurde im Jahr 1998 fertig gestellt und bezo-
gen. Im Jahr 1995 beantragte die Stadt dem Kanton St.Gallen, sich an den Kosten des neuen
Polizeigebäudes von 41.7 Mio. Franken zu beteiligen. Die Regierung stimmte in der Folge einer
solchen Beteiligung zu. Der Stadtrat und die Regierung einigten sich darauf, dass sich der Kan-
ton nicht mit einem einmaligen Standortbeitrag, sondern ab der Fertigstellung des Gebäudes
jährlich mit 500'000 Franken finanziell beteiligt. Dieser Betrag soll der Teuerung angepasst wer-
den. Die Beteiligung wurde mit dem II. Nachtrag zur Vereinbarung vom 5. September 1995 in die
jährliche Entschädigung des Kantons an die Stadt St.Gallen integriert, welche ab dem Fertigstel-
lungstermin im Jahr 1998 entsprechend erhöht wurde. Bis zum laufenden Jahr häufte sich somit
eine kantonale Gesamtbeteiligung von 6 Mio. Franken an, die in den kommenden Jahren weiter
steigen wird. Der heutige Wert des Polizeigebäudes V57 wird auf 30 Mio. Franken geschätzt.

Ausserdem wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen Stadt und Kanton bezüglich der fi-
nanziellen Beteiligung am neuen Polizeigebäude vereinbart, dass der Kanton die Räumlichkeiten
für die Kantonspolizei im Polizeigebäude V57 mietet. Dies betrifft die Räumlichkeiten der Stadt-
fahndung. Gemäss Mietvertrag aus dem Jahr 1997 betrug die Nettomiete 96'000 Franken sowie
25'500 Franken für die Heiz- und Nebenkosten. Passt man diese Miete an den Landesindex der
Konsumentenpreise an, so beträgt die Nettomiete im August 2010 107'000 Franken zuzüglich
gleichbleibender Akonto-Zahlung der Nebenkosten. Insgesamt belaufen sich die Mietkosten ein-
schliesslich Energie, Wasser und Heizung derzeit auf 135'000 Franken jährlich.⁴ Der Mietvertrag
wurde durch das Hochbauamt des Baudepartementes abgeschlossen, weshalb die Beträge über
das Budget des Baudepartementes abgerechnet werden. Der Mietvertrag deckt den Zeitraum
von 1998 bis 2018 ab.

Die Stadtpolizei St.Gallen besitzt neben dem Hauptgebäude V57 einen kleineren Innenstadtpos-
ten an der Neugasse. Ausserdem nutzt sie grössere Flächen im Werkhof Waldau für den Bereich
der Signalisation und Markierung. Die DSSI geht davon aus, dass sich die Mietkosten für den
Innenstadtposten auf rund 10'000 Franken jährlich belaufen würden. Die Flächen im Werkhof
Waldau hingegen werden mit einem jährlichen Mietwert in der Höhe von 100'000 Franken veran-
schlagt.

⁴ Gemäss Voranschlag 2011.

1.7.1.b Gebäude der Kantonspolizei auf Stadtgebiet

Die Kantonspolizei ist auf Stadtgebiet in verschiedenen Gebäuden untergebracht. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, verteilen sich diese Gebäude über die ganze Stadt St.Gallen:

– Kommando/Kriminalpolizei/Notrufzentrale/Gefängnis	Klosterhof
– Gefängnis St.Gallen	Neugasse
– Verkehrspolizei	Schuppisstrasse
– Kommandodienste/Kriminal- und Sicherheitspolizei	Moosbruggstrasse
– Stadtfahndung der Kriminalpolizei	Vadianstrasse
– Sicherheitsberatung	Zeughausgasse
– Detektiv-Büro der Kriminalpolizei	Schützengasse
– Informationstechnologie	Sternackerstrasse
– Garage	Lämmlibrunnenstrasse

1.7.2 Fahrzeuge

Die Stadtpolizei verfügt über 46 Autos und einen Roller. Der Neuwert dieser Fahrzeuge beläuft sich auf insgesamt 3.23 Mio. Franken. Ein Zeitwert müsste mit einem zuvor festgelegten Berechnungsschlüssel ermittelt werden. Wie aus der folgenden Aufstellung ersichtlich ist, handelt es sich um völlig unterschiedliche Fahrzeuge:

- 6 Patrouille
- 17 Einsatz (Einsatzbusse, 2 Sperrgitter-Fahrzeuge, Bereichs-Einsatzfahrzeuge)
- 3 Technik
- 4 Verkehrskontrolle
- 2 Unfallwagen
- 8 Personenwagen (u.a. Baustellen-Fz, Tierschutz, Kommando, Medien etc.)
- 1 Mannschaftsbus
- 1 Logistiktransporter
- 1 Mobile Einsatzzentrale
- 1 BD Of-Wagen
- 1 Parkuhrentransporter
- 1 Hundewagen

1.7.3 Geräte der Stadtpolizei

Für ihre Tätigkeit benötigt die Stadtpolizei verschiedene Gerätschaften, die in ihrem Bereich budgetiert werden. Zu den Gerätschaften der Stadtpolizei St.Gallen, die über einen sehr hohen Neuwert verfügen, gehören:

– Parkuhren/Ticketautomaten/Schrankenanlagen	1.91 Mio. Fr.
– Geschwindigkeitsmessenanlagen	1.1 Mio. Fr.
– Funkausrüstung	4.95 Mio. Fr.
– Mobiliar	1.32 Mio. Fr.
– Ausrüstungsbestand	0.71 Mio. Fr.
– Dienstkleider	0.75 Mio. Fr.

1.7.4 Einsatzleitsystem ELIS/Informatiksystem IPS

Die Stadt- und Kantonspolizei verfügen mit der Kantonalen Notrufzentrale bzw. der Einsatzzentrale der Stadtpolizei über eigene Notrufzentralen. Im Zuge einer grundsätzlichen Erneuerung der beiden Notrufzentralen haben Stadt und Kanton mit dem Einsatzleitsystem (ELIS) die gleichen technischen Systeme eingeführt. Die Kosten des Projekts haben sich Stadt und Kanton geteilt. Der Kanton übernahm grundsätzlich drei Viertel und die Stadt ein Viertel der Kosten. Gesamthaft belaufen sich die budgetierten Kosten auf 15.96 Mio. Franken. Davon trägt die Stadt St.Gallen gemäss Verteilschlüssel 4.02 Mio. Franken während für den Kanton 11.94 Mio. Franken anfallen.

Seit 2009 verfügen Stadt- und Kantonspolizei, technisch gesehen, über die gleichen Einsatzzentralen. Mit dieser Harmonisierung bilden die jeweiligen Standorte eine Redundanz und können sich bei Grossereignissen oder Systemausfällen gegenseitig unterstützen. Von Anfang an wurde aber festgehalten, dass die Einführung von ELIS eine zukünftige Zusammenlegung der Polizeikorps weder präjudiziert noch ausschliesst. Nichtsdestotrotz könnte bei einer allfälligen Zusammenlegung die Erreichbarkeit über die kantonale Notrufzentrale (KNZ) gewährleistet sowie insbesondere aufgrund des Schichtbetriebs Stellen eingespart werden. Die KNZ böte genügend Raum, um die zusätzlichen Notrufe vom Stadtgebiet entgegenzunehmen und bearbeiten zu können. Die Finanzkommission des Kantonsrates hat bei der Beratung des Sonderkredits für ELIS die klare Erwartung geäußert und diese auch im Plenum des Kantonsrates zum Ausdruck gebracht, dass bei der nächsten Ablösung nur noch ein einziges Einsatzleitsystem beschafft werden solle.

Im Dezember 2010 beschloss der Stadtrat, das Journalisierungs- und Rapportierungssystem zu ersetzen. Als neue Software soll das Integrierte Polizeisystem (IPS) angeschafft werden. Das IPS ist seit mehreren Jahren bei der Kantonspolizei in Betrieb. Somit werden in Zukunft Stadt- und Kantonspolizei das gleiche EDV-System nutzen und auch von den gleichen Synergien bei den Schnittstellen von IPS zu ELIS profitieren können. Die Stadtpolizei strebt an, das neue System bis Ende 2011 einzuführen. Im Hinblick auf eine allfällige Zusammenlegung der Polizeikorps wäre beim EDV-System IPS eine gemeinsame Ebene gegeben.

2 Finanzielle Ist-Situation

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen die grössten Positionen der laufenden Rechnung, bezogen auf das Rechnungsjahr 2010, auf.

2.1 Kantonspolizei

Bei der Kantonspolizei stand im Jahr 2010 dem Gesamtaufwand von 128.2 Mio. Franken ein Ertrag von 56.4 Mio. Franken entgegen. Auf der Ertragsseite stellt die interne Verrechnung zu Lasten des Strassenfonds mit 33.5 Mio. Franken den grössten Ertragsposten dar. Bussenerträge wiederum machen rund 8 Mio. Franken aus.

Mit 87.6 Mio. Franken stellt der Personalaufwand den mit Abstand grössten Anteil am Gesamtaufwand dar.

Tabelle1: Grösste Aufwandposten der Kantonspolizei

Kostenfaktor	Betrag
Besoldungen Polizei und Verwaltungsangestellte (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	87.6 Mio. Fr.
Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge	3.7 Mio. Fr.
Informatik-Infrastruktur	8.1 Mio. Fr.
Aufwände total	128.2 Mio. Fr.

2.2 Stadtpolizei

Die Stadtpolizei weist einen Gesamtaufwand von 35.51 Mio. Franken aus. Bei den Erträgen machen die Rückerstattungen des Kantons mit 8.4 Mio. Franken den höchsten Anteil aus. Die Bussenerträge belaufen sich auf 6.1 Mio. Franken. Ein grosser Teil dieser Erträge entsteht aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Im Bereich der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser, die nicht zur Polizeiarbeit im engeren Sinn gehört, werden Erträge in der Höhe von 8.4 Mio. Franken erwirtschaftet.

Auch bei der Stadtpolizei machen die Besoldungen den grössten Aufwandposten aus, und zwar 21.9 Mio. Franken.

Tabelle 2: Grösste Aufwandposten der Stadtpolizei

Kostenfaktor	Betrag
Besoldungen Polizei und Verwaltungsangestellte (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	21.9 Mio. Fr.
Besoldungen Verkehrsangestellte (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	2.1 Mio. Fr.
Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge	0.7 Mio. Fr.
Informatik ⁵ (Fachapplikationen & Hardware)	1.9 Mio. Fr.
Aufwände total	35.5 Mio. Fr.

2.3 Finanzströme zwischen Kanton und Stadt St.Gallen für Polizeiaufgaben

Den weitaus grössten Anteil an den Finanzströmen zwischen Kanton und Stadt St.Gallen stellt die Abgeltung für die Erfüllung der kantonspolizeilichen Aufgaben dar. Diese Entschädigung beträgt jährlich 8.4 Mio. Franken und wird der Teuerung angepasst.

Ausserdem entschädigt der Kanton St.Gallen die Stadt zusätzlich mit durchschnittlich 100'000 Franken jährlich für Schwerverkehrskontrollen. Die Grundlage für diese Kontrollen ist eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton. In dieser Leistungsvereinbarung ist geregelt, dass der Bund der Kantonspolizei die zusätzlich geleisteten Kontrollstunden vergütet. Indem die Stadtpolizei ebenfalls mit ihren zusätzlichen Kontrollen zur Intensivierung beiträgt, wird sie an der Entschädigung des Bundes beteiligt. Insofern ist für den Kanton St.Gallen die Entschädigung an die Stadt St.Gallen kostenneutral.

Den Ertrag aus den Bussen bei Übertretungen im rollenden Verkehr, als einer der übertragenen Aufgaben der Kantonspolizei, behält die Stadt St.Gallen für sich. Im Jahr 2008 belief sich dieser Bussenertrag für die Stadt St.Gallen auf rund 1.4 Mio. Franken⁶.

2.4 Wegfall der Gemeindebeiträge (ab 1. Januar 2010)

Die Kantonspolizei erfüllt in allen st.gallischen Gemeinden ausser der Stadt St.Gallen, die gemäss Art. 24 PG über ein eigenes Polizeikorps verfügt, die gemeindepolizeilichen Aufgaben. Diese gemeindepolizeilichen Aufgaben mussten die Gemeinden bis 1. Januar 2010 der Kantonspolizei entschädigen. Gemäss dem III. Nachtrag zum Polizeigesetz, dem der Kantonsrat im Rahmen der Beratungen des Berichts zur Inneren Sicherheit 2003 (40.03.05) zugestimmt hat, wurde die Entschädigung von 1'500 Franken pro 100 Einwohner auf 1'700 Franken pro 100 Einwohner erhöht. Diese Entschädigung durch die Gemeinden führte auf Seiten des Kantons zu einem jährlichen Ertrag von rund 6.2 Mio. Franken und hatte bis Ende 2009 Bestand.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erhält der Kanton St.Gallen Ressourcenausgleichsbeträge, die im Saldo rund 192 Mio. Franken ausmachen. An diesem Entlastungsvolumen sollen die Gemeinden mit rund 40 Prozent partizipieren. Im Rahmen dieser Beteiligung wurde unter anderem vorgesehen, dass der Kanton St.Gallen per 1. Januar 2010 auf die Entschädigung der gemeindepolizeilichen Aufgaben verzichtet (VI. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 28. Juli 2009). Der Kantonspolizei entgeht seither ein Ertrag von rund 6.2 Mio. Franken jährlich.

⁵ Gemäss Schätzungen DSSI (nicht in der Rechnung aufgeführt).

⁶ Geschwindigkeitsbussen (1.3 Mio. Franken) sowie weitere Bussen für Handy-Telefonieren am Steuer, Nichttragen der Sicherheitsgurte etc. (rund 10 Prozent der Geschwindigkeitsbussen).

2.5 Sonderlastenausgleich

Der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen ist Teil des innerkantonalen Finanzausgleichs und ist in Art. 24ff. des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1, abgekürzt FAG) geregelt. Im Jahr 2009 erhielt die Stadt St.Gallen im Rahmen des «Sonderlastenausgleichs Stadt St.Gallen» einen Ausgleichsbeitrag von 24.7 Mio. Franken. Mit dem Sonderlastenausgleich sollen die zentralörtlichen Leistungen⁷ und die Zentrumslasten⁸ der Stadt St.Gallen teilweise ausgeglichen werden. Für den Ausgleich der zentralörtlichen Leistungen wurde für das Jahr 2008 ein Betrag von insgesamt 16.5 Mio. Franken festgelegt (Art. 25 FAG). Dieser Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Zu den zentralörtlichen Leistungen zählen auch die Leistungen der Stadtpolizei, die nicht nur für die Stadtbevölkerung, sondern im gleichen Mass auch für die Personen gewährleistet sein müssen, die in die Stadt zu- und wegwandeln. Der Ausgleichsbeitrag für die Zentrumslasten richtet sich nach dem Verhältnis der Höhe des Nettoaufwands für die finanzielle Sozialhilfe je Einwohner in der Gemeinde St.Gallen zum kantonalen Durchschnitt (Art. 28 FAG).

Ausgangspunkt für die Berechnung des Ausgleichsbeitrags an die zentralörtlichen Leistungen im Finanzausgleichsgesetz war eine Studie von Ecoplan aus dem Jahr 2000⁹. Die in der Studie ermittelten zentralörtlichen Leistungen der Stadt St.Gallen betragen insgesamt 30 Mio. Franken pro Jahr. Für den Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen wurden davon 45 Prozent beziehungsweise 13.5 Mio. Franken im Sinne eines Selbstbehalts der Stadt abgezogen. Begründet wurde diese Kürzung mit der hohen technischen Steuerkraft der Stadt St.Gallen und mit Standortvorteilen aus dem Angebot an zentralörtlichen Leistungen. In der Studie von Ecoplan wird die Höhe der anfallenden jährlichen zentralörtlichen Leistungen der Stadtpolizei auf insgesamt 2.26 Mio. Franken beziffert. In der Annahme, dass die Kürzung von 45 Prozent gleichermassen auf alle Bereiche angewendet wird, beträgt der Anteil der Stadtpolizei am gesetzlich festgelegten Ausgleichsbetrag von 16.5 Mio. Franken für zentralörtliche Leistungen im Minimum rund 1.2 Mio. Franken. Bei einer Zusammenlegung der Polizeikorps müsste demgemäss der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen um diesen Betrag gekürzt werden.

3 Strukturen in anderen Kantonen

3.1 Gemeinde-/Stadtpolizeikorps

Die Polizeihochheit im schweizerischen Staatsaufbau liegt nach der Konzeption der Bundesverfassung bei den Kantonen. Verschiedene Städte bzw. grosse Gemeinden verfügen derzeit noch über ein eigenes Polizeikorps. Die genaue Zahl der Gemeinde- und Stadtpolizeien kann nicht ermittelt werden, da der Aufbau der Organisationen¹⁰ zu verschieden ist. Doch alleine die Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP) zählt rund hundert Mitglieder. Als grosse Stadtpolizeien müssen allen voran die Polizeikorps der Städte Zürich, Winterthur, St.Gallen, Lausanne, Neuenburg, Solothurn, Sion und Chur genannt werden.

3.2 Veränderungen/Fusionen der letzten Jahre

Zu den bedeutendsten Fusionen der letzten Jahre gehören diejenigen der bernischen Stadtpolizeien mit der Kantonspolizei Bern sowie der Stadt- mit der Kantonspolizei Luzern. Ausserdem wurden die Stadtpolizei Zug und Schaffhausen mit der jeweiligen Kantonspolizei zusammenge-

⁷ Bei zentralörtlichen Leistungen handelt es sich um öffentliche Angebote, die auch von Einwohnern der näheren oder weiteren Agglomeration genutzt werden, wie beispielsweise Kulturstätten oder Sportanlagen.

⁸ Zentrumslasten ergeben sich aufgrund der Anziehungskraft grösserer Städte auf Bevölkerungsgruppen, die deutlich überdurchschnittliche Sozialkosten verursachen.

⁹ Ecoplan (2000). Zentrumslasten der Stadt St.Gallen. Schlussbericht zuhanden der Finanzverwaltung der Stadt St.Gallen. Kurzfassung abrufbar unter www.stadt.sg.ch/home/inneres_und_finanzen/finanzpolitik/zentrumslasten.html.

¹⁰ Unklar für eine einheitliche Zählweise ist beispielsweise, ob Leasing-Polizisten, die einem kantonalen Polizeikorps angehören, aber durch eine Gemeinde geleast werden, als Gemeindepolizisten gezählt werden sollen.

legt. Zwischen den Kantonen Jura und Neuenburg ist eine interkantonale Polizeifusion geplant. Die kantonalen Parlamente werden im Jahr 2013 über einen solchen Schritt befinden.

Im Vorfeld der Zusammenlegung wurden im Kanton Bern keine Zusammenlegungsvarianten geprüft, da der Auftrag, eine Einheitspolizei unter der Wahrung der bestehenden Kompetenzen der Gemeinden zu bilden, einer Motion des bernischen Kantonsrats entsprang (M 148/2003). Im Kanton Luzern hingegen wurden drei verschiedene Varianten geprüft. Die Varianten reichten von der Übergabe einzelner Geschäftsfelder an den Kanton über die Zusammenlegung der polizeilichen Kernaufgaben bis zur Übernahme sämtlicher Aufgaben der Stadtpolizei durch den Kanton. Die Beurteilung dieser Varianten ergab, dass die Variante, die polizeilichen Kernaufgaben zu übernehmen, die Projektziele (Sicherheitsstandard halten, auf künftige Entwicklungen vorbereitet sein sowie eine optimale Nutzung der Synergien) am besten erreichte.

Zu den Kernaufgaben in Luzern, die zur Kantonspolizei übergegangen sind, gehören neben der Sicherheitspolizei auch der Vollzug der Verkehrsvorschriften im ruhenden Fahrzeugverkehr sowie die Zustellungen und Zuführungen. Hingegen werden die Gewerbe- und Marktpolizei weiterhin durch die Stadt ausgeübt. Zudem besitzt die Stadt weiterhin die Kompetenz, Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen zu verfügen. Während in Luzern die polizeilichen Kernaufgaben durch die Kantonspolizei wahrgenommen werden, existiert in Bern eine Einheitspolizei. Dennoch haben die Berner Gemeinden die Möglichkeit mit einem Leasingmodell zusätzliche Leistungen der Kantonspolizei einzukaufen.

3.3 Berücksichtigung von besonderen städtischen Anforderungen

Im Kanton Bern haben die Gemeinden, die Leistungen von mehr als fünf Personaleinheiten bei der Kantonspolizei einkaufen, im Rahmen ihrer Kompetenzen Einfluss auf die Einsatzmöglichkeiten der Sicherheits- und Verkehrspolizei. Derzeit machen 17 grössere und mittlere Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch. Zahlreiche kleinere Gemeinden bestellen bei der Kantonspolizei hingegen keine zusätzlichen Leistungen. Vereinzelt fragen Gemeinden einzelne klar definierte Leistungen nach, die dann mit einer Leistungsvereinbarung vertraglich fixiert werden.

In Luzern einigten sich Regierungs- und Stadtrat auf die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitsausschusses. In diesem Sicherheitsausschuss hat der Stadtrat ein Mitspracherecht bei strategischen Fragen, welche die Sicherheit in der Stadt Luzern betreffen. Ausserdem nehmen Vertreter der mit der Zusammenlegung neu gebildeten Abteilung «Sicherheitspolizei Stadt» in den zentralen Arbeitsgruppen der Stadt Einsitz und gewährleisten auf diese Weise den Kommunikationsfluss.

3.4 Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden

Wenn Gemeinden im Kanton Bern Leistungen einkaufen, müssen sie einen Personalkostenanteil von 100'000 Franken pro Personaleinheit für die ersten fünf Einheiten übernehmen. Für weitere Personaleinheiten beträgt der Kostenanteil 110'000 Franken. Zudem beteiligen sich die Gemeinden mit 20 Prozent an den entstehenden Sachkosten. Bussenerträge hingegen werden den Gemeinden gutgeschrieben.

In Luzern hat die Zusammenlegung der Stadt- mit der Kantonspolizei beim Kanton zu einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von 6.3 Mio. Franken geführt. Die Stadt wiederum wird mit dem Verzicht auf eine eigene Gemeindepolizei im gleichen Mass finanziell entlastet. Da der Prozess der Zusammenlegung mehrere Jahre dauern und die Stadt dauerhaft finanziell entlastet wird, haben Stadt und Kanton Luzern vereinbart, dass die Stadt eine Abgeltung von insgesamt 18 Mio. Franken bezahlt. Im Jahr 2010 überwies die Stadt Luzern dem Kanton 9 Mio. Franken, im Jahr 2011 werden 6 Mio. Franken überwiesen und schliesslich 3 Mio. Franken im Jahr 2012. Ab dem Jahr 2013 werden keine Finanzströme zwischen Stadt und Kanton Luzern fliessen, es sei denn, die Stadt Luzern würde zusätzliche polizeiliche Leistungen einkaufen.

Im Kanton Bern wurden einzelne Städte und Gemeinden (insbesondere die Städte Bern und Biel) für das Inventar ihrer Gemeindepolizeien entschädigt. Im Kanton Luzern wiederum übergab die Stadt dem Kanton das Inventar mit einem Zeitwert von rund 5 Mio. Franken unentgeltlich. Die heutige Abteilung «Sicherheit Stadt» verblieb am früheren städtischen Standort. Diese städtischen Räumlichkeiten werden nun durch den Kanton gemietet.

4 Mögliche Varianten einer Zusammenlegung der beiden Polizeikorps

In diesem Kapitel werden drei Varianten dargestellt. Zwei dieser Varianten stellen mit einer Minimal- und Maximalvariante die Eckwerte in Bezug auf eine Zusammenlegung dar. Die Leasing-Variante als dritte Möglichkeit bewegt sich von den finanziellen Dimensionen her zwischen diesen beiden Eckwerten und ist aufgrund der Möglichkeiten im Polizeigesetz eine Variante, die bereits in anderen Gemeinden im Kanton St.Gallen praktiziert wird.

Die dargestellten Varianten beruhen allein auf Einschätzungen des Kantons. Es wurden keine Verhandlungen mit der Stadt geführt, sondern die zugänglichen Informationen verarbeitet. Aus diesem Grund verfügen die gemachten Annahmen über gewisse Ungenauigkeiten, die bei vertiefter Analyse noch Korrekturen auslösen könnten. Nichtsdestotrotz zeigen die Varianten die verschiedenen Grössenordnungen an, die auch eine entsprechende Gewichtung erlauben. Konkrete Lösungen müssten auf alle Fälle politisch ausgehandelt werden.

4.1 Wahrnehmung kantonale Aufgaben (Minimalvariante)

Wie in der Vereinbarung geregelt, übernimmt die Stadtpolizei verschiedene kantonale Aufgaben. Für diese Übernahme wird sie mit insgesamt 8.4 Mio. Franken (Indexstand 2009) entschädigt. Im Sinn einer Minimalvariante könnte die Kantonspolizei in Zukunft die kantonalen Aufgaben wieder selbst wahrnehmen. Der Stadt würden in diesem Fall ausschliesslich die gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 13 PG verbleiben.

Bei dieser Variante würden die Überwachung des rollenden Verkehrs und die Erstattung von Anzeigen, die Tatbestandsaufnahme bei Unfällen sowie der Verkehrsunterricht von der Stadtpolizei zurück an die Kantonspolizei gehen. Die Bereiche der Sicherheitspolizei, der Bewilligungen sowie der überwiegende Teil der Supportdienste würden weiterhin bei der Stadtpolizei verbleiben. Viele der heute bestehenden Schnittstellen würden somit bestehen bleiben. Mit dieser Variante würde ein sehr grosser Teil der polizeilichen Aufgaben, insbesondere die kommunale Sicherheitspolizei, weiterhin durch die Stadtpolizei St.Gallen ausgeübt werden, wohingegen die kantonalen Aufgaben – die insbesondere den rollenden Verkehr betreffen – durch die Kantonspolizei ausgeübt würden.

Bei dieser Minimalvariante müsste die Vereinbarung gekündigt werden. Die frei werdenden Mittel aus der finanziellen Abgeltung könnten dazu verwendet werden, dass die Kantonspolizei die entsprechenden Aufgaben auf Stadtgebiet wahrnehmen könnte. Als gewichtiger Nachteil dieser Variante resultiert eine Akzentuierung der Schnittstellen zwischen Kantons- und Stadtpolizei, wie sie in Ziff. 1.6 beschrieben wurden. Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei stehen in einer engen Wechselwirkung zueinander, die gegenüber der heutigen Situation vertiefte Absprachen und Koordination erfordern würden.

4.2 Zusammenlegung aller polizeilichen Aufgaben (Maximalvariante)

Die Übernahme sämtlicher polizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei stellt die Maximalvariante dar. Für die Schätzungen dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die Polizeidichte die gleiche bleibt, wie sie von der Stadtpolizei aufgrund der Zentrumslasten und der langjährigen Praxis der Stadt St.Gallen für die Gewährleistung der Sicherheit eingesetzt wird.

Konkret würden weite Teil der Bereiche «Sicherheit» und «Support» sowie die Mitarbeitenden, welche für die Verkehrsbewilligungen auf den Staatsstrassen in der Stadt St.Gallen zuständig sind, in die Kantonspolizei integriert. Dabei handelt es sich um die Bereiche:

- Kommando
- Planung und Einsatz
- Quartierpolizei
- Verkehrs- und Sicherheitsinstruktion
- Jugendpolizei
- Sicherheitspolizei
- Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen
- Lagezentrum
- Spezialdienste
- Einsatzzentrale
- Personalwesen
- Finanzen
- Logistik
- Polizeiaspiranten

Bei der Stadt würden wiederum diejenigen Bereiche der Stadtpolizei bleiben, die keine unmittelbaren polizeilichen Aufgaben wahrnehmen. Es handelt sich dabei um:

- Info und Fundbüro
- Parkplatzbewirtschaftung
- Verkehrsanordnungen Gemeindestrassen
- Marktplanung
- Gewerbebewilligungen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Betriebsangestellter Wirtschaft

Die Übernahme aller polizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei würde rund drei Viertel der Stadtpolizei betreffen. Wieviele Mitarbeitende der Stadtpolizei in die Kantonspolizei konkret zu integrieren wären, müsste aufgrund des Synergiepotenzials geprüft werden (vgl. nachfolgend Ziff. 5). Die Kantonspolizei müsste voraussichtlich für das Gebiet der Stadt St.Gallen eine neue Polizeiregion schaffen, in welche die Uniformpolizei der Stadt zusammengefasst würde. Die Einsatzzentrale und die Logistik würden in die Kommandodienste der Kantonspolizei integriert. In der Folge würde die Kantonale Notrufzentrale auch die Notrufe aus der Stadt entgegennehmen. Die Bereiche, welche die verkehrstechnischen und verkehrserzieherischen Aufgaben der Stadt übernommen haben, könnten in die Verkehrspolizei der Kantonspolizei eingegliedert werden, das Personalwesen und die Finanzabteilung teilweise in die Stabsdienste.

In Art. 24 PG ist festgehalten, dass in der Gemeinde St.Gallen eine Stadtpolizei die polizeilichen Aufgaben erfüllen kann. Mit dieser «Kann»-Formulierung wäre bei einer allfälligen Zusammenlegung gemäss Maximalvariante keine Anpassung des PG notwendig. Vielmehr würden Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 24 PG gegenstandslos und im Zug eines Nachtrages der Vollständigkeit halber gestrichen werden. Auch würde die Vereinbarung obsolet.

4.3 Leasingmodell

Das Leasingmodell unterscheidet sich von der Maximalvariante nicht in der Struktur, sondern nur durch die unterschiedliche Finanzierung sowie Entscheidungsmöglichkeit der Stadt St.Gallen über einen Teil des polizeilichen Personalbestandes, der über die polizeiliche Grundversorgung hinausgeht. Gemeinden im Kanton St.Gallen haben die Möglichkeit, über die polizeiliche Grundversorgung hinaus Polizisten zu leasen (vgl. Ziff. 1.5). Die in diesem Abschnitt dargestellten Zahlen stellen eine erste Schätzung des Bedarfs, ausgehend von der derzeitigen Korpsgrösse, dar. Bei der vorgeschlagenen Variante würde die Kantonspolizei die Grundversorgung in der Stadt St.Gallen gemäss Bevölkerungsdichte zur Verfügung stellen. Diese städtische Grundversorgung

müsste demzufolge 81 Vollzeitstellen¹¹ betragen. Diese bestünden neben den Uniformpolizeikräften auch aus zusätzlichen Mitarbeitenden zur Verstärkung des rückwärtigen Bereichs wie beispielsweise der KNZ oder der Stabsdienste. Sie wären in diesem Modell, in Analogie zu den übrigen Leasing-Gemeinden, durch die Kantonspolizei bereitzustellen. Sämtliche Leistungen, die über diese Grundversorgung hinausgingen, wären von der Stadt zu finanzieren. Die Stadt St.Gallen hätte bei dieser Variante die Möglichkeit, die geleasteten Polizisten gemäss ihren Schwerpunkten einzusetzen und die Bereiche, in denen sie tätig sein sollen, zu definieren, wie beispielsweise die Jugend- oder Quartierpolizei sowie die Schwerpunktbildung an neuralgischen Orten. Die Führung der geleasteten Polizisten bliebe bei der Kantonspolizei, jedoch in enger Abstimmung mit der städtischen Sicherheitsdirektion.

Wie bei der Maximalvariante sind auch bei der Leasing-Variante keine unmittelbaren gesetzlichen Anpassungen notwendig. Lediglich Art. 24 Abs. 1 und 2 PG sowie die Vereinbarung würden überflüssig.

5 Finanzielle Auswirkungen der geprüften Varianten

5.1 Synergieeffekte

Im infrastrukturellen Bereich können durch eine Zusammenlegung Synergien geschaffen werden, indem nicht sämtliche Geräte übernommen werden. Bei einzelnen Bereichen wie beispielsweise Fahrzeugen, Mobiliar oder anderen Ausrüstungsgegenständen lassen sich die Synergieeffekte nach heutigem Kenntnisstand noch nicht beziffern. Im Bereich der Informatik profitiert die gesamte Staatsverwaltung von jedem neuen Arbeitsplatz auf der Strategischen Basisinfrastruktur (SBI): Die Ausgaben verlaufen nicht linear. Vielmehr entsteht ein positiver Skaleneffekt pro Arbeitsplatz mit der steigenden Zahl der Nutzer.

Bei einer allfälligen Zusammenlegung der Kantons- mit der Stadtpolizei entstünden bei verschiedenen Personaleinheiten Synergieeffekte. Wie hoch diese ausfallen, hängt von der jeweiligen Zusammenlegungsvariante ab. Die personellen Synergien können auch zu Synergieeffekten bei der Infrastruktur führen. In der folgenden Tabelle werden die jeweiligen Ressourcen aufgezeigt, die bei der Stadt- bzw. bei der Kantonspolizei im Supportbereich benötigt werden. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlen basieren auf ersten Schätzungen. Bei detaillierten Umsetzungsarbeiten könnten unter Umständen höhere Synergieeffekte resultieren.

Tabelle 3: Synergiebereiche/heute eingesetzte Ressourcen

	Kantonspolizei	Stadtpolizei
Polizeigarage	4 Stellen / 1 Garage	Fr. 238'303.- ¹²
Korpsbücherei	1 Stelle	
Mediendienst	2 Stellen	1 Stelle
Notrufzentrale	30 Stellen	18 Stellen
Personalwesen	3 Stellen	2 Stellen
Finanzbuchhaltung	2.5 Stellen	4 Stellen
Informationstechnologie	16 Stellen	3.7 Stellen
Logistik	6 Stellen	2 Stellen
Kommando	3 Stellen	3 Stellen

¹¹ Die Kantonspolizei stellt mit 446 Uniformpolizisten die Sicherheit für die 402'000 Bewohner im Kanton St.Gallen (ausser der Stadt St.Gallen) zur Verfügung. Somit kommt auf 901 Bewohner ein Uniformpolizist. Um die gleiche sicherheitspolizeiliche Grundversorgung für die Stadt St.Gallen mit ihren 72'600 Bewohnern zu gewährleisten, müsste die Kantonspolizei demzufolge 81 Uniformpolizisten einsetzen. Bei Agglomerationen mit Zentrumslasten und vermehrten neuralgischen Brennpunkten ist davon auszugehen, dass mehr Polizeikräfte für die Grundversorgung benötigt werden, als dies in den Landgemeinden der Fall ist. Wie viele Polizeikräfte die Grundversorgung der Stadt St.Gallen somit effektiv haben sollte, wird Bestandteil von Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt St.Gallen sein müssen.

¹² Interne Verrechnung an das städtische Tiefbauamt für den Fahrzeugunterhalt.

Sowohl die Kantons- als auch die Stadtpolizei verfügen ausserdem über Polizeigrenadiere. Während die Kantonspolizei über rund 50 ausgebildete Grenadiere verfügt, ist diese Einsatzgruppe bei der Stadtpolizei rund 16 Personen gross. Die Grenadiere der Kantonspolizei leisten im Jahr rund 30 bis 40 Einsätze. Die Grenadiere der Stadt hingegen zwei bis drei. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Einsatzzahlen wären zwei bis drei zusätzliche Einsätze jährlich durch die Grenadiere der Kantonspolizei bewältigbar. Die bei den Polizeigrenadieren ausgewiesenen Synergieeffekte gelten auch bei den Polizeitauchern und den Hundeführern. Bei diesen Spezialeinheiten sind Polizisten tätig, die im Alltag in den herkömmlichen Bereichen wie der Regional-, Sicherheits-, Verkehrs- und Kriminalpolizei tätig sind und bei Ereignissen aufgrund ihrer Spezialausbildung kurzfristig abkommandiert werden. Aufgrund dieser zusätzlichen Tätigkeiten würden durch die Zusammenlegung der Spezialbereiche keine eigentlichen Stellen frei. Vielmehr würde das Polizeikorps mit einer Zusammenlegung bei der Zahl der Überstunden entlastet wie auch bei den Materialkosten und Schulungen.

5.2 Wahrnehmung kantonaler Aufgaben (Minimalvariante)

Um die übertragenen kantonalen Aufgaben wahrnehmen zu können, müsste die Regierung die Vereinbarung kündigen. Eine solche Kündigung ist auf Ende eines Jahres mit einer zweijährigen Frist und somit erstmals auf Ende 2013 möglich. Die Kündigung kann unilateral von einer Seite ohne vorgängige Verhandlungen erfolgen.

Durch die Auflösung der Vereinbarung entfällt für den Kanton die Zahlung von 8.4 Mio. Franken für die übertragenen kantonalen Aufgaben. Dieses Geld würde wieder dem Strassenfonds zufallen, da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.¹³ Im Gegenzug würde die Kantonspolizei die an die Stadt übertragenen Aufgaben selbst übernehmen. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, benötigt die Kantonspolizei rund 45 Stellen. Diese Stellen verteilen sich wie folgt:

- 35 Stellen¹⁴ Verkehrsüberwachung, Verkehrskontrolle, Unfallaufnahme
- 3 Stellen Verkehrsinstruktion
- 7 Stellen Technischer Verkehrszug¹⁵ (Geschwindigkeitskontrollen, Rotlichtüberwachungen, Schwerverkehrskontrollen)

Geht man davon aus, dass eine Stelle mit einer Vollkostenrechnung von 130'000 Franken veranschlagt wird, benötigt die Kantonspolizei 5.85 Mio. Franken. Mit den übertragenen Aufgaben würde die Kantonspolizei nach eigenen Schätzungen aber Bussenerträge in der Höhe von 1.7 Mio. Franken erwirtschaften.¹⁶ Werden diese Bussenerträge mit dem Aufwand verrechnet, ergibt sich für die Kantonspolizei ein Netto-Aufwand von rund 4.1 Mio. Franken. Da diese Aufgaben dazu dienen, die Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern, werden diese Mittel aus dem Strassenfonds zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

¹³ In wieweit eine Neuverhandlung der Vereinbarung im Rahmen der Massnahme 43 zur Beseitigung des strukturellen Defizits auch wirklich zu einer Entlastung des allgemeinen Staatshaushalts führen wird, ist Bestandteil eines Zusatzauftrags zu dieser Massnahme.

¹⁴ Um einen 24/7-Betrieb zu gewährleisten, braucht es 4x8 Polizisten. Zusätzlich zu den Polizisten an der Front werden 1 Chef, 1 Stv. und 1 MA Sekretariat ausgewiesen.

¹⁵ Der Technische Verkehrszug für die Stadt St.Gallen gewährleistet mit sechs Personen Geschwindigkeits- und Betriebskontrollen. Für die Verkehrsanordnungen muss nicht mit zusätzlichen Personen gerechnet werden, da diese nach Art. 19 EVzSVG keine Polizeiaufgabe darstellen und somit bei der Stadt bleiben können.

¹⁶ Bussenerträge sind relativ grossen Schwankungen ausgesetzt. Mittelfristig ging die Stadt gemäss Vereinbarung davon aus, dass sie Bussen in der Höhe von 1.43 Mio. Franken aussprechen wird. Im Rechnungsjahr 2010 wies sie aber einen Mehrertrag von 1.3 Mio. Franken alleine bei den stationären Geschwindigkeitskontrollen (vgl. Rechnung 2010, Bericht des Stadtrats) aus. Insofern ist die Schätzung der Kantonspolizei der Bussenerträge in der Höhe von 1.7 Mio. Franken verhältnismässig.

Zusätzlich muss auch die Miete von Räumlichkeiten berücksichtigt werden. Für die 45 zusätzlichen Mitarbeitenden ist von Mietkosten in der Höhe von rund 200'000 Franken jährlich auszugehen.¹⁷

Tabelle 4: Geschätzte Aufwandsveränderungen der Kantonspolizei

	Kantonspolizei¹⁸
Personalkosten	+ 5.9 Mio. Franken
Bussenerträge	- 1.7 Mio. Franken
Raummieten	+ 0.2 Mio. Franken
Entschädigung (zu Gunsten Strassenfonds)	- 8.4 Mio. Franken
Total (zu Gunsten Strassenfonds)	- 4 Mio. Franken

Die Stadtpolizei nimmt in dieser Variante weiterhin die gemeindepolizeilichen Aufgaben wahr. In den Bereichen Support und Bewilligungen verändert sich für sie praktisch nichts, das heisst, es stellen sich kaum Synergieeffekte ein. Geht man davon aus, dass die Stadtpolizei durch den Wegfall der verkehrspolizeilichen und verkehrserzieherischen Aufgaben rund 45 Stellen weniger benötigt, betragen die Personalkosten weiterhin schätzungsweise rund 16 Mio. Franken. Zudem fallen für die Stadtpolizei die Entschädigung in der Höhe von 8.4 Mio. Franken wie auch die Bussenerträge in der Höhe von rund 1.7 Mio. Franken weg.

5.3 Zusammenlegung aller polizeilichen Aufgaben (Maximalvariante)

Durch die Übernahme aller polizeilichen Aufgaben auf Stadtgebiet würde ein überwiegender Teil der Mitarbeitenden der Stadtpolizei in die Organisation der Kantonspolizei integriert werden. Von den 201 Vollzeitstellen der Stadtpolizei widmen sich rund 152 Vollzeitstellen polizeilichen Aufgaben.¹⁹ Ob der Kanton bei einer allfälligen Zusammenlegung der Aufgaben ebenfalls 152 Vollzeitstellen benötigen würde, wäre noch vertieft zu analysieren. Um auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen die heutige Polizeidichte erhalten zu können, gibt diese Zahl jedenfalls eine Grössenordnung an, die den nachfolgenden Berechnungen im Sinn einer vorläufigen Planungsannahme zugrunde gelegt wird. Die 152 Vollzeitstellen sind wie folgt aufgeteilt:

- Kommando 3 Stellen (von insgesamt 4 Stellen)
- Bereich Sicherheit 106 Stellen (von insgesamt 125 Stellen)
- Bereich Bewilligungen 1 Stelle (von insgesamt 26 Stellen)
- Bereich Support 42 Stellen (von insgesamt 46 Stellen)

¹⁷ Für die Schätzung der Mietkosten wird ein Quadratmeter-Büroflächenpreis von 320Fr./m2 p.a. angenommen und pro Mitarbeitenden eine Fläche von Brutto 14m2.

¹⁸ Bei der Kantonspolizei werden in dieser Tabelle die zusätzlichen Aufwände durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben dargestellt.

¹⁹ Diese Stellen ergeben sich aus dem Organigramm der Stadtpolizei, indem sämtliche Mitarbeitenden ausgeschieden werden, welche konkrete polizeiliche Aufgaben übernehmen.

Tabelle 5: Geschätzte personelle Synergiegewinne²⁰

	Stadtpolizei	Kantonspolizei zusätzlich benötigte Stellen	Synergiegewinn
Polizeigarage	Fr. 238'303.- ²¹	1 Stelle	Fr. 130'000.-
Korpsbücherei	-	0 Stellen	0 Stellen
Mediendienst	1 Stelle	1 Stelle	0 Stellen
Notrufzentrale	18 Stellen	10 Stellen	8 Stellen
Personalwesen	2 Stellen	1 Stelle	1 Stelle
Finanzbuchhaltung	4 Stellen	1 Stelle	3 Stellen
Informationstechnologie	3.7 Stellen	3 Stellen ²²	1 Stelle
Logistik	2 Stellen	2 Stellen	0 Stellen
Kommando	3 Stellen	1 Stelle	2 Stellen
Totale Synergiegewinne			16 Stellen

Um eine Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Varianten und der darin dargestellten Zahlen zu gewährleisten, wird darauf verzichtet, die aufgeführten personellen Synergieeffekte in die Berechnungen zu integrieren. Sie werden nur in Form von Stellen (vgl. Tabelle 4 bzw. Tabelle 5) dargestellt. Diese personellen Synergieeffekte beruhen ohnehin lediglich auf einer Schätzung, die mit Unsicherheiten behaftet ist. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die Synergieeffekte bei der Maximal- wie auch bei der Leasingvariante zu weiteren positiven finanziellen Auswirkungen führen werden.

Aufgrund der Übernahme aller polizeilichen Aufgaben würde auch die Vereinbarung obsolet. Demgemäss gehen auch die Erträge aus den Ordnungsbussen des rollenden Verkehrs sowie aus der Bussenerhebung auf der Stelle an die Kantonspolizei über. Die Stadt wiederum behält die Erträge aus den Bussen im ruhenden Verkehr sowie die Gebührenerträge aus der Bewirtschaftung der Parkgaragen.

Tabelle 6: Geschätzte Veränderung der jährlichen finanziellen Auswirkungen

	Kanton
Personalkosten	+ 19.8 Mio. Franken
Bussenerträge ²³	- 2 Mio. Franken
Raummieten ²⁴	+ 0.6 Mio. Franken
Entschädigungen zu Gunsten Strassenfonds	- 8.4 Mio. Franken
Sonderlastenausgleich	- 1.2 Mio. Franken
Total	+ 8.8 Mio. Franken

Mit der Übernahme sämtlicher polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen müsste das kantonale Polizeikorps deutlich aufgestockt werden. Alleine der Personalaufwand würde um 19.8 Mio. Franken zunehmen. Hinzu würden noch Raumkosten sowie weitere Infrastrukturkosten kommen. Zwar würde der Kanton zusätzliche Bussenerträge generieren und den Aufwand von 8.4 Mio. Franken gemäss Vereinbarung einsparen sowie aus dem Sonderlastenausgleich 1.2

²⁰ Die personellen Synergiegewinne zeigen exemplarisch, in welchen Bereichen die Kantonspolizei zwar Stellen benötigt, diese aber von der Stellenzahl der Stadtpolizei abweicht. Da diese Bereiche der Stadtpolizei nicht identische Aufgaben erfüllen, wie diejenigen bei der Kantonspolizei unterliegen die Synergiegewinne einer gewissen Unschärfe.

²¹ Interne Verrechnung an das städtische Tiefbauamt für den Fahrzeugunterhalt.

²² Die zusätzlichen Stellen werden für die Betreuung der Fachapplikationen benötigt.

²³ Die Bussenerträge setzen sich zusammen aus der Überwachung des rollenden Verkehrs sowie der Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Art. 13 PG.

²⁴ Die Raumkosten umfassen die Arbeitsplätze für die Polizisten. Für die Schätzung der Mietkosten wird ein Quadratmeter-Büroflächenpreis von 320Fr./m² p.a. angenommen und pro Mitarbeitenden eine Fläche von Brutto 14m².

Mio. Franken gutgeschrieben bekommen, doch können die Erträge die zusätzlichen Aufwände bei einer Übernahme sämtlicher polizeilicher Aufgaben voraussichtlich bei weitem nicht ausgleichen. Schätzungsweise ist für den Kanton von einem zusätzlichen Gesamtaufwand von rund 8.8 Mio. Franken auszugehen. Rund 4.4 Mio. Franken dieses Gesamtaufwands könnten dem Strassenfonds (zweckgebundene Finanzierung der verkehrspolizeilichen Aufgaben) belastet werden. Der übrige Aufwand ginge zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts.

Für die Stadtpolizei würde wiederum der Verzicht auf sämtliche polizeiliche Aufgaben eine deutliche Entlastung des Aufwands bedeuten, auch wenn sie auf die Gelder aus dem Sonderlastenausgleich verzichten müsste. Letztlich würden bei der Stadt nur noch der Bereich Bewilligungen sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs bleiben. Die Personalkosten für diese Bereiche würden auf rund 5.5 Mio. Franken sinken. Gleichzeitig würden die Entschädigungen in der Höhe von 8.4 Mio. Franken für die übertragenen kantonalen Aufgaben sowie die Bussenerträge aus der Überwachung des rollenden Verkehrs für die Stadtpolizei entfallen. Weiterhin hätte sie aber Bussenerträge von rund 2 Mio. Franken aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung.

Unabhängig von diesen offenen Punkten führt die Zusammenlegung der Polizeikörper für den Kanton zu einer finanziellen Mehrbelastung, wohingegen die Stadt St.Gallen durch den Verzicht, polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen, finanziell entlastet wird. Es besteht eine grosse Bandbreite für die Kosten in Bezug auf die Übernahme der Infrastruktur. Während der Kanton Bern der Stadt die Übernahme der Geräte mit einem pauschalen Zeitwert von 5 Mio. Franken entschädigte, übergab die Stadt Luzern ihre Infrastruktur kostenlos. Da der Prozess der Zusammenlegung mehrere Jahre in Anspruch nahm und der jährliche Netto-Aufwand Stadt Luzern mit 6.3 Mio. Franken signifikant entlastet wurde, beteiligte sich die Stadt mit einer Abgeltung in der Höhe von insgesamt 18 Mio. Franken an der Zusammenlegung. Aufgrund dieser grossen Bandbreite bleibt es schwierig, die endgültigen Kosten einer Zusammenlegung bzw. die Einsparungen für die Polizeikörper in letzter Konsequenz zu schätzen.

5.4 Leasingmodell

Bei der Variante eines Leasingmodells würde die Kantonspolizei mit insgesamt 81 Polizisten die sicherheitspolizeiliche Grundversorgung in der Stadt St.Gallen gewährleisten. Die Stadt St.Gallen könnte zusätzliche Polizisten «leasen» und sie schwerpunktmässig für weitere Aufgaben einsetzen. Geht man vom heutigen Polizeibestand in der Stadt St.Gallen von 152 Polizisten aus, so könnte die Stadt St.Gallen 71 Polizisten zusätzlich bei der Kantonspolizei leasen, um den gleichen Polizeibestand zu halten. Diese 71 Polizisten könnte die Stadt gemäss ihrer Schwerpunktbildung einsetzen. Für den Kanton St.Gallen stellen diese geleasten Polizisten im Hinblick auf die finanzielle Veränderung zu einem grossen Teil ein Nullsummenspiel dar. Zwar finanziert die Stadt St.Gallen die Personalaufwendungen dieser geleasten Polizisten, was dem Kanton einen Ertrag von rund 7.4 Mio. Franken einbringen würde. Dieser Ertrag wird aber zur Deckung der Personalkosten der geleasten Polizisten verwendet, die Mitarbeitende des kantonalen Polizeikörpers sind. Um den Gemeinden ein Anreizsystem für das Leasing zusätzlicher Polizeikräfte zu bieten, gewährt ihnen die Kantonspolizei eine Reduktion auf die Vollkosten von 130'000 Franken. Diese Reduktion beträgt 20 Prozent auf die Vollkosten. Somit entsteht dem Kanton pro geleasten Polizisten ein Aufwand von 26'000 Franken, der nicht durch die Gemeinde refinanziert wird. In Tabelle 7 findet sich dieser Aufwand in der Zeile «Geleaste Polizisten».

Tabelle 7: Veränderung der jährlichen finanziellen Auswirkungen

	Kanton
Personalkosten Uniformpolizei	+ 10.5 Mio. Franken
Personalkosten rückwärtige Dienste ²⁵	+ 2.1 Mio. Franken
Geleaste Polizisten	+ 1.8 Mio. Franken
Bussenerträge ²⁶	- 2 Mio. Franken
Raummieten ²⁷	+ 0.6 Mio. Franken
Entschädigungen zu Gunsten Strassenfonds	- 8.4 Mio. Franken
Total	+ 4.6 Mio. Franken

Verglichen mit der Maximalvariante fällt bei der Leasingvariante für den Kanton der zusätzliche Gesamtaufwand mit 4.6 Mio. Franken geringer aus. Grund dafür liegt in der Refinanzierung der geleasteten Polizisten durch die Stadt St.Gallen.

Gleich wie bei der Maximalvariante würde der Stadt bei den Personalkosten für die nichtpolizeilichen Aufgaben ein Aufwand von rund 5.5 Mio. Franken verbleiben. Hinzu kommen die Leasingkosten für 71 Polizisten, die einen Personalaufwand von insgesamt rund 8 Mio. Franken ergeben. Verzichten müsste die Stadtpolizei bei der Leasing-Variante ebenfalls auf die Entschädigung aus der Übernahme der kantonalen Aufgaben in der Höhe von rund 8.4 Mio. Franken. Diese Entschädigung würde dem kantonalen Strassenfonds gutgeschrieben werden. Die Bussenerträge der Stadtpolizei würden sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs beschränken und rund 2 Mio. Franken betragen.

Die personellen Synergiegewinne entsprechen den gleichen wie bei der Maximalvariante, da sich bei der Leasing-Variante lediglich der Finanzierungsmodus ändert.²⁸

Auch bei der Leasing-Variante würde die Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt ihre Gültigkeit verlieren. Dadurch würde der Aufwand für den Kanton um 8.4 Mio. Franken zu Gunsten des Strassenfonds reduziert werden. Demgegenüber müsste die Kantonspolizei aber wieder die in der Vereinbarung übertragenen Aufgaben übernehmen. Der Aufwand für die Übernahme dieser übertragenen Aufgaben würde rund 4.4 Mio. Franken betragen (vgl. Tabelle 4) und stellen eine gebundene Ausgabe zu Lasten des Strassenfonds dar. Der übrige Aufwand ginge zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts.

6 Finanzielle Übergangsfragestellungen

6.1 Anschaffung Infrastruktur

Unabhängig von den Zusammenlegungsvarianten entstehen Kosten für die Beschaffung von Material und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für das zusammengelegte Polizeikorps. Wie unter Kapitel 1.7 dargestellt, haben die Infrastrukturen der Stadt einen hohen Neuwert. Bereits abgeschlossene Fusionen von Polizeikorps zeigen, dass in keinem Kanton eine vollumfängliche Vergütung für die Übernahme der Infrastrukturen geleistet wurde. So übernahm der Kanton Bern die Infrastrukturen der Stadtpolizei Bern zu einem pauschalen Zeitwert von 5 Mio. Franken. Die Stadt Luzern wiederum übergab das Inventar mit einem Zeitwert von rund 5 Mio. Franken dem Kanton unentgeltlich. Die Räumlichkeiten der «kantonalen» Stadtpolizeien bleiben hingegen im Besitz der Städte, werden aber dem Kanton vermietet. Im Kanton Luzern fallen so beispielsweise Mietkosten von jährlich rund 1.1 Mio. Franken zu Lasten des Kantons an. Inwieweit die Infrastrukturen abgegolten werden, ist Verhandlungssache zwischen Stadt und Kanton.

²⁵ Anzahl der Stellen im rückwärtigen Bereich ist in Tabelle 5 «Synergiegewinne» aufgeführt.

²⁶ Die Bussenerträge setzen sich zusammen aus der Überwachung des rollenden Verkehrs sowie der Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Art. 13 PG.

²⁷ Für die Schätzung der Mietkosten wird ein Quadratmeter-Büroflächenpreis von 320Fr./m² p.a. angenommen und pro Mitarbeitenden eine Fläche von Brutto 14m².

²⁸ Vgl. Tabelle 4: Geschätzte Synergiegewinne.

Welche Infrastrukturen übernommen würden und wie die Synergieeffekte bei der Zusammenlegung der Infrastrukturen aussähen, hängt von der jeweiligen Variante ab. Ob die Kantonspolizei in Bezug auf die Gerätschaften und Infrastrukturen Neuanschaffungen tätigen müsste, oder diese Gerätschaften von der Stadtpolizei zu einem entsprechenden Zeitwert übernehmen könnte, wird Gegenstand von Verhandlungen zwischen Stadt und Kanton sein.

6.2 Pensionskasse

Im Fall einer Zusammenlegung der Polizeikörpers müsste die Pensionskasse der Stadt St.Gallen in Folge einer Restrukturierung teilliquidiert werden, da die Zahl der Gesamtmitglieder um mehr als 2 Prozent verkleinert werden würde. In einem solchen Fall käme das Reglement der Versicherungskasse über die Teilliquidation (sRS 194.14) zum Tragen.

Die Pensionskassen des Kantons und der Stadt St.Gallen weisen unterschiedliche Arbeitgeberbeiträge und Zusatzleistungen auf. So verzinst die städtische Versicherungskasse die Deckungslücke, die im laufenden Jahr 13.87 Prozent beträgt. Für die Deckungskapitalien der Mitarbeitenden sowie der Rentner der Stadtpolizei St.Gallen fielen im Jahr 2010 insgesamt 411'100 Franken an. Zudem gewährte die Stadt auf die Renten mit Ausnahme des Jahres 2007 jährlich den Teuerungsausgleich. Die bisher aufgelaufene Teuerung auf den Renten der ehemaligen Angehörigen der Stadtpolizei beläuft sich auf 441'000 Franken. Die Stadt St.Gallen geht davon aus, dass im Fall der Zusammenlegung der Polizeikörpers die Aktiven und Rentner der Stadtpolizei integral in die berufliche Vorsorgeeinrichtung des Kantons übertreten und der Kanton die Deckungslücke für die neu übertretenden Polizisten und Rentner gleich verzinst wie die Pensionskasse der Stadt. Die DSSI schätzt, dass für die Ausfinanzierung der Deckungslücke für die Angehörigen der Stadtpolizei zum jetzigen Zeitpunkt rund 10.3 Mio. Franken notwendig wären, welche der Kanton im Fall einer Zusammenlegung aufwenden müsste.

Eine erste Einschätzung von Vorsorgekasse-Experten des Kantons variiert hingegen signifikant von der Einschätzung der Stadt. So ist es nicht zwingend notwendig, dass die Mitarbeitenden der Stadtpolizei, die sich bereits im Ruhestand befinden, die Vorsorgeeinrichtung wechseln müssen. Bei den Aktiven wiederum müssten diese mit dem Übertritt die Rechtsgrundlagen und alle Regelungen der aufnehmenden Pensionskasse übernehmen.

Somit würde eine Zusammenlegung der Polizeien für die Stadtpolizei einem Wechsel des Arbeitgebers und folgerichtig einer Neueinstellung gleichkommen. Wie hoch die Deckungslücke für die austretenden aktiven Versicherten tatsächlich ist und ob überhaupt bzw. in welcher Höhe sie auszufinanzieren ist, kann ohne vertiefte Abklärungen nicht gesagt werden. Grundsätzlich muss zum heutigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass die Frage der Pensionskasse sehr komplex ist. Es können zwar wie oben dargestellt erste Anhaltspunkte geliefert werden, aber keine Grundlage für weiterreichende Entscheide. Vielmehr müsste zuerst die Frage durch die Pensionskassexperten von Stadt und Kanton sowie allenfalls der Ostschweizer Stiftungsaufsicht vertieft geprüft werden.

6.3 Kosten aufgrund unterschiedlicher Anstellungsbedingungen

Aufgrund personalrechtlicher Verschiedenheiten von Kanton und Stadt können sich finanzielle Konsequenzen ergeben, insbesondere wenn es um Besitzstandsfragen geht. Diese Fragen können beispielsweise die Lohneinstufungen, Inkonvenienzen, Entschädigungen und Zulagen wie auch Ferienanspruch und Dienstaltersgeschenk betreffen. Diese Fragestellungen bergen eine gewisse Komplexität, da allfällige Besitzstandswahrungen gleichzeitig auch in das bestehende personalrechtliche Gefüge des Kantons passen müssen.

Aufgrund der Komplexität der Fragestellung wie auch der Tatsache, dass sich das kantonale Personalrecht derzeit im Umbruch befindet, können in diesem Bericht keine weitergehenden Aussagen zur Besitzstandswahrung gemacht werden. Bei einer allfälligen Vertiefung einer der oben dargestellten Varianten wäre auch der personalrechtliche Bereich vertieft abzuklären.

6.4 Sonderlastenausgleich

Da mit einer Zusammenlegung sämtlicher polizeilicher Bereiche der Kanton für die Sicherheit in der Stadt zuständig würde, wäre auch der Sonderlastenausgleich «Stadt St.Gallen» entsprechend anzupassen. Im Rahmen dieses Sonderlastenausgleichs leistet der Kanton der Stadt einen Teilbetrag für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Stadt St.Gallen. Indem neu die Kantonspolizei für die Sicherheit in der Stadt St.Gallen zuständig wäre, müsste der Sonderlastenausgleich um den «Sicherheitsbetrag» reduziert werden. Gemäss den Berechnungen bei der Erarbeitung des Sonderlastenausgleichs würden sich die Ausgleichszahlungen an die Stadt bis zu 1.2 Mio. Franken zugunsten des Kantons reduzieren.²⁹ Würde die Stadt im Rahmen der Leasingvariante weiterhin die Kosten für einen Teil der Polizisten auf Stadtgebiet übernehmen, hätte sie weiterhin Anspruch auf einen Teil des «Sicherheitsbetrags» im Rahmen des Sonderlastenausgleichs.

7 Bewertung der Varianten

Die drei Varianten zeigen, dass mit der Übernahme des ganzen beziehungsweise von Teilen des städtischen Polizeikorps zusätzliche Kosten für den Kanton St.Gallen entstehen. Diese Feststellung erstaunt wenig, da mit einer Zusammenlegung durch die Kantonspolizei zusätzliche Aufgaben in der Stadt St.Gallen wahrgenommen werden. Bei der Maximal- sowie bei der Leasing-Variante vermögen die geschätzten personellen Synergiegewinne die zusätzlichen Kosten bei weitem nicht aufzuheben. Hinzu kommen zusätzliche Kosten im Bereich der finanziellen Übergangsfragestellungen (vgl. Ziff. 6). Einzig bei der Minimalvariante entstehen für den Kanton St.Gallen unter dem Strich Einsparungen, da die Kantonspolizei die Dienstleistung wesentlich günstiger anbieten kann, als dies derzeit in der Vereinbarung geregelt ist.

Aufgrund der angespannten Finanzlage und des strukturellen Defizits sieht die Regierung davon ab, eine Zusammenlegung der beiden Polizeikorps zum jetzigen Zeitpunkt vertieft zu prüfen. Würde die Minimalvariante umgesetzt, könnte der Kanton St.Gallen zwar eine finanzielle Entlastung des Strassenfonds erwirken. Es würde aber nur ein sehr begrenzter Aufgabenteil der Stadtpolizei zur Kantonspolizei übergehen, sodass nur wenige übergeordnete Synergieeffekte gewonnen werden könnten.

Sollte die Stadt St.Gallen in Zukunft aus eigenem Antrieb auf ein eigenes Polizeikorps verzichten wollen, müsste die Regierung aus Gründen der Gleichbehandlung der anderen Gemeinden die Zusammenlegung der Polizeikorps prüfen. Im Vordergrund der Prüfung stünde – ebenfalls aufgrund der Gleichbehandlung – die Leasing-Variante.

Mit Blick auf die Vereinbarung fällt auf, dass die Kantonspolizei die übertragenen Aufgaben für rund die Hälfte des Betrages wahrnehmen könnte, welcher der Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben überwiesen wird. Die Neuverhandlung hat die Regierung bereits im Rahmen der Massnahme 43 zur Bereinigung des strukturellen Defizits (33.11.09) ins Auge gefasst, und der Kantonsrat hat den entsprechenden Auftrag erteilt.

²⁹ vgl. Kapitel 2.5.

8 Fazit

Der vorliegende Bericht bietet eine Übersicht über die aktuelle Organisation und Aufgabenteilung von Kantons- und Stadtpolizei St.Gallen sowie über die laufenden Kosten. Ausserdem werden im Rahmen dieses Berichts drei verschiedene Zusammenlegungsvarianten und deren finanzielle Auswirkungen skizziert. Obwohl im Rahmen dieses Berichtes die finanziellen Auswirkungen nur geschätzt werden konnten, bietet der Bericht eine erste Auslegeordnung. Je nach Variante variieren diese Kosten jedoch im gleichen Mass wie die polizeilichen Aufgaben, welche der Kanton bei der jeweiligen Variante übernimmt. Während bei der Minimalvariante der Kanton rund 4 Mio. Franken einsparen kann, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei dieser Variante nur ein kleiner Teilbereich der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei zusammengelegt wird.

Tabelle 8: Auswirkungen für den Kanton

Variante	Finanzielle Auswirkungen Kanton	Synergiegewinn
Minimalvariante	- 4 Mio. Franken	0 Stellen
Maximalvariante	+ 8.8 Mio. Franken	16 Stellen
Leasing-Modell	+ 4.6 Mio. Franken	16 Stellen

Im Gegenzug spart die Stadt bei jeder Zusammenlegungsvariante Kosten ein. Wenn die Kantonspolizei in der Stadt St.Gallen auch sicherheitspolizeiliche Aufgaben übernehmen soll, beläuft sich der zusätzliche Aufwand für den Kanton zwischen 4.6 Mio. Franken (Leasing-Variante) und 10.4 Mio. Franken (Maximalvariante) jährlich. Nicht berücksichtigt sind hierbei die einmaligen «Zusammenlegungskosten» bei der Anschaffung von Geräten und Material sowie finanzrelevante Übergangsfragen.

Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass bei keiner Zusammenlegung der städtischen mit den kantonalen Polizeikörper die Übernahme der Infrastrukturen vollständig vergütet wurde. Viel mehr lag es am Ergebnis der Verhandlungen, inwieweit eine Pauschale für die Infrastrukturen bezahlt wurde oder sogar die Gemeinde einen «Fusionsbeitrag» entrichtete wie beispielsweise in Luzern.

Kaum quantifizierbar sind hingegen die operativen Synergieeffekte, welche sich durch den Grundsatz «Ein Auftrag, ein Raum, eine Führung» ergeben würden. Heute müssen sich zwei selbstständige Organisationen täglich absprechen, was durch eine Organisation vermieden werden könnte.

Aufgrund der dargestellten Kosten sowie des bestehenden strukturellen Defizits erachtet die Regierung eine allfällige Zusammenlegung der Polizeikörper als nicht vordringlich. In Bezug auf die Neuverhandlung der Vereinbarung ist mit Massnahme 43 zur Bereinigung des strukturellen Defizits der Auftrag des Kantonsrats bereits erteilt.